

Teilprospekt für die Schweiz für die

Anlagefamilie der Zugelassenen Unit Trusts von AXA Framlington

zum 25. Juni 2021

Dieses Dokument bildet den Prospekt für die Anlagefamilie der zugelassenen Unit Trusts von AXA Framlington, die jeweils als Unit Trust zugelassen und gemäß dem Collective Investment Schemes Sourcebook (das „COLL Sourcebook“) gegründet wurden, das seinerseits Teil des Handbook of Rules and Guidance der FCA ist. Dieser Prospekt wurde in Übereinstimmung mit den Regeln im COLL-Sourcebook erstellt.

Der schweizer Teilprospekt ist ausschließlich für den Vertrieb von Anteilen der Anlagefamilie der zugelassenen Unit Trusts von Axa Framlington bestimmt, die für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz oder von der Schweiz aus zugelassen sind. Er ist nicht für den Vertrieb von Anteilen in anderen Ländern bestimmt.

WICHTIG: WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN FINANZBERATER, WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTS HEGEN.

Wichtige Information

AXA Investment Managers UK Limited, der autorisierte Fondsmanager der Fonds (der „Fondsmanager“) ist die Person, die für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben haftet. Nach bestem Wissen und Gewissen (und mit aller angemessene Sorgfalt, um dies sicherzustellen), werden in diesem Prospekt keine falschen oder irreführenden Angaben gemacht oder Tatsachen nicht erwähnt, die gemäß dem COLL Sourcebook darin enthalten sein müssen. Der Fondsmanager übernimmt die entsprechende Haftung.

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die am Datum des Prospekts galten. Aus der Zustellung dieses Prospekts (auch nicht begleitet von etwaigen Berichten) oder die Ausgabe der Anteile ist unter keinen Umständen so zu verstehen, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben. Der Fondsmanager ist bei Veröffentlichung eines neuen Prospekts nicht an eine veraltete Version gebunden, und Anleger sollten sich daher beim Fondsmanager informieren, ob es sich bei der vorliegenden Version um die aktuelle Fassung des Prospekts handelt. Der zuletzt veröffentlichte Prospekt ist auf der Website des Fondsmanagers unter <http://www.axa-im.co.uk> zu finden oder er kann nach Kontaktaufnahme mit dem Fondsmanager auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Potentielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen fachkundigen Berater zu konsultieren.

Niemand wurde vom Fondsmanager autorisiert, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen Informationen zur Verfügung zu stellen oder Zusicherungen abzugeben, die über die in diesem Prospekt hinausgehen und, sofern dies doch geschieht, gelten diese Informationen und Zusicherungen nicht als vom Fondsmanager abgegeben.

Dieser Prospekt wurde zum Zweck von Artikel 21 des Financial Services and Markets Act von 2000 durch AXA Investment Managers UK Limited erstellt, herausgegeben und genehmigt. Eine Kopie dieses Prospekts wurde dem Treuhänder und der FCA zur Verfügung gestellt. Die offizielle Sprache der Kommunikation in Verbindung mit dem Fonds ist Englisch.

Automatischer Informationsaustausch

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat Gesetze erlassen, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die internationale Einhaltung der Steuervorschriften einschließlich, soweit anwendbar, der Richtlinien der Europäischen Union und der Vorschriften der Vereinigten Staaten, allgemein bekannt als FATCA, und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen einzuhalten. Der Fondsmanager muss möglicherweise Informationen über bestimmte Anteilinhaber wie unter anderem den Namen, die Adresse, die Steuernummer und Anlageinformationen bei HM Revenue & Customs offenlegen, der dann wiederum dieser Informationen mit seinen ausländischen Gegenstücken in den jeweiligen Ländern austauschen wird.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen verpflichtet sich jeder voraussichtliche Anteilinhaber, dem Fondsmanager oder dessen Beauftragten auf Anforderung Informationen zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Anteilinhaber die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt, ist der Fondsmanager verpflichtet, dies bei HM Revenue & Customs zu melden.

Beschränkungen für Anleger im Ausland

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen ist in bestimmten Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs möglicherweise eingeschränkt. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden vom Fondsmanager aufgefordert, sich darüber zu informieren und solche Einschränkungen zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Werbung durch irgendjemanden in einem Land dar, in dem derartige Angebote bzw. Werbungen nicht zulässig sind, oder an Personen, an die ein derartiges Angebot bzw. eine derartige Werbung ungesetzlich ist. Die Anteile an den Fonds sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Die Anteile der verschiedenen Fonds wurden und werden nicht unter dem 1933 Act oder den in den Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten oder zum Vorteil eines US-Steuerbürgers oder in einer Transaktion angeboten oder verkauft werden, die nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des 1933 Act oder sonstigen einschlägigen Wertpapiergesetzen einzelner US-Bundesstaaten unterliegen. Jedes Weiterangebot und jeder Weiterverkauf eines Fonds in den Vereinigten Staaten oder an einen US-Steuerbürger kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen. Die Fonds wurden und werden nicht unter dem 1940 Act registriert, und Anleger können die Vorteile einer solchen Registrierung nicht beanspruchen.

Weder wurden die Fonds von der US Securities and Exchange Commission, der Börsenaufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine der vorstehend genannten Behörden die Vorzüge dieses Angebots bzw. die Richtigkeit oder Eignung dieses Angebotsmaterials geprüft oder gebilligt. Jede gegenteilige Darstellung ist unrechtmäßig. Die Anteile unterliegen Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung und des Wiederverkaufs und sie dürfen in den Vereinigten Staaten nur in dem Umfang übertragen oder weiterverkauft werden, wie es gemäß dem 1933 Act und den einschlägigen Wertpapiergesetzen einzelner US-Bundesstaaten sowie den zugehörigen Registrierungs- oder Ausnahmebestimmungen zulässig ist.

Um die Einhaltung der oben genannten Einschränkungen zu gewährleisten, stehen die Fonds dementsprechend nicht für Anlagen durch US-Steuerbürger oder ERISA-Pensionskassen offen, es sei denn, es liegen ungewöhnliche Umstände vor und auch dann nur mit der vorherigen Zustimmung des Fondsmanagers. Potentielle Anleger werden möglicherweise zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen aufgefordert zu bestätigen, dass es sich bei ihnen um qualifizierte Inhaber und nicht um US-Steuerbürger handelt und dass die Anteile weder direkt noch indirekt zugunsten oder zum Vorteil eines US-Steuerbürgers oder aus dem Vermögen einer ERISA-Pensionskasse erworben werden. Die vorherige Zustimmung des Fondsmanagers zu einer Anlage berechtigt Anleger nicht zum Erwerb von Anteilen bei zukünftigen oder nachfolgenden Kaufanträgen.

Inhalt

VERZEICHNIS	1
DEFINITIONEN	2
DETAILS DER FONDS	7
Allgemeines	7
Änderungen im Zusammenhang mit dem Fonds	7
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	7
Risikomanagement	8
RISIKOFAKTOREN	9
Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in die Fonds	9
Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit den Fonds	12
FONDSANTEILE	21
Ausschüttende und thesaurierende Anteile	21
Andere Typen und Klassen von Anteilen	21
Veränderung von Rechten der Klasse	22
Bewertung des Fondsvermögens	22
Bestimmung der Anteilspreise	22
Veröffentlichung der Preise	22
Verwässerung	23
TRANSAKTIONEN MIT ANTEILEN	25
Allgemeines	25
Erwerb von Anteilen	25
Welche Unterlagen erhalten die Käufer?	25
Wann ist die Abwicklung fällig?	25
Wie wird das Eigentum an Anteilen aufgezeichnet?	25
Wie hoch ist die Mindestanlage?	26
Unterhält der Fondsmanager einen regelmäßigen Sparplan?	26
Verkauf von Anteilen	26
Welche Unterlagen erhalten die Verkäufer?	27
Wann erhalte ich Rücknahmeerlöse?	27
Gibt es Grenzen für Teilrücknahmen?	27
Können Anteile gewechselt oder umgewandelt werden und welche Auswirkungen hat das?	27
Darf ich meine Anteile an Dritte übertragen?	29
Beschränkungen sowie Zwangsübertragung und -rücknahme	29
Der Fondsmanager als Auftraggeber	29
Rücknahme von Anteilen gegen Sachleistung	30
Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte	30
Wann wird der Handel mit Anteilen des Fonds möglicherweise ausgesetzt?	30
Welche Gebühren können beim Handel anfallen?	31
Late Trading und Market Timing	31
Geldwäsche	32
Automatischer Informationsaustausch zur Einhaltung der internationalen Steuervorschriften	32
Geltendes Recht	32
ERTRAG	33
Ertragszurechnung und Ausschüttung	33

Ertragsausgleich	33
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	34
Der Fondsmanager	34
Der Treuhänder	34
Der Wirtschaftsprüfer	36
Delegierte Funktionen	36
Die Registerstelle und das Register der Anteilinhaber	36
Vertrieb	36
Potentielle Interessenkonflikte	37
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	38
Allgemeines	38
Gebühren des Fondsmanagers	38
Gebühr der Unter-Anlageverwalter	38
Vergütung des Treuhänders	38
Sonstige Aufwendungen	39
BESTEUERUNG	41
Allgemeines	41
Welche Steuern zahlen die Fonds?	41
Welche Steuern zahlen Anteilsinhaber auf Einkommen?	41
Wie wird der Ertragsausgleich behandelt?	42
Welche Steuern zahlen Anteilinhaber auf Kapitalerträge?	42
Automatischer Informationsaustausch zur Einhaltung der internationalen Steuervorschriften	43
Ausländische Steuern	43
ALLGEMEINE INFORMATION	44
Bestimmungen zu Mitteilungen	44
Berichtszeiträume	44
Wann erhalte ich den Jahresbericht?	44
Dokumente der Fonds	44
Beschwerden	44
Aufzeichnung der Kundenkommunikation	45
Vermögen	45
Bereitstellung von Anlageberatung	45
Strategie für die Ausübung der Stimmrechte	45
Bestpreisrichtlinie	45
Verkaufsanreize	45
Vergütungspolitik des Fondsmanagers	46
Verantwortungsvolle Anlagen	46
VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMM-RECHTE	47
Jährliche Hauptversammlung	47
Klassenversammlungen	47
Einberufung von Versammlungen	47
Einladung und Beschlussfähigkeit	47
Stimmrechte	47

LIQUIDATION EINES FONDS	49
ANHANG I	50
FONDSPROFILE	50
AXA Framlington UK Select Opportunities Fund	51
ANHANG II	54
FÜR DIE FONDS GELTENDE ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	54
ANHANG III	77
BEWERTUNG UND PREISBILDUNG	77
LISTE DER UNTERDEPOTBANKEN.....	79
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DER SCHWEIZ	82

Verzeichnis

Der Fondsmanager:

AXA Investment Managers UK Limited
22 Bishopsgate
London EC2N 4BQ

Die Verwaltungsstelle und Anschrift zur Einsichtnahme in das Register:

SS&C Financial Services International Limited und SS&C Financial Services Europe Limited
SS&C House
St Nicholas Lane
Basildon
Essex SS15 5FS

Der Treuhänder:

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
Trustee and Depositary Services
Drummond House
1 Redheughs Avenue
Edinburgh EH12 9RH

Wirtschaftsprüfer:

Ernst and Young LLP
25 Churchill Place
London E14 5EY

Definitionen

Act	bezeichnet den Financial Services and Markets Act von 2000 und alle zugehörigen Instrumente, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils geänderten oder gültigen Fassung;
Verwaltungsstelle	sind SS&C Financial Services International Limited und SS&C Financial Services Europe Limited oder eine andere Gesellschaft, die der Fondsmanager gelegentlich als Verwalter des Fonds ernennt;
Zugelassene Bank	ist eine oder eines der im Glossar des FCA-Regelwerks bestimmten bestimmten Banken und Kreditinstitute;
AXA-Gruppe	ist die Gruppe der Unternehmen, deren oberste Holdinggesellschaft die AXA SA ist;
AXA IM-Gruppe	ist die Gruppe der Unternehmen, deren oberste Holdinggesellschaft die AXA Investment Managers S.A. ist;
Klasse(n)	sind in Bezug auf Anteile (je nach Kontext) alle Anteile eines Fonds oder einer bestimmten Klasse bzw. mehrerer Klassen von Anteilen eines Fonds;
COBS Sourcebook	steht für das Conduct of Business Sourcebook, das Bestandteil des FCA-Regelwerks ist;
COLL	bezeichnet das entsprechenden Kapitel oder eine Regel im COLL Sourcebook
COLL Sourcebook	steht für das Collective Investment Schemes Sourcebook, das Bestandteil des FCA-Regelwerks ist;
Handelstag	ist Montag bis Freitag ausgenommen (sofern der Fondsmanager keine abweichende Entscheidung trifft) Feiertage in England und Wales und sonstige Tage, die der Fondsmanager für einen oder mehrere Fonds zum Feiertag erklärt sowie andere Tage (einschließlich unter anderem Tage, an denen eine entsprechende Landesbörse für geschlossen ist), die der Fondsmanager mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders nach eigenem Ermessen bestimmt;
EWR	ist der Europäische Wirtschaftsraum;
EWR-Staat	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder anderen Staat, der zum EWR gehört;
EWR OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß der OGAW-Richtlinie in einem EWR-Staat errichtet wurde;
Qualifiziertes Institut	ist eines der im Glossar des FCA-Regelwerks bestimmten Institute;
Effizientes Portfoliomanagement bzw. EPM	sind in diesem Prospekt effizientes Portfoliomanagement sowie Absicherungs- und Anlagetechniken, bei denen für mindestens einen der folgenden Zwecke Derivate verwendet werden: Risikominderung, Kostensenkung oder Schaffung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil der einzelnen Fonds und den Vorschriften zur Risikostreuung im FCA-Regelwerk im Einklang steht;
ERISA-Pensionskasse	bezeichnet (i) ein Altersvorsorgewerk im Sinne von Titel I des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung („ERISA“); (ii) ein individuelles Rentensparkonto oder einen individuellen Vorsorgeplan im Sinne von Artikel 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung oder (iii) eine Körperschaft, deren Vermögen aufgrund einer Investition im Rahmen eines Vorsorgeplans in diese Körperschaft auch Planvermögen umfasst (im Allgemeinen weil mindestens 25% einer Klasse von Aktienbeteiligungen in der Körperschaft von Vorsorgeplänen gehalten werden);
ESMA	Die European Securities and Markets Authority oder eine oder mehrere andere Behörden, die diese von Zeit zu Zeit ersetzen können;

EUWA	der European Union (Withdrawal) Act 2018 (Gesetz des Vereinigten Königreichs über den Austritt aus der Europäischen Union);
FCA	Die Financial Conduct Authority oder eine oder mehrere andere Behörden, die diese von Zeit zu Zeit ersetzen können;
FCA-Regelwerk	steht für das FCA-Regelwerk (FCA Handbook of Rules and Guidance) in der jeweils geänderten Fassung;
Fonds	steht für einen Fonds innerhalb der Anlagefamilie der zugelassenen Unit Trusts von AXA Framlington, die in diesem Prospekt detailliert beschrieben werden;
ISA	ist ein persönliches Sparkonto im Rahmen der Individual Savings Account Regulations 1998 (in ihrer jeweils geänderten Fassung);
MMFR	die britische Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds, die aufgrund des EUWA Teil des britischen Rechts ist;
Fondsmanager	ist AXA Investment Managers UK Limited, der autorisierte Fondsmanager der Fonds;
Nettoinventarwert oder NAV	ist der Wert des Fondsvermögens eines Fonds oder einer Klasse von Anteilen an einem Fonds (je nach Kontext), abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (bzw. der betreffenden Klasse), die jeweils in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Treuhandvertrag und gemäß den Angaben unter „Bewertung des Fondsvermögens“ im Abschnitt „Anteile“ dieses Prospekts berechnet werden;
Preis	ist der Preis, zu dem die Anteile an einem Handelstag gekauft oder verkauft werden, der in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Anteile“ dieses Prospekts beschriebenen Methodik berechnet wird;
Register	ist das Register der Anteilinhaber;
Registerstelle	ist AXA Investment Managers UK Limited oder eine andere Stelle, die von Zeit zu Zeit als Registerstelle für die einzelnen Fonds bestellt wird;
Vorschriften	umfassen den Act, die OGAW-Richtlinien und das FCA-Regelwerk;
SFTR	die britische Fassung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung der Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse (Amendment) (EU Exit) Regulations 2019, die aufgrund des EUWA Teil des britischen Rechts ist;
Treuhandvertrag	ist der Treuhandvertrag zur Gründung eines Fonds einschließlich aller zusätzlichen Treuhandverträge;
Treuhänder	ist NatWest Trustee and Depositary Services Limited, der Treuhänder des Fonds;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der ein OGAW-System oder ein EWR OGAW-System ist;
Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen	Die VK-Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. 12. 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verpflichtungen von Verwahrstellen, die aufgrund des EUWA, geändert durch Abschnitt 8 des EUWA, Teil des VK-Rechts ist;
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung, die für EWR OGAW-Systeme gilt;
UCITS Regulations	das COLL Sourcebook und die Collective Investment Schemes (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 No.325 einschließlich aller diesbezüglichen Änderungen oder Aktualisierungen;
UCITS Scheme	ein UK-OGAW, gemäß nachfolgender Definition;
UK	ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

UK-OGAW

ist gemäß §§ 236A und 237 des Act ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der aus mehreren Teilfonds bestehen kann, und der entweder ein zugelassener Unit Trust, ein zugelassener vertragsgebundener Organismus oder eine zugelassene offene Investmentgesellschaft mit dem ausschließlichen Zweck der gemeinsamen Anlage von beim Publikum beschafftem Kapital in Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen ist, der nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeitet und dessen Anteile auf Verlangen der Inhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen dieser Organismen zurückgekauft oder zurückgenommen werden, und der sich in seinem Prospekt als OGAW definiert hat und von der FCA entsprechend zugelassen wurde;

Anteil(e)

einer oder mehrere Anteile an einem Fonds;

Anteilinhaber

der Inhaber von Anteilen an einem Fonds

Vereinigte Staaten oder US oder USA

sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten sowie der District of Columbia;

US-Steuerbürger

bezeichnet eine Person im Sinne eines der folgenden Absätze:

1. Jede Person, Einzelperson und Körperschaft, bei der es sich um einen US-Steuerbürger im Sinne von Regulation S des 1933 Act handelt. Die Definition gemäß Regulation S ist nachfolgend aufgeführt. Selbst wenn die Definition eines US-Steuerbürgers gemäß Regulation S nicht auf Sie zutrifft, können Sie dennoch ein „US-Steuerbürger“ im Sinne der folgenden Absätze 2 und 3 dieses Prospekts sein.
2. Jede Person, Einzelperson und Körperschaft, die nicht unter die Definition eines „Nicht-US-Steuerbürgers“ gemäß Vorschrift 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) fällt. Der Begriff „Nicht-US-Steuerbürger“ ist nachfolgend definiert.
3. Sofern es sich nicht um eine Einzelperson handelt, (i) eine Gesellschaft oder Körperschaft, die in den Vereinigten Staaten oder unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats gegründet oder eingetragen ist, (ii) ein Trust, (a) über dessen Verwaltung ein US-Gericht die Hauptaufsicht übernehmen kann und (b) bei dem ein oder mehrere US-Steuerbürger befugt ist/sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu treffen, und (iii) ein Nachlass, auf dessen weltweite Erträge aus allen Quellen Steuern in den USA gezahlt werden müssen.

Definition eines US-Steuerbürgers gemäß Regulation S

1. Gemäß Regulation S des 1933 Act bezeichnet der Begriff „US-Steuerbürger“:
 - (i) alle natürlichen in den USA ansässigen Personen;
 - (ii) alle gemäß den Gesetzen der USA gegründeten oder eingetragenen Gesellschaften oder Körperschaften;
 - (iii) jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter ein US-Steuerbürger ist;
 - (iv) jeden Trust mit einem US-Steuerbürger als Treuhänder;
 - (v) jede Vertretung oder Zweigstelle einer Nicht-US-Körperschaft in den USA;
 - (vi) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem Händler oder einem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung eines US-Steuerbürgers geführt wird;
 - (vii) jedes Treuhandkonto und ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird; oder
 - (viii) jede Gesellschaft oder Körperschaft, wenn sie:
 - (A) gemäß den Gesetzen eines ausländischen Hoheitsgebietes gegründet oder eingetragen wurde und
 - (B) von einem US-Steuerbürger hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht gemäß dem 1933 Act

eingetragen sind, es sei denn, sie gehört zugelassenen Anlegern (gemäß der Definition in Vorschrift 501(a) des 1933 Act), die keine natürlichen Personen, kein Nachlass oder Treuhandfonds sind oder sie wurde von solchen Personen gegründet und eingetragen.

2. Ungeachtet der Bestimmungen unter (1) oben gilt jedes Treuhandkonto und ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das zugunsten oder für Rechnung eines Nicht-US-Steuerbürgers von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder professionellen Treuhänder geführt wird, nicht als „US-Steuerbürger“.
3. Ungeachtet der Bestimmungen unter (1) oben gilt jeder Nachlass, dessen als Testamentsvollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder US-Steuerbürger ist, nicht als „US-Steuerbürger“, wenn:
 - (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der kein US-Steuerbürger ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat und
 - (ii) der Nachlass nicht US-Recht untersteht.
4. Ungeachtet der Bestimmungen in (1) oben gilt jeder Trust, dessen professioneller Treuhänder ein US-Steuerbürger ist, nicht als „US-Steuerbürger“, wenn ein Treuhänder, der kein US-Steuerbürger ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und kein Nutznießer des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) ein US-Steuerbürger ist.
5. Ungeachtet der Bestimmungen unter (1) oben gilt ein gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichtetes und verwaltetes Arbeitnehmersversorgungswerk nicht als „US-Steuerbürger“.
6. Ungeachtet der Bestimmungen unter (1) oben gelten Vertretungen oder Zweigstellen eines US-Steuerbürgers außerhalb der USA nicht als „US-Steuerbürger“, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und
 - (ii) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Gebiet, in dem sie tätig ist, einer strikten Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundenen Organisationen und Pensionskassen sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, verbundenen Organisationen und Pensionskassen gelten nicht als „US-Steuerbürger“.

Definition eines „Nicht-US-Steuerbürgers“

Die CFTC-Vorschrift 4.7 legt im relevanten Abschnitt fest, das folgende Personen als „Nicht-US-Steuerbürger“ zu betrachten sind:

1. eine natürliche Person, die nicht in den USA oder einer Enklave der US-Regierung, seiner Behörden oder Organe ansässig ist;
2. eine Körperschaft, Gesellschaft oder sonstige Rechtsperson, mit Ausnahme solcher, die hauptsächlich zum Zweck der passiven Anlage gegründet wurden, die nach den Gesetzen eines Landes außerhalb der USA eingetragen ist und deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der USA befindet;
3. ein Nachlass oder Trust, auf dessen Erträge unabhängig von der Quelle keine US-Einkommenssteuer erhoben wird;
4. eine Körperschaft, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Anlage eingetragen ist, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Körperschaft, vorausgesetzt die Anteile/Beteiligungseinheiten der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht unter die Definition eines Nicht-US-Steuerbürgers fallen oder

in sonstiger Weise qualifizierte berechnete Personen (gemäß Definition in der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(2) oder (3)) sind, machen in der Summe weniger als zehn Prozent der Anteile der Körperschaft aus; des Weiteren darf diese Körperschaft nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet worden sein, eine Anlage durch Personen zu erleichtern, die nicht unter die Definition eines Nicht-US-Steuerbürgers in einem Pool fallen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Vorschriften aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die Poolmitglieder Nicht-US-Steuerbürger sind; und

5. eine Pensionskasse für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Hauptverantwortliche einer Körperschaft, die in einem Land außerhalb der USA eingetragen ist und deren Hauptgeschäftssitz sich nicht in den USA befindet;

Der Fondsmanager kann die Definition eines „US-Steuerbürgers“ ohne Benachrichtigung der Anteilhaber ergänzen, wenn er dies als notwendig erachtet, um den in den USA aktuell anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen bestmöglich Rechnung zu tragen. Eine Liste von Personen und Körperschaften, die unter die Definition eines „US-Steuerbürgers“ fallen, erhalten Sie auf Anfrage von dem für Sie zuständigen Vertriebsmitarbeiter.

1933 Act

ist der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geänderten und gültigen Fassung;

1940 Act

ist der United States Investment Company Act von 1940 (in der jeweils geänderten und gültigen Fassung).

Bewertungszeitpunkt

der Zeitpunkt an einem Handelstag, an dem der Fondsmanager eine Bewertung des Fondsvermögens durchführt, um den Preis zu bestimmen, zu dem die Anteile einer Klasse ausgegeben, aufgehoben oder zurückgenommen werden können. Der Bewertungszeitpunkt eines Fonds wird im jeweiligen Fondsprofil in Anhang I angegeben.

MwSt

Mehrwertsteuer

Details der Fonds

Allgemeines

Jeder Fonds ist ein zugelassener Investmentfonds im Sinne des Act und wird gemäß dem COLL Sourcebook mittels eines Treuhandvertrags als Treuhandgesellschaft gegründet. Jeder Fonds ist ein UK-OGAW, der den Bestimmungen des COLL Sourcebook entspricht.

Anteilhaber halten Anteile an einem Fonds, die den Wert der Vermögenswerte widerspiegeln, die von diesen Fonds gehalten werden. Die Anteilhaber haften nicht für die Verbindlichkeiten der Fonds.

Die Basiswährung jedes Fonds ist das Pfund Sterling. Bestimmte Anteile können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten; Einzelheiten werden bei den Fondsprofilen in Anhang I aufgeführt;

Der Fonds, der zurzeit für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in oder aus der Schweiz zugelassen ist, heißt AXA Framlington UK Select Opportunities Fund.

Details der Fonds, einschließlich ihrer Anlageziele und -richtlinien sowie der Tabellen mit der Wertentwicklung in der Vergangenheit, finden sich in den Fondsprofilen in Anhang I. Jeder Fonds wird bei der FCA unter der Produktnummer eingetragen, die im betreffenden Fondsprofil in Anhang I aufgeführt ist.

Die Klasse R-Anteile der Fonds (sofern solche Anteile entsprechend den Fondsprofilen von Anhang I verfügbar sind) sind qualifizierte Anlagen für die vom Manager verwalteten Aktien und Aktien ISA. Weitere Informationen darüber, wie eine Anlage in die Fonds über solche ISA erfolgt, erhält der Antragsteller in den neuesten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die zugelassenen Fonds und ISA von AXA Investment Managers UK“. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können unter <https://retail.axa-im.co.uk/literature/application-packs> eingesehen werden oder sind in Papierform auf Anfrage beim Fondsmanager erhältlich.

Änderungen im Zusammenhang mit dem Fonds

Die Bedingungen der Fonds können vorbehaltlich der Bestimmungen und in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook jederzeit geändert werden.

Sofern Änderungen vorgeschlagen werden, wird der Fondsmanager entscheiden, ob diese Änderungen in Übereinstimmung mit COLL 4.3 grundlegender, wesentlicher oder anzeigepflichtiger Natur sind. Wenn die Änderung als grundlegende angesehen wird, werden die Anteilhaber aufgefordert, die Änderung bei einer Versammlung der Anteilhaber im Wege eines außerordentlichen Beschlusses zu genehmigen. Bei einer wesentlichen Änderung müssen die Anteilhaber mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich benachrichtigt werden. Wenn die Änderung als meldepflichtig (also nicht als grundlegend oder wesentlich) angesehen wird, erhalten die Anteilhaber bei oder nach dem Zeitpunkt, an dem die Änderung stattfindet, in angemessener Weise eine Benachrichtigung. Die Anteilhaber werden über Änderungen an diesem Prospekt, die vom Fondsmanager als unbedeutend eingestuft werden, nicht informiert.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlagebefugnisse der einzelnen Fonds bestimmen sich anhand des COLL Sourcebook, des Treuhandvertrags für die einzelnen Fonds und des Anlageziels und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds, die in dem jeweiligen Fondsprofil in Anhang I festgelegt werden. In diesen Rahmen sind die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in Verbindung mit Anlagen und Kreditaufnahmen eingebettet, die im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ von Anhang II zusammengefasst sind. Ein möglicher Verstoß gegen eine dieser Beschränkungen verhindert nicht die Ausübung von Rechten, die durch die von einem Fonds gehaltenen Anlagen übertragen wurden, sofern der Treuhänder schriftlich zugestimmt hat; im Falle eines nachfolgenden Verstoßes hat der Fondsmanager jedoch schnellstmöglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, die für die Wiedereinhaltung der Anlagegrenzen notwendig sind und dabei die Interessen der Anteilhaber zu berücksichtigen.

Risikomanagement

Der Fondsmanager wird auf Antrag eines Anteilnehmers weitere Informationen zu den Obergrenzen in Verbindung mit dem Risikomanagement der einzelnen Fonds; den in Verbindung mit den obigen eingesetzten Methoden; und den jüngsten Entwicklungen der Risiken und Renditen der Hauptanlagekategorien zur Verfügung stellen.

Risikofaktoren

Die Anlage in den einzelnen Fonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken sind nicht als erschöpfende Liste der Risiken anzusehen, die potenzielle Anleger vor der Anlage in einem Fonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlage in einem Fonds gelegentlich auch außerordentliche Risiken beinhaltet, die hier nicht erörtert werden. Potenzielle Anleger sind gehalten, die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken zu berücksichtigen, ehe sie Anlagen in einem Fonds tätigen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in die Fonds

Die folgenden Risiken treffen auf Anlagen im Fonds im Allgemeinen zu:

- Aus der bisherigen Performance darf nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden.
- Es gibt keine Gewähr oder Garantie dafür, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden.
- Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Fonds investieren, unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken einer Investition in diese Wertpapiere und Instrumente, und es kann keine Garantie dafür geben, dass eine Wertsteigerung eintreten wird.
- Wenn die prozentuale Wertentwicklung eines Fonds nicht mindestens mit der Inflation Schritt hält, wird der reale Wert einer Anlage im Fonds im Laufe der Zeit fallen;
- Alle Anlagen jedes einzelnen Anteilnehmers sind Risiken ausgesetzt. Der Wert der Anteile und die Erträge aus Anteilen können fallen wie auch steigen und dementsprechend erhalten Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück und erzielen möglicherweise auch keine ausreichend hohe Rendite, um ihre eigenen Anlageziele zu erreichen. Eine Anlage in einem Fonds darf nur von Personen vorgenommen werden, die einen vollständigen Verlust ihrer Investition verkraften können.
- Fonds, die auf eine relativ hohe Performance abzielen, sind möglicherweise einem höheren Risikograd ausgesetzt als jene, die einen eher moderaten Ansatz verfolgen;
- Auf Grund der unterschiedlich ausgewählten Anlagen der einzelnen Fonds kann es auch bei Fonds mit ähnlichen Zielen und ähnlicher Anlagepolitik zu Abweichungen bei der Wertentwicklung kommen;
- Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Anleger (oder ihrer professionellen Berater) sicherzustellen, dass das Anlageziel des betreffenden Fonds den eigenen Anforderungen entspricht. Potenziellen Anlegern wird geraten, diesen Prospekt sorgfältig und vollständig zu lesen, ehe sie einen Zeichnungsantrag stellen.

Verwaltungsrisiko

Der Fondsmanager setzt seine Anlagetechniken und -strategien bei Anlageentscheidungen für einen Fonds ein, es kann aber nicht garantiert werden, dass der Fondsmanager erfolgreich ist, und es können Verluste für den Fonds entstehen. Anlageentscheidungen durch den Fondsmanager, die auch Auswirkungen auf den allgemeinen Risikograd innerhalb eines Fonds haben. Zum Beispiel, könnte ein Fonds aufgrund der Überzeugung des Fondsmanagers (vorbehaltlich der in Anhang II beschriebenen einschlägigen Vorschriften für die Diversifizierung) gelegentlich einen wesentlichen Teil seines Portfolios in eines oder mehrere einzelne Unternehmen, Arten von Unternehmen, Sektoren oder Regionen investieren und so einen höheren Risikograd als bei stärker diversifizierten Investitionen generieren. Der Risikograd wird aufgrund der sich ändernden Marktbedingungen und/oder von Veränderungen im Vermögen der Fonds im Laufe der Zeit wahrscheinlich schwanken; Die Anteilhaber haben kein Recht und keine Befugnis sich am täglichen Management oder der Kontrolle des Geschäfts der Fonds zu beteiligen und sie haben auch keine Möglichkeit, die konkreten Investitionen des Fonds oder die Bedingungen einer dieser Investitionen zu bewerten.

Auswirkung von Handelsgebühren

Wird ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben, besteht die Möglichkeit, dass Anteilsinhaber, die ihre Anteile nach kurzer Zeit verkauft (selbst ohne Rückgang des Werts der betreffenden Anlagen), den ursprünglich investierten Betrag nicht wieder erlöst. Daher sind die Anteile eher als eine mittel- bis langfristige Anlage zu sehen.

Insbesondere dann, wenn eine Rücknahmegebühr zu entrichten ist, müssen die Anleger beachten, dass der Prozentsatz zur Berechnung der Rücknahmegebühr auf dem Marktwert und nicht auf dem Anfangswert der Anteile basiert. Wenn der Marktwert der Anteile gestiegen ist, steigt auch die die Rücknahmegebühr in entsprechendem Maße an. Zurzeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Jährliche Verwaltungsgebühr wird aus dem Kapital entnommen

Bei manchen Fonds (Angaben hierzu finden Sie in den Fondsprofilen in Anhang I) wird die jährliche Verwaltungsgebühr des Managers aus dem Kapital und nicht aus den Erträgen entnommen; Dies erhöht den (evtl. steuerpflichtigen) Ertrag, der zur Ausschüttung an die Anteilinhaber des betreffenden Fonds verfügbar ist, kann aber den Kapitalzuwachs bremsen oder im Laufe der Zeit sogar eine Kapitalerosion zur Folge haben.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rücknahme von Anteilen (einschließlich einer Rücknahme durch Tausch von Anteilen oder durch die Umwandlung von Anteilsklassen) unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Transaktionen mit Anteilen“ („Wann wird der Handel mit Anteilen des Fonds möglicherweise ausgesetzt?“) dieses Prospekts).

Insolvenz der Depotbank

Jeder Fonds ist einer Reihe von Risiken im Zusammenhang mit einer Insolvenz, Zwangsverwaltung, Liquidation oder einem anderen formellen Gläubigerschutzverfahren („Insolvenz“) der Depotbank oder Unterdepotbank ausgesetzt, bei der die Vermögenswerte des Fonds gehalten werden. Zu diesen Risiken gehören uneingeschränkt: Verlust aller bei der Depotbank oder Unterdepotbank gehaltenen Barmittel, die nicht von den Barmitteln der Depotbank oder Unterdepotbank getrennt sind oder durch die Vorschriften einer Regulierungsbehörde in Bezug auf Kundeneinlagen geschützt sind; Verlust aller liquiden Mittel, die die Depotbank oder Unterdepotbank nicht gemäß den (ggf. festgelegten) mit dem Fondsmanager vereinbarten Verfahren oder der Vorschrift einer Regulierungsbehörde behandelt hat; Verlust von treuhänderisch gehaltenen Wertpapieren („Treuhandvermögen“) oder Kundengeldern, die von oder bei der Depotbank oder Unterdepotbank gehalten werden und für die Bezahlung der Verwaltungskosten der Insolvenz und/oder den Prozess zur Identifizierung und Übertragung des entsprechenden Fondsvermögens und/oder der Kundengelder oder aus anderen Gründen aufgrund der besonderen Umstände der Insolvenz; Verluste einiger oder aller Vermögenswerte aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Führung der Konten durch die Depotbank oder Unterdepotbank; und Verluste, die durch längere Verzögerungen bei der Übertragung von Salden und der Wiedergewinnung der Kontrolle über das Vermögen entstehen. Das Fondsvermögen eines Fonds kann aufgrund der Rechtslage oder der Marktpraxis in Ländern im Namen einer Unterdepotbank eingetragen werden, in denen es marktüblich, anders nicht möglich oder die effizientere Art und Weise ist, solche Anlagen zu halten. Jeder Fonds unterliegt ähnlichen Risiken im Falle einer Insolvenz einer solchen Unterdepotbank oder einer anderen Fremdbank, bei der Kundengelder gehalten werden. Eine Insolvenz kann zu schweren Störungen der Handelaktivitäten des Fondsmanagers führen.

Halten von Vermögenswerten durch den Treuhänder

Der Treuhänder hat die Pflicht sicherzustellen, dass er das Fondsvermögen der einzelnen Fonds in Übereinstimmung mit dem Client Assets Sourcebook („CASS“) des FCA-Regelwerks schützt und verwaltet. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Bestimmungen des FCA-Regelwerks über den Umgang mit Geldern nachzukommen, die zum Zweck des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren und Anlagen für einen Fonds empfangen oder gehalten werden. Darüber hinaus ist das Fondsvermögen beim Handel mit Fondsvermögen im Zuge von Transaktionen mit Lieferung gegen Zahlung über ein kommerzielles Abrechnungssystem („CSS“) möglicherweise nicht durch CASS geschützt. Falls der Treuhänder insolvent wird oder anderweitig ausfällt, besteht das Risiko von Verlusten oder Verzögerungen bei der Rückgabe von Fondsvermögen eines Fonds, der aus Barmitteln, Vermögenswerten in einem CSS oder aus anderen Fondsvermögen besteht, dass der Treuhänder oder einer seiner Delegierten nicht in Übereinstimmung mit CASS gehalten hat oder halten musste.

Steuervorschriften

Regierungen nehmen möglicherweise Änderungen an Steuervorschriften vor, die Auswirkungen auf die Anteilinhaber oder die Fonds haben.

Abwicklungs-/Registrierungsrisiko

Die Anlagen der einzelnen Fonds können Risiken in Verbindung mit der nicht erfolgten oder verspäteten Abwicklung von Börsentransaktionen oder Fehlern bei der Registrierung und Verwahrung der Anlagen ausgesetzt sein. Bei einem solchen Ausfall oder Verzug können dem Fonds Verluste entstehen.

Risiko des Abrechnungszeitpunkts

Der Abwicklungszeitraum für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen jedes Fonds muss nicht immer genau mit dem Abwicklungszeitraum der Transaktionen der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds übereinstimmen. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, dass ein Fonds die Barerlöse aus dem Verkauf seiner Anlagen nicht so rechtzeitig erhält, um den Erlös von Anlegern auszuzahlen, die Fondsanteile verkaufen. Ebenso kann der Abwicklungszeitraum für den Erhalt von Barmitteln für die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds länger als der Abwicklungszeitraum für eine vom Fonds als Ergebnis einer solchen Zeichnung getätigten Investition sein. Für kurze Zeit können diese „Abwicklungsverschiebungen“ dazu führen, dass ein Fonds vorübergehend überzogen ist oder mehr Barmittel hält als gewünscht. Im Ergebnis ist ein Fonds dann eine kurze Zeit einem höheren Kontrahentenrisiko ausgesetzt, weil er mehr Barmittel hält oder für einen Überziehungskredit bezahlen muss. Der Spielraum für Abwicklungsverschiebungen wird durch das Angleichen von Abwicklungszeiträumen reduziert, aber dies ist je nach dem Standardabwicklungszyklus für das Fondsvermögen nicht immer möglich.

Rücknahmerisiko

Jeder Fonds wird täglich gehandelt, und es kann gelegentlich zur Rücknahme großer Anteilsmengen kommen. Es besteht die Gefahr, dass die Rücknahmen so umfangreich werden, dass die verbleibenden Vermögenswerte in einem Fonds nicht mehr ausreichend sind, um ordnungsgemäßes Fondsmanagement zu ermöglichen. Unter diesen Umständen kann der Fondsmanager im besten Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber Maßnahmen ergreifen, um den Fonds in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquidation der Fonds“ dieses Prospekts zu liquidieren.

Cybersicherheitsrisiko

Der Manager und seine Dienstleister sind von der Betriebs- und Informationssicherheit abhängig und den damit verbundenen Risiken von Vorfällen in Verbindung mit der Cybersicherheit ausgesetzt. Im Allgemeinen können sich Cybervorfälle aus vorsätzlichen Angriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen ergeben. Zu den Cybersicherheitsangriffen gehört unter anderem unbefugte Zugriffe auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder schädlichen Softwarecode) zum Zweck der unrechtmäßigen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Verfälschung von Daten oder der Verursachung von Betriebsstörungen. Cyberangriffe können auch auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die keinen unautorisierten Zugriff erfordert, so z. B. durch Verursachen von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (das ist der Versuch, die Dienste für die eigentlich vorgesehenen Benutzer un verfügbar zu machen). Cybersicherheitsvorfälle, die den Manager, die Unter-Investmentmanager, den Treuhänder oder die Verwaltungsstelle bzw. andere Dienstleister wie z. B. Finanzintermediäre betreffen, können Störungen und Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb verursachen, die unter anderem durch Störungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, durch Hindernisse für den Handel mit dem Portfolio eines Fonds, die Unfähigkeit von Anteilhabern, Geschäfte mit einem Fonds abzuwickeln, Verletzungen der geltenden Richtlinien Privatsphäre und Datensicherheit zu finanziellen Verlusten führen können. Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich auch aus Vorfällen ergeben, die im Zusammenhang mit der Cybersicherheit bei Emittenten von Wertpapieren stehen, in die ein Fonds investiert, bei Kontrahenten, mit denen der Manager oder die Unter-Investmentmanager Transaktionen durchführen, bei staatlichen und anderen Regulierungsbehörden, bei Börsen und anderen Finanzmarktbetreibern, Banken, Brokern, Händlern, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten sowie bei anderen Parteien. Der Manager selbst verfügt über eine Cybersicherheitsrichtlinie, die a) die Verfahren beschreibt, mit denen sich der Verwaltungsrat hinsichtlich einer Bedrohung des Managers durch ein Ereignis oder einen Angriff im Zusammenhang mit der Cybersicherheit überzeugt, und b) gewährleistet, dass der Manager über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Risiko eines erfolgreichen Angriffs auf die Cybersicherheit zu mindern und die nachteiligen Folgen eines solchen Ereignisses oder Angriffs zu minimieren. Während der Manager und die Dienstleister des Fonds Verwaltungssysteme und Pläne für die Geschäftskontinuität in Verbindung mit Informationsrisiken entwickelt haben, die darauf abzielen, die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu verringern, sind die Verwaltungssysteme und Pläne für die Geschäftskontinuität in Verbindung mit Informationsrisiken inhärent begrenzt und es besteht der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich (UK) ist seit dem 31. Januar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union (EU) mehr (d. h. „Brexit“). Die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU (und der vertraglichen Beziehungen zu anderen Ländern außerhalb der EU) bleiben ungewiss. Welche Veränderungen mit dem Brexit einher gehen, ist ebenso ungewiss, wie das Ausmaß der möglichen Auswirkungen auf den Fonds.

Die aus dieser Unsicherheit potenziell resultierenden Währungsschwankung können dazu führen, dass die Renditen der Fonds und ihrer Anlagen durch Marktschwankungen negativ beeinflusst werden. Dadurch kann es für einen Fonds zudem schwieriger bzw. teurer werden, vorsichtige Strategien zur Währungsabsicherung umzusetzen. Die mittel- bis langfristige Unsicherheit kann sich nachteilig auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und der EU im Allgemeinen auswirken und zu einer starken Volatilität auf den Weltmärkten führen. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds einschränken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, attraktive Renditen zu erzielen und zudem erhöhte Kosten für einen Fonds verursachen.

Der Austritt aus der EU kann außerdem zu gravierenden Veränderungen der Gesetze und Vorschriften im Vereinigten Königreich führen und Divergenzen zwischen dem britischen und dem EU-Rechtssystem hervorrufen. Es ist derzeit nicht möglich, die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Fonds, die Anteilinhaber, den Fondsmanager und seine Dienstleister und Gegenparteien zu beurteilen.

Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit den Fonds

Die folgenden Risiken beziehen sich auf die Anlagen und Strategien des Fonds: Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die in den Fondsprofilen in Anhang I angegebenen Kernrisiken zu informieren.

Aktienrisiko

Der Wert der Aktien, in die ein Fonds investiert, schwankt entsprechend den Markterwartungen. Der Wert besagter Aktien steigt und fällt, und die Aktienmärkte sind bisher immer volatil als die Märkte für festverzinsliche Wertpapieren gewesen. Sollte der Kurs von Aktien, in die der Fonds investiert hat, sinken, so wird auch der Nettoinventarwert des Fonds sinken.

Fonds, die in Aktien investieren, sind in der Regel volatil als Fonds, die in Anleihen oder in eine Kombination von Aktien und Anleihen investieren, sie können aber auch höhere Erträge erzielen.

Aktienähnliche Wertpapiere und Optionsscheine

Zu den aktienähnlichen Wertpapieren können Optionsscheine (die einem Fonds das Recht zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien verleihen), Wandelschuldverschreibungen und andere Wertpapiere gehören, deren Wert an die Wertentwicklung von Aktien gebunden ist. Aktienähnliche Wertpapiere unterliegen in der Regel den gleichen Marktrisiken wie die Aktien oder Aktienkörbe, auf die sie sich beziehen.

Optionsscheine können ein höheres Gewinn- oder Verlustpotenzial als eine entsprechende Anlage in die zugrunde liegenden Aktien bieten. Die Kurse von Optionsscheinen verändern sich nicht unbedingt parallel zu den Kursen der zugrunde liegenden Aktien und können volatil sein. Optionsscheine verleihen kein Stimmrecht, es werden keine Dividenden gezahlt und sie verleihen, abgesehen vom Recht zum Kauf von Aktien, keine Rechte in Bezug auf das Vermögen des Emittenten. Wenn ein von einem Fonds gehaltener Optionsschein nicht am Ausübungstermin ausgeübt wird, verliert der Fonds den gesamten Kaufpreis des Optionsscheins.

Bei Fälligkeit eines an die Wertentwicklung von Aktien gebunden Wertpapiers, erhält ein Fonds im Allgemeinen eine Rückzahlung des Kapitals auf der Grundlage der (ggf.) eingetretenen Wertsteigerung der zugrunde liegenden Aktien. Wenn die zugrunde liegenden Aktien an Wert verlieren, erzielt das Wertpapier bei Fälligkeit möglicherweise einen geringeren Betrag. Der Handelskurs für ein solches Wertpapier hängt auch vom Wert der zugrunde liegenden Aktien ab. Solche Wertpapiere sind weiteren Risiken im Zusammenhang dem Kauf und Verkauf von Anlagen wie unter anderem dem Währungsrisiko, dem Kreditrisiko und dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Festverzinsliche Wertpapiere

Bestimmte Fonds investieren in festverzinsliche Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere sind die Verbindlichkeiten von Regierungen oder Unternehmen (den Emittenten) und werden im Allgemeinen als Anleihen ausgegeben. Die Emittenten leisten folgende Zahlungen an die Inhaber der Anleihen: (a) einen festen Zinssatz für die Verbindlichkeiten (auch als Kupon bezeichnet) mit festen Fälligkeitsterminen; und (b) den Kapitalwert der Verbindlichkeiten (den Nennbetrag) nach einer festgelegten Zeit (die Laufzeit). Der Handelskurs einer Anleihe wird durch ihre Rückzahlungsrendite bestimmt. Die Rückzahlungsrendite einer Anleihe ist die Rendite, die an einen Besitzer gezahlt wird (ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz ihres aktuellen Marktwerts), wenn die Anleihe bis zu ihrer Fälligkeit gehalten wird. Die Rückzahlungsrenditen (und damit der Handelskurs) solcher Anleihen werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie unter anderem den kurzfristigen Zinsen (Anleihen mit kürzerer Laufzeit reagieren darauf stärker), den wirtschaftlichen Aussichten und den Inflationserwartungen (Anleihen mit mittlerer und längerer Laufzeit folgen diesen langfristigen Trends und Erwartungen stärker) sowie der Bonität des Emittenten.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Marktwert der vom Fonds gehaltenen Anleihen infolge höherer Marktzinsen fallen könnte (Renditen). Die Renditen können sich einerseits aufgrund der Wirtschafts- und Inflationss Aussichten ändern, da diese Einfluss auf Angebot und Nachfrage haben, und andererseits aufgrund der Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Zinshöhe ändern, auch wenn dies nicht notwendigerweise durch eine Änderung offiziellen kurzfristigen Zinsen der Zentralbank zum Ausdruck kommt. Höhere Renditen führen zu einem Rückgang des Werts von Anleihen. Umgekehrt führen niedrigere Renditen zu einem Anstieg ihres Wertes. Die Laufzeit (ein Maß basierend auf dem Coupon und dem Zahlungsplan bei Fälligkeit einer Anleihe) ist ein wichtiges Konzept, um zu verstehen, wie sich der Kurs einer Anleihe bei einer Veränderung ihrer Rückzahlungsrendite um 1% ändert. Eine Anleihe mit einer längeren Laufzeit ist empfindlicher gegenüber Änderungen der Renditen und ist mit seinem Marktwert generell volatil als Anleihen mit kürzeren Laufzeiten.

Kreditrisiko

Alle Anleihen sind einem potenziellen Kreditrisiko ausgesetzt, dass der Emittent seine Verpflichtungen zur Zahlung der Erträge und/oder des Kapitals nicht nachkommt. Der Ausfall eines Emittenten würde wahrscheinlich zu einem starken Rückgang des Werts dieser Anleihe führen. Der Wert einer Anleihe wird auch vom wahrgenommenen Kreditrisiko des Emittenten ausgehend von Veränderungen seiner Bonität und der allgemeine Höhe der Abneigung gegenüber Kreditrisiken auf dem Markt bestimmt. Im Allgemeinen führt ein höheres angenommenes Kreditrisiko zu einem Rückgang des Wertes der Anleihe und umgekehrt. Das Kreditrisiko kann anhand von Ratings gemessen werden, die den Emittenten von Anleihen von externen Ratingagenturen zugewiesen werden. Die größten Ratingagenturen sind Moody 's, Standard & Poors und Fitch Ratings. Jede Ratingagentur verwendet unterschiedliche Bezeichnungen. Das beste Rating (Aaa (Moody 's), AAA (Standard & Poor' s und Fitch Ratings)) soll anzeigen, dass für den Emittenten eine geringere Ausfallwahrscheinlichkeit besteht. Die Ratingagenturen bezeichnen Anleihen mit einem Rating von Baa3 oder besser (Moody 's) bzw. BBB- oder höher (Standard & Poors oder Fitch Ratings) als „Investment Grade“. Weitere Informationen erhalten Sie unter „Risiko von High Yield-Anleihen“.

Risiko von High Yield-Anleihen

Hochverzinsliche Anleihen (auch als „Sub-Investment Grade-Anleihen bezeichnet) sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen mit geringerer Bonität (Ba1 und schlechter (Moody 's) oder BB+ und schlechter (Standard & Poor' s und Fitch Ratings)) ausgegeben werden. Sie sind potenziell riskanter als Investment Grade-Anleihen, die ein höheres Rating aufweisen. Die Emittenten von High-Yield-Anleihen sind einem größeren Risiko eines Ausfalls oder der Herabstufung des Ratings ausgesetzt. Der Kapitalwert der Anlage eines Fonds in High Yield-Anleihen und die Höhe des erzielten Einkommens kann fallen, wenn solche Emittenten aufhören zu handeln. Ein Fonds ist bestrebt, die Risiken im Zusammenhang mit High Yield-Anleihen zu mildern, indem er seine Bestände nach Emittenten, Branchen und Bonitäten diversifiziert.

Vorauszahlung und Verlängerungsrisiko

Das Vorauszahlungsrisiko ist das Risiko der vorzeitigen ungeplanten Rückzahlung von Kapital (d. h. die Rückzahlung der Schulden) durch den Emittenten einer Anleihe. Eine Vorauszahlung erfolgt in der Regel in einem Umfeld mit rückläufigen Zinsen. Wenn Kapital vorzeitig zurückgezahlt wird, werden auf diesen Teil des Kapitals künftig keine Zinszahlungen mehr geleistet. Wenn die Anleihe mit einem Aufschlag

(d. h. zu einem Kurs über dem Wert des Kapitals) erworben wurde, ist die Rendite der Anleihe geringer als die zum Zeitpunkt des Erwerbs geschätzte.

Das Gegenteil des Vorauszahlungsrisikos ist das Verlängerungsrisiko. Es stellt das Risiko dar, dass sich die erwartete Laufzeit einer Anleihe aufgrund einer verlangsamten Rückzahlung des Kapitals verlängert. Verlängerungsrisiken kommen vor allem im Ergebnis steigender Zinsen vor. Wenn die Anleihe in Erwartung einer vorzeitigen Rückzahlung des Kapitals erworben wurde, kann eine Verlängerung der Laufzeit den Kurs der Anleihe beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Staatsanleihen

Die Fonds dürfen in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Staaten und Regierungen (Staatsanleihen) ausgegeben werden. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsschulden steuert, ist möglicherweise nicht willens oder in der Lage, das Kapital und/oder die Zinsen gemäß den Bedingungen dieser Schuldverschreibung bei Fälligkeit zu bezahlen. In einem solchen Szenario kann der Wert der Anlagen der Fonds negativ beeinflusst werden. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur pünktlichen Zahlung von Kapital und Zinsen bei Fälligkeit kann unter anderem durch folgende Faktoren beeinträchtigt werden: ihre Liquiditätslage, der Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitstag einer Zahlung, die relative Belastung der Wirtschaft als Ganzes durch den Schuldendienst, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Zwänge, denen die staatliche Stelle unterliegt. Zudem können staatliche Stellen auch auf erwartete Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateralen Organisationen und anderen Stellen im Ausland angewiesen sein, um das Kapital und die Zinsen auf ihre Schulden zu bezahlen. Darüber hinaus gibt es für solche Emittenten kein Konkursverfahren, in dem die Gelder für die Rückzahlung der Schulden ganz oder teilweise beschafft werden könnten. Die Inhaber können angefordert werden, sich an der Umschuldung von Staatsschulden zu beteiligen und weitere Kredite an den Emittenten auszugeben.

Einige Länder sind besonders stark bei Geschäftsbanken und ausländischen Regierungen verschuldet. Eine Investition in Staatsanleihen, die von diesen Ländern (bzw. deren Regierungen oder staatlichen Stellen) ausgegeben oder garantiert werden, ist mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen in anderen Staatsschulden.

Bestimmte Fonds können ferner dem Risiko einer hohen Konzentration in festverzinsliche Wertpapiere ausgesetzt sein, die von bzw. durch einen einzelnen öffentlichen Emittenten ausgegeben bzw. garantiert werden, dessen Rating unter Investment Grade liegt bzw. für den es gar kein Rating gibt. Auch in diesem Fall ist das Kreditrisiko erhöht. Im Falle eines Ausfalls des staatlichen Emittenten kann ein Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Risiko von Wandelanleihen

Bestimmte Fonds dürfen in Wandelanleihen investieren. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben und zu bestimmten Zeiten während der Laufzeit der Wandelanleihe zu einem festgelegten Preis oder einem festgestellten Kurs in Aktien der emittierenden Gesellschaft gewandelt werden können. Zwar in geringerem Maße als festverzinsliche Wertpapiere, tendiert der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren im Allgemeinen dazu bei steigenden Zinsen zu sinken. Aufgrund der Wandlungsmöglichkeit tendiert der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren auch dazu, sich bei Schwankungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Aktien zu verändern. Wandelanleihen können auch Call-Bestimmungen und andere Merkmale aufweisen, die der emittierenden Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, die Wandlung in Aktien zwangsweise vorzunehmen. Der Wert und die Wertentwicklung des Fonds können im Ergebnis ebenfalls negativ beeinflusst werden.

Anlagen in Wandelanleihen unterliegen den gleichen Zins-, Kredit- und Vorauszahlungsrisiken, wie sie mit vergleichbaren konventionellen Unternehmensanleihen verbunden sind. Der Nettoinventarwert des Fonds kann im Ergebnis negativ beeinflusst werden.

Konzentrationsrisiko

Ein Fonds darf eine geringe Anzahl von Aktientiteln halten. Dies kann zu einem höheren Risiko führen, als wenn die Investitionen auf eine größere Anzahl von Unternehmen verteilt werden. Zwar kann dies die potenziellen Erträge steigern, zugleich aber steigt aufgrund der größeren Abhängigkeit von der Wertentwicklung einzelner Unternehmen auch das Verlustrisiko des Fonds.

Branchen- oder Regionsrisiko

Ein Fonds kann in ein Portfolio von Anteilen investieren, wobei der Schwerpunkt auf einem bestimmten Marktsektor oder einer geografischen Region liegt. Dieser Schwerpunkt kann zu einem höheren Risiko führen im Vergleich zu einem Fonds, der in ein breitgefächertere oder diversifiziertere Anlagen investiert. Einige Sektoren und Regionen können im Vergleich zu Schwankungen auf den Wertpapiermärkten im Allgemeinen schnellen und extremen Preisschwankungen unterliegen. Anleger müssen beachten, dass Fonds mit einem bestimmten Fokus nur im Rahmen eines breiter aufgestellten Anlageportfolios berücksichtigt werden sollten.

Risiko durch technologische Änderungen

Der Fonds darf in Unternehmen investieren, die besonders empfindlich auf sich schnell ändernde Technologien reagieren und die aufgrund wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte ein relativ hohes Risiko der Obsoleszenz bergen. Außerdem können Anlagen in beispielsweise Unternehmen der Internet- oder Biotechnologiebranche volatiler sein als Anlagen in Branchen, die im weiteren Sinne in Verbindung mit dem Technologie- oder Gesundheitssektor oder in anderen stärker diversifizierten Branchen stehen.

Risiko von kleineren Unternehmen

Anlagen in kleinere Unternehmen bieten die Möglichkeit höherer Rendite, bergen jedoch zugleich ein höheres Risiko als Anlagen in gut eingeführten und größeren Unternehmen. Die Aktien kleinerer Unternehmen können volatiler sein, was zu einer erhöhten Volatilität des Preises der Anteile eines Fonds führen kann.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Marktbedingungen kann es schwierig sein, Anlagen für einen Fonds zu kaufen oder zu verkaufen. Zum Beispiel werden die Aktien kleinerer Unternehmen möglicherweise nur selten und nur in geringen Volumina gehandelt, und Anleihen von Unternehmen und Schwellenländern können von der Marktnachfrage für solche Wertpapiere beeinflusst werden, die – vor allem in Zeiten beträchtlicher Marktbelastungen – ein Kreditrisiko tragen. Infolgedessen ist es unter Umständen nicht möglich, solche Anlagen am gewünschten Zeitpunkt, nahe beim letzten auf dem Markt notierten Preis oder in der gewünschten Anzahl zu kaufen oder zu verkaufen. Der Fondsmanager kann gezwungen sein, solche Anlagen zu erwerben bzw. zu veräußern, weil Anteilhaber Fondsanteile erwerben bzw. veräußern. Je nach den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt, kann dies zu einem deutlichen Rückgang des Fondswerts führen.

Ausfallrisiko

Jederzeit kann ein Fonds einem Risiko aufgrund der Bonität und Stabilität der Kontrahenten von Transaktionen ausgesetzt sein, die der Fonds durchführt (einschließlich Geschäften mit Derivativen und Aktienleihe sowie Repo-/Reverse-Repo-Geschäften). Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass seine Kontrahenten nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen aus besagten Transaktionen aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen nachzukommen (Ausfall). Im Fall der Insolvenz eines Kontrahenten ist der Fonds nicht oder nur teilweise in der Lage, Barmittel oder Vermögensgegenstände im Wert der ursprünglichen Investition zu bekommen. Der Fonds kann Vermögensgegenstände oder Barmittel vom Kontrahenten (Sicherheiten) erhalten, um sich vor solchen negativen Auswirkungen zu schützen. Soweit von Belang, wird der Kontrahent seine Sicherheit verwirken, wenn er bei der Transaktion mit dem Fonds seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn es sich bei der Sicherheit jedoch um Wertpapiere handelt, besteht bei einem Verkauf dieser Wertpapiere das Risiko, dass nicht genügend Barmittel realisiert werden, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten aus einer Transaktion gegenüber dem Fonds zu begleichen oder um Wertpapiere als Ersatz für jene zu kaufen, die dem Kontrahenten im Zuge einer Aktienleihe geliehen wurden. In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte besteht zudem das Risiko, dass der Fonds im Falle eines Ausfalls zwar Bargeld erhält, aber die tatsächliche Aktie nicht zurückgekauft werden kann. Weiterhin kann der Ausfall eines Kontrahenten in dem Maß, wie Sicherheiten fehlen, um die Schulden ganz oder teilweise zu decken, zu Verlusten für den betroffenen Fonds führen. Zur Unterstützung beim Management dieser Art von Risiken legt der Fondsmanager Kriterien dafür fest, welche Arten der zugelassenen Sicherheiten ein Fonds akzeptieren darf. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt mit der Überschrift „Behandlung von Sicherheiten“ unter „Für die Fonds geltende Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ in Anhang II dieses Prospekts.

Schwellenländerrisiko

Anlagen in Schwellenländern (Ländern, die sich im Übergang zu fortgeschritteneren Finanz- und Wirtschaftsstrukturen befinden) können einem höheren Risiko ausgesetzt sein als die in entwickelten Ländern. Schwellenländer und die dortigen Währungen können gelegentlich unvorhersehbaren und beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Anleger müssen sich überlegen, ob eine Anlage in solchen Fonds für das Portfolio eines Anlegers geeignet ist oder einen wesentlichen Teil davon ausmachen sollte.

Für Unternehmen in Schwellenländern gibt es Folgendes möglicherweise nicht:

- a. Normen für Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzabschlüsse, Verfahrensvorschriften und Offenlegungspflichten, die mit denen für Unternehmen in Industrieländern vergleichbar sind;
- b. staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, in vergleichbarem Umfang wie die von Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Dementsprechend bieten bestimmte Schwellenländer möglicherweise keinen ebenso ausgeprägten Anlegerschutz wie stärker entwickelte Länder.

Beschränkungen für ausländische Investitionen in Schwellenländern können einer Anlage in bestimmten oben genannten Wertpapieren durch den Fonds entgegenstehen und im Ergebnis die Anlagemöglichkeiten für diese Fonds einschränken. Eine erhebliche staatliche Beteiligung und Einflussnahme auf die Wirtschaft sowie ein Mangel an politischer oder sozialer Stabilität kann den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern beeinflussen.

Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme ist in manchen Schwellenländern möglicherweise nicht gleichwertig mit denen von stärker entwickelten Märkten, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen führen kann.

Der Mangel an Liquidität und Effizienz bestimmter Aktienmärkte oder Devisenmärkte in bestimmten Schwellenländern kann bedeuten, dass der Fondsmanager beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierbeständen von Zeit zu Zeit größere Probleme als auf einem weiter entwickelten Markt erlebt.

Politische, wirtschaftliche und regulatorische Risiken sowie Konvertierbarkeitrisiken

Einige geografische Regionen, in denen ein Fonds investieren darf (einschließlich unter anderem in Asien, der Eurozone und den USA) können betroffen sein von wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen oder Maßnahmen, Änderungen der Regierungspolitik, Gesetzen oder Steuervorschriften, Konvertibilität der Währung oder Währungsreformen, Beschränkungen für ausländische Investitionen und allgemeiner von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten. In einem solchen Kontext, können Volatilitäts-, Liquiditäts-, Kredit- und Währungsrisiken steigen und sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Fremdeigentumsrisiko

Um Bedenken beispielsweise im Zusammenhang mit dem Verlust der nationalen Souveränität auszuräumen, verhängen manche Regierungen Beschränkungen für ausländische Investitionen in Unternehmen, die ihrer Rechtshoheit unterliegen. Falls ein Fonds Anteile hält, die Gegenstand von Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums werden, kann es zu Verzögerungen kommen, wenn der Fondsmanager von diesen Beschränkungen Kenntnis erlangt. Dies kann eine Zwangsveräußerung solcher Vermögenswerte nach sich ziehen, auch wenn solche Vermögenswerte andernfalls bevorzugt weiter gehalten würden, sodass einem Fonds dadurch Verluste entstehen.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds (einschließlich der Barmittel) sowie die Erträge aus diesen Vermögenswerten gezahlten Erträge, können auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lauten. Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung eines Vermögenswerts können dazu führen, dass Wert des Vermögens/die Erträge (ausgedrückt in der Basiswährung) selbst dann fallen oder steigen, wenn keine Wertveränderung dieser Vermögensgegenstände in ihrer Landeswährung eingetreten ist. Dies kann auch zu zusätzlichen

Schwankungen des Preises für den Fonds führen. Es ist möglicherweise nicht möglich oder praktikabel, sich gegen solche Wechselkursrisiken abzusichern.

Bei bestimmten Fonds (Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem betreffenden Fondsprofil) ist der Fondsmanager bestrebt, das Risiko von Wechselkursschwankungen für den Wert des gesamten oder eines Teils des Fondsvermögens durch den Einsatz von Devisengeschäften zu verringern. Ein Fonds darf Devisengeschäfte entweder zum Kassakurs (d. h. zum aktuellen Wechselkurs) oder mittels Devisentermingeschäften (d. h. eine Vereinbarung, die Währung zu einem späteren Zeitpunkt zu einem vereinbarten Kurs zu erwerben) durchführen. Weder Kassageschäfte noch Devisentermingeschäfte können die Kursschwankungen der Wertpapiere des Fonds oder der Devisen vollständig ausgleichen oder Verluste verhindern, wenn die Kurse dieser Wertpapiere fallen sollten. Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Schwankungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Devisenpositionen auf eine andere Währung lauten als die gehaltenen Wertpapierpositionen.

Obwohl diese Transaktionen dazu bestimmt sind, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertverlustes der abgesicherten Währung zu minimieren, schränken sie gleichzeitig den möglichen Gewinn ein, der realisiert werden könnte, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigen sollte. Devisentermingeschäfte können sich auch aufgrund der Differenz zwischen dem bei Durchführung dieser Geschäfte und dem aktuellen Wechselkurs (Kassakurs) positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Unter normalen Marktbedingungen wird diese Wechselkursdifferenz hauptsächlich durch die unterschiedlichen kurzfristigen Zinssätze für die Währung der Anlagen und die Basiswährung des Fonds verursacht. Ist der für die Devisen geltende Zinssatz höher als der Zinssatz der Basiswährung des Fonds, kann dies die Wertentwicklung des Fonds mindern und umgekehrt. Dieser Einfluss auf die Wertentwicklung ist in der Regel weit weniger stark als die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen, die durch den Einsatz solcher Transaktionen verringert werden sollen. Die Auswirkungen können jedoch im Zeitablauf erheblich sein, insbesondere wenn zwischen den für die beiden Währungen geltenden Zinssätzen große Unterschiede bestehen. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Beträgen des Kontrakts und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Daher kann die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Profil der Anlagen eines Fonds passt, nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es nicht immer möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um den Fonds gegen den aufgrund besagter Schwankungen erwarteten Rückgang des Wertes seiner Vermögensgegenstände abzusichern.

Derivatrisiko

Ein Fonds kann in eine Vielzahl von Transaktionen eintreten, bei denen es sich sowohl um Derivatgeschäfte (also Optionen, Futures oder Differenzkontrakte) als auch Devisentermingeschäfte handeln kann. Eine Transaktion mit Derivaten muss entweder mit einem Derivat erfolgen, das an einer zugelassenen Derivatenbörse in Übereinstimmung mit den Regeln dieser Börse gehandelt wird (ein „börsengehandeltes“ Derivat), oder mit einem außerbörslichen Derivat erfolgen, das mit einem zugelassenen Kontrahenten (ein „Freiverkehrs-“ bzw. „OTC“-Derivat) durchgeführt wird. Devisentermingeschäfte sind Freiverkehrs- bzw. OTC-Transaktionen. Derivatgeschäfte sind so konzipiert, dass eine Beteiligung am Wert oder der Wertentwicklung verschiedener Vermögenswerte wie Aktien, Anleihen oder Indizes, am Kreditrisiko von Unternehmen oder Staaten, an Zinssätzen, am Wert von Währungen oder sonstigen Vermögenswerten bzw. von Anlagen erfolgt, ohne dass der Fonds Eigentum an den entsprechenden Vermögenswerten erwirbt oder direkt darin investiert. Ein Devisentermingeschäft ist ein Vertrag, mit dem der Wechselkurs für den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Jedes Derivat- und Termingeschäft beinhaltet verschiedene Risiken und ihr Einsatz kann zu Verlusten für den Fonds führen. Der Preis oder Wert von Derivat- und Devisentermingeschäften kann sich, insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen, auf unerwartete Weise verändern und somit kann die Verwendung von Derivaten und Devisentermingeschäfte die Volatilität der Preise von Anteilen an einem Fonds steigern. Wenn ein Derivatgeschäft mit einer Hebelwirkung verbunden ist (d. h. es steigert das Engagement des Fonds im Basiswert oder der Anlage), kann dies die vom Fonds erlittenen Anlageverluste so sehr vergrößern, dass der Fonds Verluste über den Wert seiner ursprünglichen Anlage hinaus erleidet. Börsengehandelte und OTC-Geschäfte sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, da es nicht immer möglich ist zu verkaufen oder die entsprechende Transaktion zu kündigen. OTC-Derivate und Devisentermingeschäfte sind dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt, da der Kontrahent der Transaktion sie möglicherweise nicht in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen abwickelt (wegen eines Streits über die Bedingungen oder wegen Kredit- oder

Liquiditätsproblemen), so dass der Fonds einen Verlust erleidet. Derivat- und Devisentermingeschäfte beinhalten möglicherweise auch rechtliche Risiken, die zu Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift führen kann, oder weil Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder richtig dokumentiert sind.

Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten und Devisentermingeschäften (ob für Anlagezwecke oder für effizientes Portfoliomanagement) erfordert komplexes Management und ein Fonds ist von der Fähigkeit des Fondsmanagers abhängig, Marktveränderungen zu analysieren und vorherzusagen und die Transaktionen zu steuern. Der Wert eines Derivats oder Devisentermingeschäfts wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt, zu denen die Volatilität und der Marktpreis des Basiswerts, die Zinssätze, staatliche Eingriffe auf den Derivatmärkten, die Laufzeit des Kontrakts sowie das Ausfallrisiko des Kontrahenten zählen. Im Ergebnis gibt es viele Faktoren, die von Marktteilnehmern unterschiedlich beurteilt werden und es besteht ein Risiko, dass der Fondsmanager das Derivat-/Devisentermingeschäft falsch bewertet. Darüber hinaus besteht aufgrund von unerwartetem Marktverhalten oder der Zinsentwicklung das Risiko, dass der Wert des dem Derivat/Devisentermingeschäft zugrunde liegende Vermögenswerts oder der Investition sich nicht in der vom Fondsmanager erwarteten Weise entwickelt. Wenn ein Fonds Derivate oder Devisentermingeschäfte einsetzt, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sei es für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement, besteht daher die Gefahr, dass der Einsatz nicht erfolgreich ist und der Fonds in einer schlechteren Position zurückbleibt, als wenn diese Transaktionen nicht getätigt worden wären.

Unter bestimmten Umständen darf ein Fonds Derivate oder Devisentermingeschäfte einsetzen, um Risiken aufgrund von Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse und der Kurse von Anlagen zu reduzieren oder zu beseitigen, oder er darf sie für andere Zwecke des effizienten Portfoliomanagements verwenden. Wenn solche Transaktionen zum Zwecke der Reduzierung oder Aufhebung (d. h. der Absicherung) bestimmter Risiken (zum Beispiel Einsatz von Devisentermingeschäften zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen) eingesetzt werden, begrenzen diese Transaktionen den möglichen Gewinn für den Fonds, falls der Wert der abgesicherten Vermögenswerte steigen sollte. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Beträgen des Kontrakts und dem Wert der abgesicherten Vermögenswerte wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert solcher Vermögenswerte infolge von Marktschwankungen zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Daher kann die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Profil der Anlagen eines Fonds passt, nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es nicht immer möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um den Fonds gegen den aufgrund besagter Schwankungen erwarteten Rückgang des Wertes seiner Vermögensgegenstände abzusichern.

Der Einsatz von Derivaten und Devisentermingeschäften durch den Fonds soll das Gesamtrisikoprofil der Fonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds, die direkt in Wertpapiere investieren, nicht steigern. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Marktsituationen kann ihr Einsatz zu höherer Volatilität des Preises der Fondsanteile führen.

Risiko bei Investition in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm

Manche Fonds dürfen im Rahmen des Stock Connect-Programms in China A-Aktien (auf chinesische Renminbi lautende Aktien, die von Inlandsmärkten auf dem chinesischen Festland ausgegeben werden) investieren. China A-Aktien sind in der Regel nur zur Anlage durch Einwohner des chinesischen Festlandes oder über streng regulierte Strukturen für ausländische Investoren verfügbar. Beim Stock Connect-Programm handelt es sich um eine Struktur, durch die ausländische Investoren in China A-Aktien investieren können. Hierzu verschaffen sie sich über die Hong Kong Stock Exchange, die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange Zugang zum jeweils anderen Markt. Neben den unter der Überschrift „Schwellenländer“ genannten Risiken und dem politischen, wirtschaftlichen, konvertibilitäts- und regulatorischen Risiko birgt die Investition der Fonds über das Stock Connect-Programm auch die folgenden Risiken:

Anlagegrenzen

Das Stock Connect-Programm unterliegt Quotenbeschränkungen, die für alle Teilnehmer gelten und nach dem Windhundverfahren (First Come First Served) angewendet werden. Sobald die Quote überschritten wird, werden Kaufaufträge abgelehnt, auch wenn Verkaufsaufträge nicht davon betroffen sind. Solche Quotenbeschränkungen können die Fähigkeit eines Fonds einschränken, über das Stock Connect-Programm zeitnah in China A-Aktien zu investieren, und der Fonds kann möglicherweise seine Anlagestrategie nicht effektiv umsetzen.

Darüber hinaus kann eine bestimmte Aktie aus der Liste der zum Handel über das Stock Connect-Programm zugelassenen Aktien gestrichen werden. In einem solchen Fall könnte ein Fonds diese Aktien nicht erwerben (auch wenn er sie verkaufen könnte). Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Jede der am Stock Connect-Programm teilnehmenden Börsen behält sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde ist vor dem Aussetzen einzuholen. Die Aussetzung kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Zugang zu den Aktienmärkten auf dem chinesischen Festland zu erhalten.

Das Stock Connect-Programm ist nur an Tagen aktiv, an denen die beteiligten Börsen in China und Hongkong sowie die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Infolgedessen kann es vorkommen, dass ein Fonds über das Stock Connect-Programm an einem für den chinesischen Festlandsmarkt normalen Handelstag keine China A-Aktien handeln kann, weil dieser Tag in Hongkong kein Handelstag ist. Der Fonds wäre für den Zeitraum, in dem er über das Stock Connect-Programm nicht handeln kann, einem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt.

Operative Risiken

Voraussetzung für das Stock Connect-Programm ist, dass die operativen Systeme der relevanten Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können sich an diesem Programm beteiligen, wenn sie bestimmte Anforderungen an das Betriebs- und Risikomanagement erfüllen. Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der Börsen von Hongkong und des chinesischen Festlands unterscheiden sich erheblich, und die Marktteilnehmer müssen sich möglicherweise ständig mit Fragen befassen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass das System der Börsen und Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktioniert oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst wird. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel auf beiden Märkten durch das Programm gestört werden. Die Fähigkeit eines Fonds, Zugang zum Markt für China A-Aktien zu erhalten und seine Anlagestrategie umzusetzen, kann negativ beeinflusst werden.

Ausführungsprobleme

Das Stock Connect-Programm ermöglicht die Ausführung von Transaktionen über einen oder mehrere Broker, die jeweils Marktteilnehmer sind. Angesichts der Verwahrungserfordernisse für die Fonds kann der Fondsmanager bestimmen, dass es im Interesse eines Fonds liegt, Transaktionen im Stock Connect-Programm nur über einen Marktteilnehmer auszuführen, der zum Netzwerk der Unterdepotbanken des Treuhänders gehört. In dieser Situation hat der Fondsmanager, auch wenn er sich seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst ist, nicht die Möglichkeit, über mehrere Broker zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Broker ist ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrungsvereinbarungen des mit dem Treuhänders nicht möglich.

Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

China A-Aktien, die über das Stock Connect-Programm erworben wurden, werden von der Unterdepotbank auf Konten im Clearingsystem der zentralen Wertpapierverwahrstelle von Hongkong gehalten. Die zentrale Wertpapierverwahrstelle von Hongkong wiederum hält die China A-Aktien als Beauftragter über ein Sammeldepot in ihrem Namen, das bei der zentralen Wertpapierverwahrstelle von China registriert ist. Dies bedeutet, dass es verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen für die Begründung des Rechtsanspruchs auf die China A-Aktien gibt und dass bei der Verwaltung der Aktienbestände (z. B. bei der Abwicklung von Dividendenzahlungen) erhöhte operative Risiken bestehen. Ein Fonds ist dem Kreditrisiko der zentralen Wertpapierverwahrstellen von Hongkong wie auch China ausgesetzt, aber weder der Fondsmanager noch der Treuhänder stehen in einer Rechtsbeziehung zu diesen Verwahrstellen und haben daher keinen direkten Rechtsbehelf, wenn sie einen Verlust erleiden, der sich aus deren Leistung oder Insolvenz ergibt. Während das Stock Connect-Programm das wirtschaftliche Eigentum eines Fonds an den China A-Aktien anerkennt, besteht die Gefahr, dass die Beauftragtenstruktur nach chinesischem Recht nicht anerkannt wird, und im Falle der Insolvenz der zentralen Wertpapierverwahrstelle von Hongkong besteht Unsicherheit darüber, ob die China A-Aktien eines Fonds den Gläubigern der zentralen Wertpapierverwahrstelle von Hongkong zur Verfügung stehen oder als im Namen des Fonds gehalten gelten. Der Handel über das Stock Connect-Programm ist weder in Hongkong noch in China durch Anlegerschutz- und Kompensationsfonds abgesichert.

Risiko aus dem LIBOR-Übergang

Der LIBOR (London Inter-bank Offered Rate) soll den Zinssatz widerspiegeln, den Großbanken anwenden, wenn sie sich gegenseitig Geld leihen (ohne Sicherheiten zu stellen). Der LIBOR wird in Finanzprodukten häufig als Referenz verwendet, um ein Ziel oder einen zu zahlenden Betrag zu bestimmen. Ab Ende 2021 sind die Banken, die sich an der Festlegung des LIBOR beteiligen, nicht mehr dazu verpflichtet, und der LIBOR wird voraussichtlich obsolet werden. Es wird erwartet, dass ein anderer Zinssatz, SONIA, den LIBOR im Laufe der Zeit ersetzen wird.

Für die Fonds sind mit dem Übergang zu SONIA eine Reihe von Risiken verbunden:

(i) SONIA wird auf einer anderen Grundlage als der LIBOR bestimmt und der resultierende Zinssatz war in der Vergangenheit niedriger. Wenn die Anlagen eines Fonds Erträge auf Basis des LIBOR erwirtschaften, kann der Übergang zu SONIA oder zu einem anderen Referenzzinssatz den Wert dieser Anlagen und die daraus resultierenden Erträge des betreffenden Fonds schmälern.

(ii) Der Manager hat einen Plan, um das LIBOR-Engagement der Fonds zu reduzieren. Dieser Plan wird jedoch schrittweise umgesetzt, und die Fonds können ein gewisses Engagement in Anlagen behalten, die auf dem LIBOR basieren oder von ihm abhängig sind, und zwar auch in Zeiten, in denen diese Sätze ein geringeres Maß an Zuverlässigkeit aufweisen. Nicht alle Marktteilnehmer haben bereits Pläne für den Übergang fort vom LIBOR entwickelt und es besteht das Risiko, dass sie nicht in der Lage bzw. willens sind, diese Änderung umzusetzen, bevor der LIBOR unzuverlässig wird. In einer solchen Zeit kann der Wert der Anlagen des betreffenden Fonds weniger zuverlässig und daher der Preis des betreffenden Fonds volatiler sein (er kann sich häufiger und/oder um größere Beträge verändern).

(iii) Wenn die Gegenpartei einer Anlage vom LIBOR abhängig ist, kann ein Übergang zu SONIA oder einem anderen Zinssatz die wirtschaftliche Position dieser Gegenpartei verändern und das Risiko steigern, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Der betroffene Fonds erleidet möglicherweise einen Verlust, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus kann das erhöhte Ausfallrisiko den Wert der Anlage verringern oder dazu führen, dass der Manager das Portfolio neu ausrichten muss.

Fondsanteile

Der Treuhandvertrag jedes Fonds gestattet die Ausgabe einer Reihe von verschiedenen Klassen und Typen von Anteilen. Die verschiedenen Klassen und Typen der Anteile, die derzeit zur Verfügung stehen, werden in dem betreffenden Fondsprofil in Anhang I angegeben; sie unterscheiden sich im Hinblick auf verschiedene Faktoren: handelt es sich um ausschüttende oder thesaurierende Anteile, lauten sie möglicherweise auf eine andere als die Basiswährung, Höhe der anfallenden Gebühren und Aufwendungen und etwaige Beschränkungen auf bestimmte Typen von Anteilhabern.

Der Treuhänder darf auf Antrag des Fondsmanagers gelegentlich eine oder mehrere Klassen von Anteilen einrichten. Die Schaffung zusätzlicher Anteilklassen wird zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber der bestehenden Anteilklassen führen.

Die durch die verschiedenen Anteilstypen übertragenen Rechte entsprechen einer wirtschaftlichen Beteiligung an einem Treuhandvermögen.

Ausschüttende und thesaurierende Anteile

Der Fonds darf, wie im jeweiligen Fondsprofil in Anhang I angegeben, „ausschüttende Anteile“ und/oder „thesaurierende Anteile“ ausgeben. Ein ausschüttender Anteil entspricht jeweils einem ungeteilten Anteil am Vermögen eines Fonds, während ein thesaurierender Anteil einer steigenden Anzahl ungeteilter Anteile am Vermögen eines Fonds entspricht. Jeder ungeteilte Anteil ist mit den anderen ungeteilten Anteilen am Vermögen eines Fonds gleichrangig. Anteilhaber sind entsprechend der von ihnen gehaltenen Anzahl ungeteilter Anteile an einem Fonds berechtigt, einen Anteil am Vermögen dieses Fonds und der daraus realisierten Erträge zu erhalten.

Bei ausschüttenden Anteilen erfolgt die Ausschüttung von Erträgen für einen Berichtszeitraum an alle Anteilhaber, die zum Ende diesem Berichtszeitraum Anteile am betreffenden Fonds gehalten haben; die Ausschüttung wird an den entsprechenden Ausschüttungsterminen ausgezahlt, die im zugehörigen Fondsprofil von Anhang I dargestellt sind.

Wenn ein Anteilhaber thesaurierende Anteile hält, erfolgt keine tatsächliche Auszahlung von Einkommen. Bei thesaurierenden Anteilen werden Erträge des Fonds, die zum Ende des betreffenden Berichtszeitraums zugerechnet werden, im Fonds gehalten; sie beeinflussen so den Preis der thesaurierenden Anteile, der sich allmählich von dem für ausschüttende Anteile entfernt, da die Erträge auf den Wert jedes Anteils „umgelegt“ werden.

Andere Typen und Klassen von Anteilen

Wenn ein Fonds verschiedene Anteilklassen anbietet, kann jede Klasse mit unterschiedlichen Gebühren belastet werden, sodass in den verschiedenen Klassen Beträge in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Unter diesen Umständen werden die anteiligen Beteiligungen der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angepasst.

Wenn ein Fonds eine Klasse von Anteilen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgibt, werden alle auf dieser Klasse gezahlten Ausschüttungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften in der Währung dieser Klasse (Pfund Sterling) ausgezahlt. Wenn es notwendig ist, eine Währung in eine andere Währung umzurechnen, um den Preis einer Klasse oder etwaige Ausschüttungen für diese Klasse zu berechnen, so erfolgt diese Umrechnung zu einem vom Fondsmanager festgelegten Wechselkurs, dessen Höhe wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber führen wird. Der Abwicklungszeitraum für den Kauf und die Rücknahme von Anteilen, die auf eine andere Währung als Pfund Sterling lauten, beträgt im Ausgabeland dieser Währung vier Werktagen, mindestens jedoch vier Werktagen im Vereinigten Königreich (d. h. Tage, an denen Banken im betreffenden Land für Geschäfte geöffnet sind). Die Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass dadurch der Abwicklungszeitraum für diese Anteilklasse länger ist als der Abwicklungszeitraum für eine Anteilklasse desselben Fonds in Pfund Sterling. Alle Anteilklassen lauten in der Basiswährung des Fonds, es sei denn, im betreffenden Fondsprofil von Anhang I wird eine andere Währung angegeben.

Veränderung von Rechten der Klasse

Die mit einer Klasse oder einem Fonds verbundenen Rechte dürfen nur mit der Genehmigung durch einen Beschluss auf einer Versammlung der Anteilhaber dieser Klasse oder des Fonds geändert werden, bei der eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen für und gegen besagten Beschluss stimmt.

Bewertung des Fondsvermögens

Jeder Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt bewertet, um den Nettoinventarwert des Fonds und den Preis der Fondsanteile zu bestimmen. Darüber hinaus können zusätzliche Bewertungen durchgeführt werden, wenn diese vom Fondsmanager als vorteilhaft erachtet werden oder aufgrund der Vorschriften erforderlich sind; zum Beispiel dann, wenn dies für die Zwecke eines Systems zur Umstrukturierung oder Verschmelzung notwendig ist; oder an dem Tag, an dem der jährliche oder halbjährliche Berichtszeitraum endet. Für jeden Fonds wird in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook und dem Treuhandvertrag ein eigener Preis bestimmt. Für einen Fonds mit einem einzigen Preis wird an einem gegebenen Handelstag ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen festgestellt. Der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds wird in der Art und Weise, die im jeweiligen Treuhandvertrag bestimmt ist, sowie auf der Grundlage der Informationen zur Bewertung und Preisfestsetzung berechnet, die in Anhang III dieses Prospekts dargestellt sind.

Sofern zulässig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften, kann der Fondsmanager unter bestimmten Umständen den Preis für eine Anlage durch einen angemesseneren Preis ersetzen, der seiner Ansicht nach einen fairen und angemessenen Preis für die zugrunde liegende Anlage darstellt (der „beizulegende Zeitwert“). Unter den folgenden Umständen wird der Preis anhand des beizulegenden Zeitwerts berechnet: (i) keine aktuellen Transaktionen mit der betreffenden Anlage; oder (ii) Auftreten eines signifikanten Ereignisses seit der letzten Schließung des Marktes, an dem der Preis der Anlage bestimmt wird. Zu diesen Ereignissen gehören unter anderem Folgende: marktspezifische Ereignisse, politische oder wirtschaftliche Ankündigungen, Krieg, Naturkatastrophen, terroristische Handlungen oder Ähnliches und ebenso Fragen in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten, Kreditausfällen, Änderungen der Zinssätze oder Unternehmensaktivitäten.

Wenn eine Anlage mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wird, gibt es keine Garantie, dass die Anlage zu diesem Preis verkauft wird. Der Fondsmanager überwacht die in- und ausländischen Märkte und Nachrichten für alle sich abzeichnenden Ereignisse, die einen Einfluss auf die Bewertung der einzelnen Anlagen des Fonds haben können.

Bestimmung der Anteilspreise

Wenn mehr als eine Klasse von Anteilen eines Fonds im Umlauf ist, werden die anteiligen Beteiligungen der einzelnen Klassen am Vermögen und den Erträgen des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Treuhandvertrags festgestellt, um den Nettoinventarwert dieser Klasse zu berechnen.

Der Preis, zu dem Anteile eines Fonds erworben (gekauft) und zurückgenommen (verkauft) werden, ergibt sich aus der Division des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse durch die Anzahl der in dieser Klasse in Umlauf befindlichen Anteile bereinigt um eine eventuelle Verwässerung (weitere Einzelheiten siehe unten). Darüber hinaus können für die Zeichnung, die Rücknahme, den Wechsel und den Umtausch ein Ausgabeaufschlag, eine Rücknahmegebühr oder eine Wechselgebühr erhoben werden.

Der für den Kauf und Verkauf von Anteilen geltende Preis wird zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag berechnet, an dem der Fondsmanager Anweisungen entsprechend dem Abschnitt „Transaktionen mit Anteilen“ dieses Prospekts erhält, es sei denn, die Transaktion wird nach dem Bewertungszeitpunkt platziert; in diesem Fall wird der Preis der Anteile zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag berechnet, der auf den Handelstag mit der Platzierung der Transaktion folgt. Diese Methode wird als „Forward Pricing“ bezeichnet.

Veröffentlichung der Preise

Der Fondsmanager stellt den aktuellsten Preis von Anteilen – rein zu Informationszwecken – täglich unter <https://retail.axa-im.co.uk> auf der Website des Fondsmanagers und telefonisch unter der Nummer 0345 777 5511 zur Verfügung.

Verwässerung

Die tatsächlichen Kosten des Fonds für den Kauf oder Verkauf seiner Anlagen können über oder unter dem für die Berechnung des Anteilspreises verwendeten mittleren Marktwert liegen, zum Beispiel aufgrund von Transaktionsgebühren auf Anlagen oder wenn Transaktionen mit Anlagen zu Preisen durchgeführt werden, die nicht dem mittleren Marktwert entsprechen. Aus diesem Grund kann der Wert des Vermögens eines Fonds infolge der Kosten, die bei Transaktionen mit den zugrunde liegenden Anlagen entstehen, oder aufgrund einer bestimmten Spanne zwischen den Kauf- und den Verkaufspreisen dieser Anlagen verwässert (verringert) werden. Es ist jedoch nicht möglich, präzise vorherzusagen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Verwässerung stattfinden wird. Unter bestimmten Umständen (beispielsweise bei großem Transaktionsvolumen) kann sich dies negativ auf die von aktuellen/bleibenden Anteilhabern am Fonds gehaltenen Anteile auswirken.

Um dem entgegen zu wirken, kann der Fondsmanager bei der Berechnung der Anteilspreise unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen eine Verwässerungskorrektur vornehmen; ein solches Vorgehen wird als „Swing Pricing“ bezeichnet. Die Höhe der Verwässerungskorrektur für jeden Fonds wird anhand der geschätzten Transaktionskosten berechnet, die dem Fonds im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen entstehen, um die Nettokäufe oder -rücknahmen von Anteilen zu erfüllen. Die Entscheidung, ob eine Verwässerungskorrektur für einen Fonds vorgenommen werden muss, ist abhängig vom Volumen der Käufe oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds an einem bestimmten Tag.

Eine Verwässerungskorrektur wird normalerweise dann durchgeführt, wenn die Nettokäufe (Gesamtanzahl der Käufe abzüglich Gesamtanzahl der Rücknahmen) in einem Fonds an einem bestimmten Handelstag einen zuvor festgelegten Grenzwert („Swing-Schwelle“) überschreiten. Um in diesem Szenario den Preis zu berechnen wird der Nettoinventarwert aller Anteile innerhalb dieses Fonds in der Regel um einen Betrag nach oben korrigiert, bei dem es sich um ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds handelt. Analog dazu wird der Preis aller Anteile innerhalb eines Fonds bei der Berechnung des Preises in der Regel nach unten korrigiert, wenn die Nettorücknahmen von Anteilen (Gesamtanzahl der Rücknahmen abzüglich der Gesamtanzahl der Käufe) des betreffenden Fonds die Swing-Schwelle überschreiten. Die Swing-Schwelle und die Höhe der Verwässerungskorrektur für jeden Fonds werden quartalsweise durch einen für die Preisbildung zuständigen Ausschuss überprüft und sind abhängig von der für einen Fonds infolge seiner wahrscheinlich anfallenden Transaktionskosten vorgegebenen Verwässerung. Der Fondsmanager kann außerdem zu einem künftigen Zeitpunkt die Swing-Schwelle für einen beliebigen Fonds aufheben, sodass der Nettoinventarwert der zugehörigen Anteile bei der Berechnung des Preises korrigiert wird, wenn Nettokäufe oder Nettorücknahmen von Anteilen stattfinden. Der Fondsmanager kann des Weiteren in Ausnahmefällen (und ausschließlich mit Zustimmung des Treuhänders) an bestimmten Tagen entscheiden, die für einen Fonds erforderliche Verwässerungskorrektur nicht anzuwenden, selbst wenn Nettokäufe oder Nettorücknahmen von Anteilen in einem Fonds die Swing-Schwelle überschreiten, wenn ein solches Vorgehen nach Ansicht des Fondsmanagers im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber ist. Die Verwässerungskorrektur wird auf den Nettoinventarwert der Anteile angewendet. Der Preis jeder Anteilsklasse der einzelnen Fonds wird separat berechnet, jedoch hat jede Verwässerungskorrektur prozentual gesehen den gleichen Einfluss auf den Preis der Anteile aller Klassen.

Da die Verwässerung in direktem Zusammenhang mit den Käufen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds steht, kann nicht präzise vorhergesagt werden, ob in der Zukunft eine Swing-Pricing-Korrektur stattfinden wird oder nicht. Daher ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie oft der Fondsmanager eine solche Verwässerungskorrektur vornehmen muss.

Da die Verwässerungskorrektur für jeden Fonds unter Bezugnahme auf die Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds, einschließlich etwaiger Handelsspannen berechnet wird, und diese mit den Marktbedingungen schwanken kann, kann demnach auch die Höhe der Verwässerungskorrektur im Laufe der Zeit schwanken.

Die geschätzte Verwässerungskorrektur für jeden Fonds wird ausgehend von den Anlagen der einzelnen Fonds und den Marktbedingungen am 23. März 2021 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Fonds	Geschätzte Verwässerungskorrektur Nettoinventarwert für Nettokäufe – Schwankung nach oben (%)	Geschätzte Verwässerungskorrektur Nettoinventarwert für Nettorücknahmen – Schwankung nach unten (%)
AXA Framlington UK Select Opportunities Fund	0,61	-0,23

Diese Werte dienen nur als Hinweis und sollen den aktuellen und potenziellen Anteilhabern nur als Richtschnur für die möglichen Werteder Verwässerungsanpassung dienen. Der Fondsmanager profitiert nicht von der Anwendung der Swing-Pricing-Methode, und diese darf nur so angewendet werden, dass sie – in dem größtmöglich vorhersehbaren Umfang – für alle bestehenden oder potentiellen Anteilhaber gerecht ist, und sie darf ausschließlich einer Verringerung der Verwässerung dienen.

Wenn es in einem Fonds zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt und keine Verwässerungskorrektur vorgenommen wird, kann sich dies negativ auf die Anteilhaber des Fonds auswirken, auch wenn diese Auswirkungen vom Fondsmanager im Verhältnis zum Wert des Fonds oder eines Anteils als wahrscheinlich nicht wesentlich erachtet wird.

Transaktionen mit Anteilen

Allgemeines

Das Handelsbüro des Fondsmanagers ist an jedem Handelstag von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet, um Anträge für den Kauf, Verkauf, Wechsel und Tausch von Anteilen entgegen zu nehmen.

Der Antrag muss beim Fondsmanager vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag eingehen, damit er zu dem Preis verarbeitet wird, der am Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag oder an einem anderen vom Fondsmanager auf Antrag des Anteilinhabers, der die entsprechende Anweisung erteilt, genehmigten Bewertungszeitpunkt berechnet wird.

Die Antragsteller sind gehalten, die aktuellsten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für genehmigte Fonds und ISA von AXA Investment Managers UK“ zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie weitere Informationen über den Handel mit Anteilen und etwaige Stornorechte erhalten möchten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen unter <https://retail.axa-im.co.uk/literature/application-packs> oder auf Anforderung beim Fondsmanager in Papierform zur Verfügung.

Erwerb von Anteilen

Anteile können entweder durch Zusendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den Fondsmanager oder, nach Ermessen des Fondsmanagers, durch einen Anruf beim Fondsmanager unter 0345 777 5511 erworben werden. Antragsformulare sind beim Fondsmanager erhältlich.

Anteile können direkt beim Fondsmanager oder über Ihre professionellen Berater bzw. andere Vermittler erworben werden.

Darüber hinaus trifft der Fondsmanager von Zeit zu Zeit Vorkehrungen, damit Anteile auch mittels anderer Kommunikationsmedien erworben werden können.

Der Fondsmanager hat das Recht, Zeichnungsanträge für Anteile in begründeten Fällen, die auf die Umstände beim Antragsteller zurückzuführen sind, ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall überweist der Fondsmanager empfangene Gelder oder den Saldo solcher Gelder auf Gefahr des Antragstellers zurück.

Welche Unterlagen erhalten die Käufer?

Spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Erwerb wird, zusammen mit ggf. einem Hinweis auf das Stornorecht des Antragstellers, eine Ausführungsbestätigung mit Einzelheiten zu den gekauften Anteilen zugesendet

Wann ist die Abwicklung fällig?

Die Abwicklung muss innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem auf der Ausführungsbestätigung angegebenen Handelstag abgewickelt werden.

Ein Auftrag zum Kauf von Anteilen gilt nur dann als vom Fondsmanager angenommen, nachdem frei verfügbare Mittel für den Antrag eingezahlt wurden. Wenn die Abwicklung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, hat der Fondsmanager das Recht, alle Anteile zu stornieren, die in Bezug auf diesen Antrag ausgegeben wurden. Mit der Aufhebung wird jede „Preisminderung“, d. h. die Differenz zwischen dem Preis der Anteile bei Zeichnung und dem Wert der Anteile bei Löschung, als Verbindlichkeit des betreffenden Anteilinhabers gegenüber dem Fondsmanager betrachtet und ist als solche vollstreckbar.

Wie wird das Eigentum an Anteilen aufgezeichnet?

Für die Anteile der Fonds werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Das Eigentum an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Register der Anteilinhaber nachgewiesen. Das Register gilt (außer wenn ein Anteilinhaber für die Zwecke von COLL 6.4.4 in Verzug geraten ist, und der

Manager eine notwendige Änderung am Register vornimmt) als schlüssiger Beweis dafür, welche Personen jeweils Rechte an den in das Register eingetragenen Anteilen haben. Die Mitteilung einer vertraglichen, gesetzlichen oder konkludenten Treuhandschaft wird für keinen der Anteile in das Register aufgenommen und sowohl der Fondsmanager als auch der Treuhänder sind durch eine solche Mitteilung nicht gebunden.

Auf den Erklärungen für die regelmäßigen Anteilsausschüttungen wird die vom Anteilinhaber, der die Erklärung empfängt, gehaltene Anzahl von Anteilen angegeben. Individuelle Auszüge mit Angabe der Anteile eines Anteilinhabers werden am 31. Oktober und am 30. April jedes Jahres ausgestellt und auf Wunsch des eingetragenen Inhabers auch jederzeit ausgestellt. Wenn die Anteile gemeinsam gehalten werden, werden diese Auszüge an den im Register zuerst genannten Inhaber gesendet. Details der Eintragung eines Anteilinhabers im Register stehen auf Anfrage beim Fondsmanager zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Antragsteller Eigentum an den Anteilen erst besitzt, wenn sie in das Register der Anteilinhaber eingetragen sind und der Fondsmanager die Zeichnungsgelder erhalten hat.

Wie hoch ist die Mindestanlage?

Die Mindestanlage bei Erstzeichnung und bei weiteren Zeichnungen sowie die Mindestbestände der einzelnen Fonds sind in den Fondsprofilen in Anhang I dargestellt. Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen Zeichnungs- und/oder Bestandshöhen zulassen, die unter den Mindestwert(en) liegen.

Wenn der Anteilsbestand in einer Anteilsklasse infolge einer Rücknahme unter den Mindestbestand dieser Klasse fällt, steht es dem Fondsmanager nach eigenem Ermessen frei, von diesen Anteilinhaber die Rückgabe des gesamten Anteilsbestands dieser Anteilsklasse zu verlangen.

Unterhält der Fondsmanager einen regelmäßigen Sparplan?

Regelmäßiges Sparen durch den Kauf von thesaurierenden Anteilen der Klasse R ist per Lastschrift möglich, und in diesem Fall gilt eine monatliche Mindestzeichnung, die in den Fondsprofilen in Anhang I festgelegt ist. Damit die Anteilinhaber auf diese Weise investieren können, müssen sie eine Einzugsermächtigung ausfüllen und an den Fondsmanager senden, ehe die Einzahlungen beginnen. Die monatlichen Zeichnungsbeträge können erhöht, verringert (vorbehaltlich der monatlichen Mindestzeichnung) und auf Anweisung durch den Fondsmanager jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung dieser Partei gestoppt werden. Wenn jedoch länger als drei Monate keine Zahlungen für den regelmäßigen Sparplan geleistet werden und der Anteilinhaber hält weniger als den Mindestanteilsbestand dieser Klasse, dann behält sich der Fondsmanager das Recht vor, den gesamten Anteilsbestand des Anteilinhabers in dieser Klasse zurückzunehmen.

Anlegern, die über einen regelmäßigen Sparplan investieren, werden keine Ausführungsbestätigungen zur Verfügung gestellt.

Verkauf von Anteilen

Vorbehaltlich der Möglichkeit des Fondsmanagers, den Handel wie im Absatz mit der Überschrift „Wann wird der Handel mit Anteilen des Fonds möglicherweise ausgesetzt?“ auszusetzen, haben Anteilinhaber das Recht, ihre Anteile an jedem Handelstag zurückzugeben, solange dadurch der Wert des Mindestanteilsbestands nicht unterschritten wird.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können telefonisch unter 0345 777 5511 oder schriftlich an den Fondsmanager gerichtet werden. Darüber hinaus trifft der Fondsmanager von Zeit zu Zeit Vorkehrungen, damit Anteile auch mittels anderer Kommunikationsmedien zurückgegeben werden können.

Telefonische oder schriftliche Rücknahmeanträge werden vom Manager am Bewertungszeitpunkt nach dem Antrag platziert. Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind unwiderruflich, sobald sie vom Verwalter platziert wurden. Unter bestimmten Umständen (u. a. in Bezug auf gemeinsame Anteilinhaber, Unternehmen als Anteilinhaber oder wenn der Wert der zurückgegebenen Anteile einen vom Verwalter bestimmten Betrag übersteigt) benötigt der Verwalter eine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeantrags in Gestalt eines Verzichtsformulars. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Manager den Rücknahmeantrag am Bewertungszeitpunkt nach dem Rücknahmeantrag platziert und dass jede Verzögerung beim Ausfüllen und Zurücksenden des Verzichtsformulars zu einer Verzögerung in der Auszahlung des Erlöses aus der Rücknahme führt.

Welche Unterlagen erhalten die Verkäufer?

Eine Ausführungsbestätigung mit Angaben zur Anzahl und zum Preis der veräußerten Anteile wird dem verkaufenden Anteilinhaber (dem ersten -im Register aufgeführten, wenn es sich um gemeinsame Anteilinhaber handelt) zusammen mit ggf. einem Verzichtsm formular, das von den Anteilinhabern ausgefüllt und unterzeichnet werden muss.

Wann erhalte ich Rücknahmeerlöse?

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt am vierten Geschäftstag nach dem letzten der folgenden Ereignisse:

- (a) Empfang des von allen relevanten Anteilinhabern ordnungsgemäß unterzeichneten und mit der richtigen Anzahl von Anteilen versehenen Rücknahmeantrags oder ggf. des Verzichtsm formulars durch den Fondsmanager, zusammen mit einem anderen angemessenen Eigentumsnachweis; und
- (b) der Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Rücknahmeantrags beim Fondsmanager.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt per Scheck oder nach Vereinbarung per Banküberweisung in Übereinstimmung mit etwaig erhaltenen schriftlichen Anweisungen. Wenn keine schriftlichen Anweisungen erteilt werden, wird die Zahlung per Scheck an den Anteilinhaber vorgenommen (auf Risiko des Anteilinhabers). Anweisungen zur Zahlung an Dritte werden normalerweise nicht akzeptiert.

Gibt es Grenzen für Teilrücknahmen?

Der Anteilsbestand eines Anteilinhabers kann auch teilweise verkauft werden, aber der Fondsmanager behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Teilrücknahme abzulehnen, wenn:

- (a) der Wert der Anteile, die in einer Klasse zurückgegeben werden sollen unter dem geltenden Mindestrücknahmebetrag für diese Klasse liegt; oder
- (b) der Wert der verbleibenden Anteilsbestands einer Klasse nach der Rücknahme unter den Mindestbestand dieser Klasse fällt.

Können Anteile gewechselt oder umgewandelt werden und welche Auswirkungen hat das?

Vorbehaltlich der Mindestanlagehöhe für die einzelnen Klassen und eventuellen Beschränkungen für den Bestand in einer bestimmten Klasse oder einem Fonds (jeweils detailliert im entsprechenden Fondsprofil von Anhang I) steht es dem Inhaber von Anteilen eines Fonds jederzeit frei:

- (a) alle oder einige der ihrer Anteile einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse des selben Fonds umzuwandeln („Umwandeln“ oder „Umwandlung“); oder
- (b) alle oder einige ihrer Anteile an einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds umzutauschen („Umtauschen“ oder „Umtausch“).

Umwandlung

Umwandlungen werden vom Fondsmanager durchgeführt, indem die Änderung der Anteilklasse in das Register eingetragen wird.

Der Fondsmanager führt Anweisungen zur Umwandlung von Anteilen so schnell wie möglich durch, jedoch muss dies nicht am nächsten Bewertungszeitpunkt geschehen und Anweisungen können zurückgehalten und zusammen mit Umwandlungsanweisungen von anderen Anteilinhabern verarbeitet werden; in manchen Fällen werden sie möglicherweise erst am Ende des betreffenden Berichtszeitraums ausgeführt. Anteilinhaber wenden sich bitte an den Fondsmanager, um weitere Informationen darüber zu erhalten, wann eine Umwandlung durchgeführt werden kann.

Umwandlungen werden für kapitalertragsteuerliche Zwecke nicht wie eine Veräußerung behandelt.

Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Umwandlung von Anteilen zwischen den Klassen erheben; er tut dies aber momentan nicht.

Die Anzahl der Anteile, die in der neuen Klasse ausgegeben werden sollen, wird unter Bezug auf den Preis der umgewandelten Anteile berechnet.

Die Umwandlung kann telefonisch unter 0345 777 5511 oder mit einem Schreiben an den Fondsmanager angefordert werden und der Anteilinhaber muss dann ein Umwandlungsformular ausfüllen (das im Fall gemeinsamer Anteilinhaber von allen gemeinsamen Inhabern unterzeichnet werden muss). Umwandlungsformulare sind beim Fondsmanager erhältlich.

Anteilinhaber, die Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse in demselben Fonds wandeln, haben gesetzlich nicht das Recht, von der Transaktion zurückzutreten oder sie abzubrechen.

Umtausch

Vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen dürfen Anteilinhaber jederzeit einige oder alle ihre Anteile an einem Fonds („ursprüngliche Anteile“) in Anteile eines anderen Fonds („Neue Anteile“) umtauschen, sofern sie die entsprechenden Zeichnungs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile an den Bewertungszeitpunkten bestimmt, die zum Zeitpunkt des Rückkaufs der ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der neuen Anteile gelten.

Der Umtausch kann telefonisch unter 0345 777 5511 oder mit einem Schreiben an den Fondsmanager angefordert werden und der Anteilinhaber muss dann ein Umtauschformular ausfüllen (das im Fall gemeinsamer Anteilinhaber von allen gemeinsamen Inhabern unterzeichnet werden muss). Umtauschformulare sind beim Fondsmanager erhältlich.

In Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook kann der Fondsmanager nach eigenem Ermessen eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Fonds oder einem anderen vom Fondsmanager verwalteten erheben oder eine bestehende Gebühr erhöhen. Eine solche Gebühr auf den Umtausch stellt keine gesonderte Gebühr dar, die von einem Anteilinhaber zu entrichten ist, sondern sie ist nur die Rücknahmegebühr auf die ursprünglichen Anteile und der Ausgabeaufschlag für die neuen Anteile. Umtauschgebühren werden zurzeit nicht erhoben.

Für Einzelheiten zum Umtausch in Anteile eines anderen Fonds des Fondsmanagers wenden Sie sich bitte an den Fondsmanager.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Wert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anzahl von ursprünglichen Anteilen oder neuen Anteile unter den Mindestbestand für die betreffende Klasse fällt, darf der Fondsmanager, wenn es als richtig erachtet, den gesamten Bestand des Antragstellers an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umtauschen (und eine Gebühr für diesen Umtausch erheben) oder den Umtausch der ursprünglichen Anteilen verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht der Anteilinhaber auf Rückgabe der betreffenden Anteile ausgesetzt ist, werden keine Anteile umgetauscht. Die allgemeinen Bestimmungen über Verfahren in Bezug auf Rücknahmen gelten in gleicher Weise für einen Umtausch.

Wenn vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag ein ordnungsgemäß ausgefülltes Umtauschformular beim Fondsmanager eingeht (oder vor dem letzten Bewertungszeitpunkt, wenn es mehr als einen gibt) wird der Umtausch mit den an diesem Bewertungszeitpunkt geltenden Preisen durchgeführt. Umtauschanträge, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden zurückgestellt und erst am nächsten Handelstag für den jeweiligen Fonds durchgeführt.

Soweit gemäß dem COLL Sourcebook gestattet, darf der Fondsmanager die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile um die erhobene Umtauschgebühr sowie andere Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der neuen Anteile oder der Rücknahme oder Löschung der ursprünglichen Anteile korrigieren.

Beachten Sie bitte, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds als Rücknahme und Verkauf behandelt wird, der für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, für die Zwecke der Kapitalertragsbesteuerung als Realisierung gelten. Aus der Veräußerung der ursprünglichen Anteile kann eine Steuerpflicht resultieren, dies sich nach den Umständen des Anteilinhabers richtet. Dies ist nicht der Fall bei einer Umwandlung von einer Klasse in eine andere, die für die Zwecke der Kapitalertragsbesteuerung nicht als Realisierung angesehen wird.

Anteilinhaber, die Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umtauschen, haben gesetzlich nicht das Recht von der Transaktion zurückzutreten oder sie abzubrechen.

Kann der Fondsmanager einen Zwangsumtausch der Anteile vornehmen?

Der Fondsmanager kann einen Zwangsumtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse desselben Fonds vornehmen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt (z. B. bei Zusammenlegung zweier bestehender Anteilklassen). Der Fondsmanager wird alle von einem solchen Umtausch betroffenen Anteilinhaber 60 Tage vor der Durchführung einer Zwangsumwandlung schriftlich informieren.

Darf ich meine Anteile an Dritte übertragen?

Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile an eine andere Person oder Stelle zu übertragen, es gelten dafür aber die zutreffenden Einschränkungen für den Besitz von Anteilen oder eine bestimmte Klasse von Anteilen. Übertragungen müssen schriftlich und mittels einer für diesen Zweck vom Fondsmanager genehmigten Übertragungsurkunde durchgeführt werden. Die ausgefüllten Übertragungsurkunden müssen an den Fondsmanager gesendet werden, damit die Übertragung vom Fondsmanager in das Register eingetragen werden kann.

Beschränkungen sowie Zwangsübertragung und -rücknahme

Der Fondsmanager kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen festlegen, die seiner Ansicht nach notwendig sind um sicherzustellen, dass der Kauf oder der Besitz von Anteilen durch eine bestimmte Person nicht gegen Gesetze oder staatliche Verordnungen (oder im Widerspruch zur Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde steht) eines Landes oder Hoheitsgebietes oder diesen Prospekt verstößt, sodass ein Fonds einer Steuerpflicht ausgesetzt würde, die er selbst nicht ausgleichen kann, oder durch die er anderen negativen Konsequenzen ausgesetzt wäre (wie u. a. der Pflicht zur Registrierung im Rahmen von Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder staatlichen Verordnungen eines Landes oder Hoheitsgebiets). In Verbindung damit kann der Fondsmanager, unter anderem, einen Antrag auf den Kauf, Rücknahme, Übertragung Umwandlung oder Umtausch von Anteilen nach eigenem Ermessen ablehnen.

Wenn der Fondsmanager Kenntnis davon erhält, dass Anteile („betroffene Anteile“) direkt oder als Begünstigter unter den in obigem Absatz erwähnten betreffenden Umständen gehalten werden oder aufgrund dessen der/die betreffende(n) Anteilinhaber nicht befugt ist/sind, diese Anteile zu besitzen, oder wenn begründeterweise diese Auffassung vertreten werden kann, kann der Fondsmanager den/die Inhaber der betroffenen Anteile, der/die deren Transfer verlangt/verlangen, dazu auffordern, diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die zu ihrem Besitz befugt oder berechtigt ist, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile gemäß den Vorschriften zu stellen. Falls eine Person, der eine solche Mitteilung zugestellt wird, ihre betroffenen Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung an eine Person überträgt, die zu ihrem Besitz befugt ist, beim Fondsmanager keinen schriftlichen Antrag auf Rücknahme stellt oder nicht zur Zufriedenheit des Fondsmanagers (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nachweist, dass sie oder jedwede Person, in deren Namen sie die betroffenen Anteile hält, befugt und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu besitzen, gilt nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist der schriftliche Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gemäß den Vorschriften als gestellt.

Eine Person, die davon Kenntnis erlangt, dass sie betroffene Anteile unter den betreffenden Umständen hält oder besitzt oder aufgrund dessen sie nicht befugt ist, diese betroffenen Anteile zu besitzen, hat unverzüglich, sofern sie vom Fondsmanager noch keine oben erwähnte Mitteilung zu dieser Tatsache erhalten hat, all ihre betroffenen Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz befugt ist, oder schriftlich eine den Vorschriften entsprechende Rücknahme all ihrer betroffenen Anteile zu beantragen.

Der Fondsmanager als Auftraggeber

Der Fondsmanager informiert den Treuhänder nach Abschluss der Bewertung der einzelnen Fonds über den Preis der Anteile eines Fonds. Für die Ausgabe von Anteilen zahlt der Fondsmanager diesen Preis an den Treuhänder und für die Löschung von Anteilen erhält er ihn vom Treuhänder. Der Fondsmanager handelt mit diesen Anteilen als Auftraggeber und er darf Anteile für eigene Rechnung halten.

Jedoch hält der Fondsmanager Anteile in der Regel nur, um Aufträge für Anteile durchführen zu können, und nicht zu Spekulationszwecken. Alle Gewinne und Verluste aus diesen Geschäften wachsen dem Fondsmanager und nicht dem Fonds zu. Der Fondsmanager ist nicht

verpflichtet, etwaige Gewinne aus der Ausgabe, Neuausgabe oder Löschung von Anteilen gegenüber dem Treuhänder oder den Anteilinhaber abzurechnen.

Vorbehaltlich der und im Einklang mit den Vorschriften kann die Ausgabe oder Löschung von Anteilen unmittelbar durch den Treuhänder erfolgen.

Rücknahme von Anteilen gegen Sachleistung

Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen beantragt und es handelt sich nach Ansicht des Fondsmanagers prozentual zum Gesamtvolumen des Fonds um einen beträchtlichen Anteilbestand (mehr als 2% des Fondsvermögens beim AXA Framlington Health Fund und AXA Framlington Japan Fund sowie 5% des Fondsvermögens in allen anderen Fällen) oder er erachtet die Transaktion aus anderen Gründen als Vor- oder Nachteilhaft für den Fonds, so kann der Fondsmanager nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Anteilinhaber bewirken, dass der zurückgebende Anteilinhaber für die Abwicklung der Rückgabe Fondsvermögen anstelle von Barmitteln oder, sofern vom Anteilinhaber gewünscht, den Nettoerlös aus dem Verkauf des entsprechenden Fondsvermögens erhält. Dies wird als „Rücknahme gegen Sachwerte“ bezeichnet.

Bevor der Erlös aus der Löschung von Anteilen fällig wird, muss der Fondsmanager den zurückgebenden Anteilinhaber schriftlich über seine Absicht informieren, eine Rücknahme gegen Sachwerte einzuleiten. Die zurückgebende Anteilinhaber kann den Fondsmanager auffordern, den Verkauf des Fondsvermögens zu arrangieren, und verlangen, dass die Barerlöse aus diesem Verkauf zur Abwicklung der Rücknahme an diesen Anteilinhaber überwiesen werden. Die Kosten einer solchen Veräußerung von Fondsvermögen sind vom zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.

Der Fondsmanager wählt in Abstimmung mit dem Treuhänder das Fondsvermögen aus, das übertragen werden soll. Sie müssen sicherstellen, dass die Auswahl in solcher Weise erfolgt, dass der Anteilinhaber, der die Löschung/Rücknahme wünscht, weder besser noch schlechter als die verbleibenden Anteilinhaber gestellt wird.

Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der Fondsmanager kann bewirken, dass Anteile im Tausch nicht gegen Bargeld sondern gegen andere Vermögenswerte ausgegeben werden; dies wird er aber nur dann tun, wenn der Treuhänder mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass der Erwerb dieser Vermögenswerte im Tausch gegen die betreffenden Anteile wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber führen wird.

Der Fondsmanager wird dafür sorgen, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten mit Wirkung ab der Ausgabe der Anteile an den betreffenden Fonds übertragen wird.

Der Fondsmanager wird nicht für die Ausgabe von Anteilen an einem Fonds im Tausch gegen Vermögenswerte sorgen, wenn deren Besitz mit dem Anlageziel dieses Fonds unvereinbar wäre.

Wann wird der Handel mit Anteilen des Fonds möglicherweise ausgesetzt?

Der Fondsmanager kann mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders bzw. muss umgehend auf Verlangen des Treuhänders die Ausgabe, die Löschung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen von einigen oder allen Fonds aussetzen, wenn dies aufgrund von außerordentlichen Umständen im Interesse aller Anteilinhaber des oder der Fonds ist.

Der Fondsmanager und der Treuhänder müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur solange Bestand hat, wie sie notwendig ist, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen.

Der Fondsmanager informiert nach Beginn der Aussetzung so schnell wie praktisch möglich die Anteilinhaber darüber und erklärt ihnen dabei in Einzelheiten und auf eine eindeutige, angemessene und unmissverständliche Art und Weise die außerordentlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben und teilt ihnen mit, wo weitere Informationen zur Aussetzung zu finden sind.

Im Fall einer Aussetzung veröffentlicht der Fondsmanager auf seiner Internetseite oder durch andere allgemeine Möglichkeiten ausreichende Einzelheiten, um die Anteilinhaber über die Aussetzung, einschließlich ihrer möglichen Dauer, falls bekannt, auf geeignete Weise auf dem Laufenden zu halten.

Während der Aussetzung gilt keine der Verpflichtungen in COLL 6.2 (Dealing); die Anforderungen in COLL 6.3 (Valuation and Pricing) werden vom Fondsmanager im Zeitraum der Aussetzung jedoch, soweit angesichts der Aussetzung möglich, erfüllt.

Die Aussetzung endet sobald wie möglich, nachdem die außerordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vorüber sind; der Fondsmanager und der Treuhänder führen mindestens alle 28 Tage eine formelle Überprüfung der Aussetzung durch und informieren die FCA über eine derartige Überprüfung und alle Änderungen an den Informationen, die den Anteilhabern bereitgestellt werden.

Der Fondsmanager kann jedoch während des Zeitraums, in dem die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen ausgesetzt sind, zustimmen, Anteile zu Preisen auszugeben, zurückzunehmen, umzuwandeln oder umzutauschen, die unter Bezug auf den ersten Bewertungszeitpunkt nach der Fortsetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile berechnet werden.

Welche Gebühren können beim Handel anfallen?

Ausgabeaufschlag

Der Fondsmanager darf eine Gebühr für den Verkauf von Anteilen erheben. Zurzeit wird für keinen der Fonds ein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Fondsmanager darf den Ausgabeaufschlag für den Kauf von Anteilen in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erhöhen (oder eine solche Gebühr einführen, wenn sie zurzeit noch nicht erhoben wird).

Rücknahmegebühr

Der Fondsmanager darf eine Gebühr für die Rücknahme von Anteilen erheben. Zurzeit wird in keinem der Fonds eine Rücknahmegebühr erhoben.

In Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook kann der Fondsmanager eine Rücknahmegebühr einführen oder eine bestehende Gebühr erhöhen. Eine solche Gebühr wird nur auf Anteile erhoben, die nach dem Zeitpunkt der Einführung der Gebühr ausgegeben werden. Für die Zwecke der Rücknahmegebühren gelten Anteile als in der Reihenfolge zurückgenommen, in der sie gekauft wurden.

Im Falle einer Änderung des Satzes oder Methode zur Berechnung der Rücknahmegebühr, stellt der Fondsmanager Informationen über den vorherigen Satz bzw. die bisherige Berechnungsmethode zur Verfügung.

Umtauschgebühr

Auf der Umtausch von Anteilen zwischen Fonds oder die Umwandlung zwischen Klassen gestatten es die entsprechenden Treuhandverträge den Fonds, eine Tausch- oder Umwandlungsgebühr zu erheben. Tausch- oder Umwandlungsgebühren werden zurzeit nicht erhoben.

In Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook kann der Fondsmanager eine Tausch- oder Umwandlungsgebühr einführen oder eine bestehende Gebühr erhöhen.

Late Trading und Market Timing

„Late Trading“ ist definiert als die Annahme eines Auftrags für die Zeichnung, die Rücknahme, die Umwandlung oder den Umtausch, der nach dem Handelsschluss des Fonds eingeht und zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt des Fonds an diesem Handelstag durchgeführt wird. Late Trading ist nicht gestattet. Dementsprechend werden keine Aufträge, die nach dem offiziellen Handelsschluss eingeht, unter Verwendung des geltenden Preises akzeptiert, der zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag bestimmt wurde.

Das Verbot des Late Trading gilt nicht für eine Situation, in der der Fondsmanager nach dem Handelsschluss eingegangene Aufträge akzeptiert, vorausgesetzt diese Aufträge wurden von den betreffenden Anlegern vor dem Handelsschluss gestellt (z. B. eine Faxübertragung – rechtzeitiger Versand, aber erst nach dem Bewertungszeitpunkt eingegangen).

Unter außerordentlichen Umständen kann der Fondsmanager nach eigenem Ermessen Aufträge auch nach Handelsschluss annehmen, wenn diese Aufträge von den betreffenden Anlegern nachweislich vor dem jeweiligen Schlusszeitpunkt gesendet wurden. Dies wäre normalerweise der Fall, wenn die Übertragung eines Auftrags aus rein technischen Gründen verzögert worden wäre (z. B. aufgrund eines Stromausfalls).

„Market Timing“ ist eine Methode, bei der Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums Aufträge platzieren und dabei Zeitunterschiede und/oder Schwächen bei der Preisberechnung oder der Art und Weise ausnutzen, wie die Kurse der zugrunde liegenden Wertpapiere bestimmt werden.

Der Fondsmanager trägt aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Verantwortung und eine Sorgfaltspflicht, Strategien im Zusammenhang mit Late Trading und Market Timing zu verhindern; daher wird er aktiv Maßnahmen ergreifen, um derartige Strategien zu erschweren, wenn die berechnete Annahme besteht, dass diese Strategien angewendet wurden oder versucht wird, sie anzuwenden.

Der Fondsmanager setzt Verfahren ein, um Late Trading und Market Timing zu verhindern, und überwacht die Aktivitäten verdächtiger „Market Timer“ und Arbitrageure.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Aufträge zu stornieren oder auszusetzen, wenn er in Verbindung mit diesen Aufträgen berechtigten Grund für einen Verdacht auf Late Trading oder Market-Timing hat.

Der Fondsmanager kann Fälle, bei denen er Late Trading oder Market Timing vermutet, an die FCA und den Treuhänder melden und behält sich das Recht vor, Aufträge zu löschen oder auszusetzen.

Der Fondsmanager ist darum bemüht sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit Vermittlern eine positive Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Fondsmanager vorschreiben, um Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu verhindern und Transaktionen von Klienten zu überwachen, die der Beteiligung an solchen Praktiken verdächtigt werden.

Geldwäsche

Aufgrund des im Vereinigten Königreich geltenden Rechts zur Verhinderung von Geldwäsche, haften Personen, die Anlagegeschäfte durchführen, für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen. Um diese Verfahren umzusetzen, werden Anleger unter bestimmten Umständen möglicherweise gebeten, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen einen Identitätsnachweis zu erbringen. Bis ein ausreichender Identitätsnachweis vorliegt, behält sich der Fondsmanager das Recht vor, den Verkauf von Anteilen oder die Auszahlung der Erträge aus den Anteilen oder der Erlöse aus einer Rücknahme von Anteilen an den Investor zu verweigern.

Automatischer Informationsaustausch zur Einhaltung der internationalen Steuervorschriften

Um die gesetzlichen Pflichten im Vereinigten Königreich zu erfüllen, die sich aus verschiedenen zwischenstaatlichen Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuervorschriften (einschließlich der Bestimmungen der Vereinigten Staaten, die gemeinhin als FATCA bezeichnet werden), wird der Fondsmanager (oder sein Beauftragter) bestimmte Informationen – unter anderem über die Identität und den Steuerstatus der Anteilhaber – erheben.

Auf Aufforderung des Fondsmanagers oder seines Beauftragten müssen die Anteilhaber Informationen zur Verfügung stellen, die an HM Revenue & Customs und von dort an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Geltendes Recht

Alle Transaktionen mit Anteilen unterliegen den Gesetzen von England und Wales.

Ertrag

Ertragszurechnung und Ausschüttung

Die Zurechnung von Erträgen erfolgt in Bezug auf die ausschüttungsfähigen Erträge des jeweiligen Rechnungszeitraums.

Die Abrechnungs- und Zurechnungstermine für die einzelnen Fonds werden im jeweiligen Fondsprofil in Anhang I angegeben.

Die Auszahlung der Erträge für die einzelnen Fonds erfolgt spätestens am entsprechenden Zurechnungstermin. Jeder Inhaber von ausschüttenden Anteilen hat am entsprechenden Zurechnungstermin Anspruch auf den seinem Anteilsbesitz zustehenden Gewinn. Die Zahlung erfolgt per Scheck oder BACS-Überweisung für die Anteilinhaber, die dem Fondsmanager die entsprechende Bankverbindung genannt haben. Der Ertrag von thesaurierenden Anteilen wird nicht ausgeschüttet, sondern, wie im Artikel „Anteile“ dieses Prospekts beschrieben, zum Wert jedes Anteils hinzugerechnet.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, gewöhnlich infolge von Veränderungen der Rechnungslegungs- oder Besteuerungsvorschriften, Abrechnungs- und Zurechnungstermine zu ändern oder neu festzulegen.

Die ausschüttungsfähige Betrag einer Abrechnungsperiode wird berechnet, indem die Summe der für einen bestimmten Fonds erzielten oder fälligen Erträge gebildet und davon die Gebühren und Aufwendungen des jeweiligen Fonds abgezogen werden, die aus dem (gegebenenfalls erwirtschafteten) Ertrag dieses Berichtszeitraums gezahlt werden oder werden müssen. Der Fondsmanager nimmt dann weitere Korrekturen vor, die er (ggf. nach Konsultation der Prüfer) in Bezug auf Besteuerung, Ertragsausgleich, Erträge, die wahrscheinlich nicht innerhalb der 12 Monate nach dem Zurechnungstermin empfangen werden, Erträge, die aus Abgrenzungsgründen nicht berücksichtigt werden sollten, weil ausreichende Informationen zur periodengerechten Abgrenzung fehlen, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto sowie andere Angelegenheiten als angemessen erachtet.

Bei einer Zwischenausschüttung von Erträgen darf der ausgeschüttete Betrag kleiner (aber nicht größer) als der Betrag sein, der als ausschüttungsfähig berechnet wurde.

Der Fondsmanager und der Treuhänder können einen De-minimis-Betrag vereinbaren, bis zu dem eine Ertragsausschüttung nicht erforderlich ist, und festlegen, wie solche Beträge zu behandeln sind. Die Mitteilung über eine solche Entscheidung ergeht gemäß den Vorschriften.

Eine Ausschüttung, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nicht in Anspruch genommen wird, wird aufgeteilt und fällt an die jeweilige Klasse zurück (oder, wenn es diese nicht mehr gibt, an den Fonds).

Ertragsausgleich

Wenn eine hinzukommender Anteilinhaber innerhalb eines Berichtszeitraums einen Anteil erwirbt, spiegelt ein Teil des Kaufpreises den entsprechenden Anteil an den aufgelaufenen Erträgen im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds wider. Bei der ersten Ertragszurechnung für diesen Anteil erhält der Anteilinhaber im Rahmen dieser Ertragszurechnung einen Kapitalbetrag, der als Erstattung dieses Betrags dient. Dies wird als „Ausgleich“ bezeichnet.

Die Höhe der Ausgleichs wird in der Regel durch Division des Gesamtertrags berechnet, der im Preis der betreffenden Anteile dieser Klasse enthalten ist, die in einer Gruppierungsperiode ausgegeben oder veräußert wurden, durch die Anzahl dieser Anteile, und anschließende Anwendung des resultierenden Durchschnitts auf jeden der fraglichen Anteile. Der Ertragsausgleich kann im Vereinigten Königreich steuerliche Folgen haben, die im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts dargelegt werden

Gruppierungsperioden sind aufeinander folgende Zeiträume innerhalb der jährlichen Berichtszeiträume; sie stellen die Zwischen- oder Halbjahresberichtszeiträume (einschließlich der Zeit vom Ende des letzten Zwischen- oder Halbjahresberichtszeitraums innerhalb eines jährlichen Berichtszeitraums bis zum Ende der jährlichen Berichtszeitraums) gemäß dem betreffenden Fondsprofil in Anhang I dar. Wenn in den Zwischen- oder Halbjahresberichtszeiträumen keine Ertragsausschüttung erfolgt, stimmen die Perioden für die Gruppierung von Anteilen mit den jährlichen Berichtszeiträumen überein. Eine Gruppierung zum Zweck des Ausgleichs ist gemäß den Treuhandverträgen für alle Fonds zulässig.

Management und Verwaltung

Der Fondsmanager

Der Fondsmanager für alle Fonds ist AXA Investment Managers UK Limited mit eingetragenem Geschäftssitz in 22 Bishopsgate, London, EC2N 4BQ. Der Fondsmanager wurde am 19. Juni 1979 nach den Gesetzen von England und Wales als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der Fondsmanager ist Teil der AXA IM-Gruppe, die wiederum Teil der AXA-Gruppe ist. Die AXA IM-Gruppe ist die Gruppe der Unternehmen, deren oberste Holdinggesellschaft die AXA Investment Managers S.A. ist; Die AXA-Gruppe ist die Gruppe der Unternehmen, deren oberste Holdinggesellschaft die AXA S.A. ist;

Der Fondsmanager ist von der FCA zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt; zudem ist er Mitglied der Investment Association. Das ausgegebene Anteilskapital umfasst 20,048,233 Anteil im Wert von je 1 £, die vollständig bezahlt wurden. Der Fondsmanager kümmert sich hauptsächlich um die Verwaltung der Fonds. Der Fondsmanager ist der zugelassene Fondsmanager der anderen zugelassenen Investmentfonds und der zugelassene Corporate Director der in Anhang IV genannten offenen Investmentgesellschaften.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers, von denen einige auch andere Positionen innerhalb der AXA IM-Gruppe inne haben, sind:

Philip Barker

Colin Clark

Philippe Le Barrois d'Orgeval

Amanda Prince

John Stainsby

Godefroy de Colombe

Als von der FCA zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen ist der Fondsmanager verpflichtet, die von der FCA im COBS und COLL veröffentlichten Bestimmungen in dem für ihn geltenden Umfang einzuhalten. Der Fondsmanager muss auch die Bestimmungen des Act, des Treuhandvertrags und dieses Prospekts einhalten.

Beschwerden über die Geschäftstätigkeit oder das Marketing in Verbindung mit den Fonds können an den Compliance-Beauftragten des Fondsmanagers am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstellen gerichtet werden. Bei Beschwerden kann zudem der Treuhänder oder direkt der Financial Ombudsman Service im Exchange Tower, London, E14 9SR kontaktiert werden. Weitere Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren erfahren Sie unter: <https://retail.axa-im.co.uk/complaints>.

Der Fondsmanager kann seine Funktionen in Verbindung mit dem Management, der Verwaltung und der Registrierung an Dritte – einschließlich Mitarbeitern – delegieren, die den Vorschriften im COLL Sourcebook unterliegen. Einzelheiten zu den delegierten Funktionen werden in den folgenden Artikeln näher erläutert.

Der Treuhänder

Der Treuhänder und die OGAW-Depotbank der Fonds ist die NatWest Trustee and Depositary Services Limited, eine am 8. Februar 2018 in England und Wales gegründete Kapitalegesellschaft. Die letzte Dachgesellschaft des Treuhänders ist die in Schottland gegründete NatWest Group plc. Der eingetragene Firmensitz befindet sich in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA. Die Geschäftstätigkeit des Treuhänders umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Verwahr- und Treuhandleistungen. Der Treuhänder wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt ihrer Aufsicht.

Pflichten des Treuhänders

Zu den Aufgaben des Treuhänders gemäß den Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen gehört Folgendes:

- a. Sicherstellen, dass die Cashflows der verschiedenen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Zeichnern für die Zeichnung von Anteilen geleisteten Zahlungen eingegangen sind.
- b. Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds; hierzu gehört (i) das Verwahren aller Finanzinstrumente, die in Verwahrung sein können; und (ii) das Überprüfen des Eigentums an anderen Vermögenswerten und das Führen entsprechender Aufzeichnungen.
- c. Sicherstellen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Löschung der Anteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den einschlägigen Vorschriften des COLL Sourcebook durchgeführt werden.
- d. Sicherstellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und den einschlägigen Vorschriften des COLL Sourcebook berechnet wird.
- e. Durchführen der Anweisungen des Fondsmanagers, außer sie stehen im Widerspruch zum geltenden Recht oder den einschlägigen Regeln im COLL Sourcebook.
- f. Sicherstellen, dass Entgelte bei Transaktionen mit dem Vermögen der einzelnen Fonds innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden.
- g. Sicherstellen, dass die Erträge der einzelnen Fonds in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den einschlägigen Vorschriften des COLL Sourcebook verwendet werden.

Bedingungen der Bestellung

Der Treuhänder wurde aufgrund der jeweiligen Treuhandverträge als Treuhänder eines jeden der Fonds bestellt und er ist von der Prudential Regulation Authority als Verwahrstelle von OGAW-Fonds zugelassen worden.

Der Treuhänder wurde im Rahmen eines Verwahrungsvertrags vom 15. Oktober 2018 zwischen dem Fondsmanager und dem Treuhänder (der „Verwahrstellenvertrag“) bestellt. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag steht es dem Treuhänder frei, ähnliche Dienste für andere durchzuführen und der Treuhänder, dabei ist der Fondsmanager allerdings verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offen zu legen.

Der Treuhänder führt für den Fondsmanager Dienstleistungen durch, die im Verwahrstellenvertrag festgelegt sind; hierbei beachtet er die Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen, die OEIC-Vorschriften und die einschlägigen Regeln im COLL Sourcebook.

Gemäß dem COLL Sourcebook ist der Treuhänder befugt, seine Pflicht zur sicheren Verwahrung des Fondsvermögens zu delegieren (und die weitere Delegation zu autorisieren). Der Treuhänder ist insbesondere befugt, die Verwahrung des Fondsvermögens zu delegieren, und er hat in Ausübung seiner Befugnisse HSBC Bank plc als Depotbank der Fonds (die „Depotbank“) bestimmt. Im Gegenzug hat die Depotbank die Verwahrung von Vermögenswerten auf bestimmten Märkten, auf denen die Fonds möglicherweise investieren werden, an mehrere Unterdepotbanken delegiert. Eine Liste der Unterdepotbanken finden Sie in Anhang V dieses Prospekts. Die Anleger müssen beachten, dass die Liste der Unterdepotbanken bei jeder Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird.

Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Treuhänders und des Fondsmanagers im Rahmen des Verwahrstellenvertrags werden, im Fall von Konflikten, durch die Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags haftet der Treuhänder gegenüber dem Fonds für alle Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten sowie für alle Schäden, die dem Fonds aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße des Treuhänders gegen seine ordnungsgemäßen Verpflichtungen entstehen. Jedoch stellt der Verwahrstellenvertrag den Treuhänder von jeglicher Haftung in Bezug auf Verluste von Finanzinstrumenten frei, wenn besagte Verluste nicht das Ergebnis von Maßnahmen oder unterlassenen Maßnahmen des Treuhänders, der Depotbank oder einer Unterdepotbank sind, und der Treuhänder den Verlust nach billigem Ermessen nicht hätte verhindern können. Vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze und Vorschriften hat der Treuhänder einen Anspruch darauf, aus dem Fondsvermögen schadlos gestellt zu werden gegenüber Verlusten, die dem Treuhänder als direkte Folge der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen und

Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag oder als direkte Folge von Handlungen des Treuhänders aufgrund ordnungsgemäßer Anweisungen des Fondsmanagers entstehen, soweit diese Schäden nicht aufgrund mangelnder Sorgfalt des Treuhänders oder der Depotbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug oder einem vorsätzlichem Verstoß des Treuhänders oder der Depotbank gegen ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gegen geltendes Recht und die Vorschriften entstehen.

Die Anleger haben kein persönliches Recht, die Rechte und Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag direkt durchzusetzen.

Die Verwahrstellenvertrag kann vom Fondsmanager oder vom Treuhänder schriftlich mit mindestens sechs Monaten Frist oder bei bestimmten Vertragsverletzungen oder der Insolvenz einer Partei auch früher gekündigt werden. Jedoch wird die Kündigung des Verwahrstellenvertrags erst nach der Bestellung einer neuen OGAW-Verwahrstelle wirksam und der Treuhänder darf sein Amt vorher auch nicht auf eigenen Wunsch aufgeben.

Informationen über das Recht des Treuhänders, seine Gebühren zu erhalten und seine Auslagen erstattet zu bekommen, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ dieses Prospekts.

Aktuelle Informationen über den Treuhänder, seine Aufgaben, seine Interessenkonflikte und die Delegation seiner Verwahrungsfunktionen (einschließlich der Liste der Unterdepotbanken) werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsprüfer

Der Wirtschaftsprüfer der Fonds ist Ernst & Young LLP in 25 Churchill Place, London E14 5EY.

Delegierte Funktionen

Administration

Der Fondsmanager hat seine Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Registrierung der Fonds je nach Lage an SS&C Financial Services International Limited und SS&C Financial Services Europe Limited delegiert. Die Gebühren für die Verwaltungsstelle werden aus der vom Fonds an den Fondsmanager gezahlten Verwaltungsgebühr geleistet.

Der Fondsmanager ist berechtigt, der Verwaltungsstelle weitere Anweisungen zu erteilen und er kann seinen Vertrag mit der Verwaltungsstelle kündigen, wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Der Fondsmanager hat die State Street Bank and Trust Company als Dienstleister für die Fondsabrechnung und bestimmte Verwaltungsleistungen ernannt. Die State Street Bank and Trust Company Limited hat ihren Sitz im State Street House, 225 Franklin Street, Boston, Massachusetts 02025 USA.

Die Registerstelle und das Register der Anteilhaber

Der Fondsmanager ist für die Erstellung und Pflege des Registers der Anteilhaber jedes Fonds in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook verantwortlich.

Diese Aufgabe hat der Fondsmanager an die Verwaltungsstelle delegiert. Für die Anteile der Fonds werden keine Anteilscheine ausgegeben. Die Informationen im Zusammenhang mit der Registrierung neuer Anteilhaber werden zur Eintragung in das Register an die Verwaltungsstelle weitergegeben. Das Register und das Register der ISA, das vom Fondsmanager verwaltet wird, kann von den Anteilhabern oder von ihren ordnungsgemäß autorisierten Vertretern während der normalen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle in SS&C House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS, kostenlos eingesehen werden. Kopien der Einträge zu einem bestimmten Anteilhaber im Register stehen auf Anfrage durch den betreffenden Anteilhaber kostenlos zur Verfügung.

Vertrieb

Der Fondsmanager veröffentlicht und genehmigt alle Marketing- und Werbematerialien in Verbindung mit den Fonds. Der Fondsmanager ist für die Verkaufsförderung und den Vertrieb der Fonds nur durch direkte Angebote und durch reine Ausführungsgeschäfte verantwortlich.

Der Fondsmanager ernennt Beauftragte für den Versand von Dokumenten, um Mailing-Anfragen zu erfüllen. Der Fondsmanager unterhält ein umfangreiches Netzwerk zugelassener Finanzberater, Vermittler, Fondsplattformen und Fondsupermärkte im Vereinigten Königreich und er darf von Zeit zu Zeit Vertriebsvereinbarungen mit Vertriebspartnern im Ausland abschließen, um die Fonds in bestimmten anderen Ländern zu bewerben, sofern dies nach den in diesen Ländern möglicherweise geltenden Einschränkungen bezüglich einer solchen Werbung zulässig ist.

Potentielle Interessenkonflikte

Der Fondsmanager selbst und andere Unternehmen innerhalb der AXA IM-Gruppe (auch die Unter-Anlageverwalter) können gelegentlich als Anlageverwalter oder Anlageberater für andere Fonds tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die hier beschriebenen Fonds. Daher kann es vorkommen, dass der Fondsmanager und die Unter-Anlageverwalter im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit in Interessenkonflikt mit einigen oder allen Fonds gerät oder dass ein Konflikt zwischen den hier beschriebenen Fonds und anderen vom Fondsmanager und den Unter-Anlageverwaltern verwalteten Fonds besteht. Der Fondsmanager und die Unter-Anlageverwalter werden in einem derartigen Fall jedoch ihre Verpflichtungen aus den Treuhandverträgen (oder, in Bezug auf einen Unter-Anlageverwalter, seinem Vertrag mit dem Fondsmanager) und insbesondere wenn der Manager oder die Unter-Anlageverwalter einen potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt festgestellt hat, wird er Verfahren und Maßnahmen umsetzen, um zu verhindern, dass solche Konflikte die Interessen der Fonds beeinträchtigen..

Ein potentieller Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn es sich bei Kontrahenten im Rahmen von Derivatgeschäften und sonstigen Transaktionen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements der Fonds um verbundene Parteien des Fondsmanagers oder des Treuhänders oder eines Mitarbeiters des Fondsmanagers oder des Treuhänders handelt. Wenn ein Konflikt unvermeidbar ist, wird der Fondsmanager Verfahren und Maßnahmen umsetzen, um zu verhindern, dass solche Konflikte die Interessen der Fonds beeinträchtigen.

Der Fondsmanager wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Konflikte die Interessen der Fonds beeinträchtigen, und wird nur als letztes Mittel die Offenlegung durchführen.

Wenn die vom Verwalter getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen, die verhindern sollen, dass Interessenkonflikte die Interessen der Fonds oder Anteilhaber beeinträchtigen, nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko eines Schadens für seine Interessen vermieden wird, wird der Verwalter die allgemeine Natur und/oder die Quellen von Interessenkonflikten sowie die Risiken für die Fonds oder Anteilhaber, die sich aus den Interessenkonflikten ergeben können, sowie die Maßnahmen offenbaren, die ergriffen wurden, um die Risiken zu mindern, bevor er in ihrem Namen Geschäfte tätigt. Eine solche Offenbarung erfolgt in dauerhafter Form, fair, klar und nicht irreführend.

Der Fondsmanager verfügt über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten, die unter <https://retail.axa-im.co.uk/en/mifid>.

Der Treuhänder kann als Verwahrstelle für andere offene Investmentgesellschaften und als Treuhänder oder Depotbank anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es kann vorkommen, dass der Treuhänder und/oder seine Delegierten und Unterdelegierten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit in andere finanzielle oder geschäftliche Aktivitäten involviert werden, durch die gelegentlich ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen den Fonds und/oder anderen vom Fondsmanager verwalteten Fonds und anderen Fonds entsteht, für die der Treuhänder als Verwahrstelle, Treuhänder oder Depotbank handelt. Der Treuhänder wird in einem solchen Fall jedoch seine Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag und den Vorschriften berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass die Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch seine Beteiligung daran beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte so weit wie möglich unter Beachtung seine Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden fair und im besten Interesse aller Anteilhaber aufgelöst werden.

Nichtsdestotrotz arbeitet der Treuhänder unabhängig von den Anteilhabern, dem Fondsmanager und den mit ihnen verbundenen Lieferanten, der Depotbank und den Unterdepotbanken. Dementsprechend erwartete der Treuhänder nicht, dass es zu Interessenkonflikten mit einer der oben genannten Parteien kommt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

In diesem Abschnitt werden alle Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind. Die Anteilinhaber sind gehalten, auch solche Gebühren zu beachten, die gemäß dem Abschnitt „Transaktionen mit Anteilen“ dieses Prospekts für Geschäfte mit Anteilen erhoben werden.

Gebühren des Fondsmanagers

Der Fondsmanager erhält (mit Wirkung zu dem Handelstag, an dem die Anteile einer Klasse zum ersten Mal zugeteilt werden) eine jährliche Verwaltungsgebühr, die auf und aus dem Vermögen jedes Fonds (und zzgl. darauf eventuell anfallender Mehrwertsteuer) in Höhe des bei den einzelnen Fondsprofilen in Anhang I angegebenen jährlichen Prozentsatzes gezahlt wird. Die jährliche Verwaltungsgebühr richtet sich in Übereinstimmung mit den Regelungen im Treuhandvertrag jedes Fonds und den Vorschriften für die Berechnung von Anteilspreisen nach dem Wert des betreffenden Fondsvermögens an dem unmittelbar folgenden Handelstag. Diese Gebühr wird täglich berechnet und läuft ausgehend vom Wert des betreffenden Fonds an dem unmittelbar folgenden Handelstag täglich innerhalb der Fonds auf. Die Gebühr für jeden Monat richtet sich nach einem Kalendermonat und wird rückwirkend so bald wie praktisch umsetzbar nach dem Ende jedes Kalendermonats abgerechnet.

Wenn das Anlageziel eines Fonds entweder darin besteht, dem Erwirtschaften von Erträgen eine höhere Priorität als dem Kapitalzuwachs einzuräumen, oder eine gleiche oder im Großen und Ganzen gleiche Mischung aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen, darf die jährliche Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise gegen das Kapital statt die Erträge belastet werden. Dies wurde mit dem Treuhänder vereinbart. Die Fondsprofile zeigen an, bei welchen Fonds die jährliche Verwaltungsgebühr des Fondsmanagers gegen das Kapital des jeweiligen die Fonds belastet wird; sie enthalten zudem einen Vermerk mit einem Warnhinweis, dass ein solches Vorgehen den Kapitalzuwachs hemmen und gleichzeitig die Erträge (auf die möglicherweise Steuern zu zahlen sind) erhöhen kann..

Zusätzlich hat der Fondsmanager als Registerstelle für die Führung des Registers Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von 0,06% des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds je Kalenderjahr und Anteilbestand. Sie wird täglich berechnet, fällt täglich an und wird dem Fonds monatlich in Rechnung gestellt.

Gebühr der Unter-Anlageverwalter

Die Gebühren und Aufwendungen (zuzüglich der Mehrwertsteuer, soweit darauf erhoben) der einzelnen Unter-Anlageverwalter werden vom Fondsmanager aus seiner jährlichen Verwaltungsgebühr bezahlt.

Vergütung des Treuhänders

Regelmäßige Gebühr

Der Treuhänder erhält auf eigene Rechnung eine regelmäßige Vergütung, die auf die gleiche Weise aufläuft wie die oben beschriebene jährliche Verwaltungsgebühr; sie ist monatlich zum letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats fällig und zahlbar innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Geschäftstag jedes Monats. Der Satz der regelmäßigen Vergütung wird zwischen dem Fondsmanager und dem Treuhänder vereinbart und auf einer gleitenden Skala für den Fonds ausgehend von folgender Basis berechnet:

Fonds aus dem Vereinigten Königreich	Regelmäßige Gebühr
AXA Framlington UK Select Opportunities Fund	0.0275% p.a. der nächsten 30 Mio. Pfund des Fondsvermögens

Diese Sätze können in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Zeit zu Zeit variieren.

Die Zurechnung in Verbindung mit einem Fonds läuft erstmals mit der Periode auf, die an dem Tag beginnt, an dem die erste Bewertung des betreffenden Fonds stattfindet und die am letzten Geschäftstag des Monats endet, in den dieser Tag fällt.

Aufwendungen des Treuhänders

Soweit von Belang, kann der Treuhänder für seine Dienstleistungen in Verbindung mit folgenden Aktivitäten eine Gebühr erheben: Ausschüttungen, Bereitstellung von Bankdienstleistungen, Verwahrung von Geldeinlagen, Kreditgewährung oder Beteiligung an Aktienleihgeschäften oder Derivattransaktionen in Verbindung mit dem Fonds; des Weiteren kann der Treuhänder Fondsvermögen kaufen oder verkaufen oder sich am Kauf oder Verkauf von Fondsvermögen beteiligen, vorausgesetzt die betreffenden Dienstleistungen und jegliche damit verbundenen Handelsaktivitäten erfolgen in Übereinstimmung mit den Vorschriften. Diese Gebühren wachsen zum Zeitpunkt der Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen zu und sind so bald wie nach billigem Ermessen möglich zahlbar.

Der Treuhänder ist außerdem zur Zahlung und zur Erstattung aller Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen berechtigt, die ihm bei der Ausübung der Funktionen, die ihm gemäß dem Treuhandvertrag, den Vorschriften oder allgemeinen Gesetzen übertragen wurden, oder der Veranlassung einer solchen Ausübung ordnungsgemäß entstehen.

Bei einer Liquidation des Fonds ist der Treuhänder zum Erhalt seiner anteiligen Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen zum Datum der Liquidation, Auflösung oder Rücknahme (je nach Fall) und aller zusätzlichen Aufwendungen berechtigt, die ihm notwendigerweise bei der Abwicklung oder dem Erhalt eventuell ausstehender Verpflichtungen entstehen.

Allfällige Steuern, die auf die an den Treuhänder zu zahlenden Vergütungen, Gebühren oder Aufwendungen entrichtet werden müssen, werden zu diesen Vergütungen, Gebühren oder Aufwendungen addiert.

In diesem Fall sind die Zahlungen, Aufwendungen und Erstattungen an jede Person (einschließlich des Fondsmanagers oder eines Mitarbeiters oder Bevollmächtigten des Treuhänders oder des Fondsmanagers) zu zahlen, an die der Treuhänder die damit verbundenen Aufgaben in Einklang mit den Vorschriften delegiert hat.

Sonstige Aufwendungen

Darüber hinaus werden alle Aufwendungen, die nach den Vorschriften und dem Treuhandvertrag des betreffenden Fonds aus dem jeweiligen Fondsvermögen gezahlt werden dürfen, auf diese Weise entrichtet. Derzeit umfassen diese Kosten in Verbindung mit den einzelnen Fonds Zahlungen, die gemäß den Vorschriften zulässig sind, sowie die folgenden:

- a. Maklerprovision, Steuerabgaben und sonstige Erstattungen, die:
 - i. notwendigerweise bei der Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit dem Fonds anfallen und
 - ii. üblicherweise je nach Fall anhand von Auftragsbestätigungen, Ausführungsbestätigungen und Differenzkonten belegt werden;
- b. Zinsen auf Kredite, die in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag aufgenommen wurden, und alle Kosten, die für das Aushandeln, Abschließen, Ändern, Inkrafttreten mit oder ohne Änderung, Ausführen und Kündigen der Kreditaufnahmeverträge angefallen sind.
- c. Steuern und Abgaben, die in Bezug auf das Fondsvermögen, den Treuhandvertrag oder die Ausgabe von Anteilen zu zahlen sind, und sonstige Stempelersatzsteuern, die in Übereinstimmung mit Anlage 19 des Finance Act von 1999 (oder Änderungen bzw. Neufassungen davon) anfallen;
- d. jegliche Kosten, die für Änderungen am Treuhandvertrag eines Fonds anfallen, einschließlich Kosten in Bezug auf zu diesem Zweck einberufene Versammlungen der Anteilinhaber, sofern die Änderung:
 - i. notwendig ist, um gesetzlichen Änderungen (einschließlich solchen an den Vorschriften) Rechnung zu tragen, und
 - ii. als direkte Folge von gesetzlichen Änderungen (einschließlich solchen an den Vorschriften) notwendig ist, und
 - iii. aufgrund einer Steuerverordnung und nach Vereinbarung des Fondsmanager und des Treuhänders im Interesse der Anteilinhaber, oder

- iv. für die Streichung veralteter Bestimmungen aus dem Treuhandvertrag für den Fonds sinnvoll ist,
- e. alle Kosten in Bezug auf Versammlungen der Anteilinhaber, die auf Antrag von Anteilhabern, ausgenommen dem Fondsmanager oder einem Mitarbeiter des Fondsmanagers, einberufen werden;
- f. die ordnungsgemäß an den Wirtschaftsprüfer zu zahlende Prüfungsgebühr sowie seine sämtlichen rechtmäßig angefallenen Aufwendungen;
- g. Gebühren, die gemäß Anlage 1, Teil III des Act an die FCA zu entrichten sind, sowie die entsprechenden regelmäßigen Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern oder Hoheitsgebieten außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen Anteile des Fonds vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- h. Zahlungen in Verbindung mit der Begleichung von Verbindlichkeiten für die Übertragung von Vermögenswerten in dem nach COLL Sourcebook zulässigen Umfang; und
- i. Mehrwertsteuern, die ggf. in Verbindung mit den Absätzen (a) bis (h) zu entrichten sind.

Aufwendungen werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften zwischen Kapital und Erträgen aufgeteilt. Wenn Aufwendungen als Kapitalaufwendungen behandelt werden, führt dies möglicherweise zu einer Kapitalaufzehrung oder einem eingeschränkten Kapitalzuwachs.

Besteuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind eine allgemeine Richtschnur, die sich am geltenden Recht im Vereinigten Königreich und den Verfahren von HM Revenue & Customs am Stichtag dieses Prospekts orientiert. Hierin werden die Steuerposition der Fonds und der Anleger zusammengefasst, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und Ihre Anteile als Anlage betrachten. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und hiermit wird den Anleger keine Garantie für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den Fonds gegeben.

Das Steuerrecht und die steuerliche Praxis können sich in der Zukunft ändern und die steuerliche Stellung eines Anlegers in den Fonds hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab. Potenziellen Anlegern, die Zweifel hinsichtlich ihrer steuerlichen Stellung oder der Auswirkungen von Anlagen, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen und dem Erhalt von Ausschüttungen bzw. als Ausschüttung behandelten Erträgen in Bezug auf die Anteile hegen, oder die in einem anderen Hoheitsgebiet als dem Vereinigten Königreich der Besteuerung unterliegen, wird empfohlen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Welche Steuern zahlen die Fonds?

Die Fonds sind generell von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei einer Veräußerung von Anlagen der Fonds (einschließlich verzinslicher Wertpapiere und Derivatkontrakten) realisiert werden.

Die Fonds sind ebenfalls generell von der britischen Steuer auf Dividenden befreit, die von Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs gezahlt werden. Jeder Fonds unterliegt der Körperschaftssteuer von 20% auf die Erträge, die nach Abzug der zulässigen Verwaltungsaufwendungen (einschließlich der vereinbarten Gebühren und Aufwendungen des Fondsmanagers und des Treuhänders) und dem Betrag der Zinsausschüttungen verbleiben, soweit diese vom Fonds bezahlt werden. Wenn ein Fonds im Ausland Steuern auf Einkommen zahlt, können diese Beträge in der Regel als Aufwand behandelt oder von den im Vereinigten Königreich auf dieses Einkommen fälligen Steuern abgezogen werden.

Welche Steuern zahlen Anteilsinhaber auf Einkommen?

Die Fonds nehmen Dividendenausschüttungen vor, wenn nicht mehr als 60% des Fondsvermögens während der Ausschüttungsperiode in verzinsliche Anlagen investiert waren; in diesem Fall leistet der Fonds Zinsausschüttungen. Zum jetzigen Zeitpunkt zahlt nur der AXA Framlington Managed Income Fund Zinsen aus.

Welche Steuern die Anteilinhaber auf ihr Einkommen zahlen, hängt davon ab, ob das fragliche Einkommen vom Fonds als Dividendenausschüttung oder als Zinsausschüttung geleistet wird (die vom Fonds bei thesaurierenden Anteilen in beiden Fällen automatisch einbehalten werden). Die mit jeder Ertragsausschüttung ausgestellte Steuerbescheinigung gibt an, um welche Art von Ausschüttung es sich handelt.

Dividendenausschüttungen

Für Personen als Anteilinhaber, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, sind die ersten 2.000 £ an Dividenden und Dividendenausschüttungen, die sie in einem Steuerjahr erhalten, von der Einkommensteuer befreit (der Dividendenfreibetrag). Wenn die Dividenden und Dividendenausschüttungen aus allen Quellen den Dividendenfreibetrag übersteigen, unterliegt der übersteigende Betrag der Einkommenssteuer zu Dividendensteuersätzen, deren Höhe sich nach dem Grenzsteuersatz des jeweiligen Anteilinhabers richtet. Der Dividendensteuersatz beträgt im Basissatz 7,5% für Steuerzahler, 32,5% im erhöhten Satz und 38,1% beim Höchstsatz. Dividenden bis zur Höhe des Freibetrags zählen dennoch zum Gesamteinkommen und können daher den Steuersatz auf Dividenden beeinflussen, die über den Freibetrag hinausgehen.

Körperschaften, die Dividendenausschüttungen empfangen, müssen diese möglicherweise in zwei Teile teilen (die Teilung wird auf der Steuerbescheinigung angegeben). Jener Teil, der einen Ertrag darstellt und innerhalb des Fonds der Körperschaftssteuer unterlegen hat,

wird als jährliche Zahlung nach Abzug der Einkommensteuer zum Basissatz entgegen genommen, und die Körperschaft als Anteilinhaber ist möglicherweise für den hochgerechneten Betrag steuerpflichtig, wobei sie jedoch in den Genuss einer 20%igen Einkommensteuergutschrift kommt oder den auf der Steuerbescheinigung angegebenen Teil der Steuergutschrift einfordern kann. Der Rest (d.h. der Teil, der aus den von der Körperschaft gezahlten Dividenden stammt) wird wie Dividendeneinkünfte behandelt, sodass keine weiteren Steuern darauf zu zahlen sind.

Wenn ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt während des Berichtszeitraums einer Körperschaft als Anteilinhaber wertmäßig mehr als 60% seines Vermögens in verzinslichen oder wirtschaftlich ähnlichen Vermögenswerten hält, muss der Anteilinhaber seinen Anteilsbesitz in diesem Fonds (einschließlich der erhaltenen Ausschüttungen) buchhalterisch gemäß den Vorschriften für Darlehensbeziehungen behandeln.

Zinsausschüttungen

Personen als Anteilinhaber, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im vereinigten Königreich haben, haben in jedem Steuerjahr Anspruch auf einen persönlichen Sparerfreibetrag. Für Steuerbürger, die den Basissatz zahlen, sind die ersten 1.000 £ ihrer Zinsausschüttungen (und Zinsen) steuerfrei. Für Steuerbürger, die den erhöhten Satz zahlen, sind die ersten 500 £ ihrer Zinsausschüttungen steuerfrei, aber für Steuerbürger, die den Höchstsatz zahlen, entfällt der Freibetrag. Wenn im Vereinigten Königreich ansässige Steuerbürger als Anteilinhaber Zinsen und Zinsausschüttungen erhalten, die ihren persönlichen Sparerfreibetrag übersteigen, so unterliegt dieser Überschuss einem Einkommensteuerabzug in Höhe des jeweiligen individuellen Grenzsteuersatzes (normalerweise 20% beim Basissatz, 40% beim erhöhten Satz und 45% beim Höchstsatz).

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, müssen ihren Anteilsbestand im Fonds (einschließlich der erhaltenen Ausschüttungen) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Darlehensbeziehungen buchhalterisch als Gläubigerdarlehensverhältnis behandeln.

Wie wird der Ertragsausgleich behandelt?

Die erste Ertragszurechnung, die ein Anteilinhaber nach dem Kauf von Anteilen erhält, beinhaltet möglicherweise einen Ertragsausgleich. Dies ist eigentlich eine Erstattung des Ertragsausgleichs, den der Anteilinhaber als Teil des Kaufpreises bezahlt hat. Es handelt sich um eine Kapitalrückerstattung, die nicht zu versteuern ist. Stattdessen kann sie für Kapitalertragssteuerzwecke von den Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht dann, wenn der Ausgleich ein Bestandteil der ersten Ertragsausschüttung nach einem Tausch oder einer Umwandlung der Anteilsklasse handelt; in diesem Fall wird die gesamte Ausschüttung als Ertrag behandelt und kein Teil davon gilt als Kapitalrückerstattung.

Welche Steuern zahlen Anteilinhaber auf Kapitalerträge?

Steuerbürger, die als Anteilinhaber ihren ständigen Wohnsitz für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich haben, müssen abhängig von ihren persönlichen Umständen Kapitalertragsteuer auf Erträge aus der Rückgabe, Übertragung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen (aber nicht aus einer Wandlung der Klasse innerhalb eines Fonds) abführen.

Ein Teil des Wertzuwachses von thesaurierenden Anteilen gibt die Thesaurierung von Erträgen (einschließlich eines Ertragsausgleichs) wieder. Diese Beträge können bei der Berechnung der aus der Veräußerung realisierten Kapitalerträge zu den absetzbaren Kosten hinzugerechnet werden.

Inhaber von Anteilen am AXA Framlington Managed Income Fund, die im Vereinigten Königreich Körperschaftsteuer zahlen müssen, müssen ihre Anteile am Fonds zu Rechnungslegungszwecken als Gläubigerbeziehung behandeln, die zum beizulegenden Zeitwert berücksichtigt wird.

Steuerbürger als Anteilinhaber finden weitere Informationen in den Erläuterungen zur Kapitalertragsteuer ihrer Steuererklärung für HM Revenue & Customs.

Automatischer Informationsaustausch zur Einhaltung der internationalen Steuervorschriften

Um den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die internationale Einhaltung der Steuervorschriften und andere zwischenstaatlichen Abkommen nachzukommen, einschließlich, soweit anwendbar, der Richtlinien der Europäischen Union und der Bestimmungen der Vereinigten Staaten, die allgemein als FATCA bekannt sind, bekannt sind, kann es erforderlich sein, dass der Fondsmanager unter anderem Informationen über bestimmte Anteilhaber, wie ihren Namen, ihre Adresse, ihrer Steueridentifikationsnummer und ihre Anlageinformationen an HM Revenue & Customs weitergibt, die diese Informationen wiederum mit ihren ausländischen Kollegen in den relevanten Gerichtsbarkeiten austauscht.

Auf Aufforderung des Fondsmanagers oder seines Beauftragten müssen die Anteilhaber Informationen zur Verfügung stellen, die an HM Revenue & Customs und von dort an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ausländische Steuern

Auf die von ausländischen Unternehmen erzielten Einkünfte wird möglicherweise Quellensteuer erhoben. Wenn möglich, nutzen die Fonds alle anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen, um die Quellensteuersätze in den Ländern, in denen sie investieren, auf die niedrigeren Sätze des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens zu reduzieren, auch wenn es den Fonds nicht immer möglich ist, den niedrigeren Quellensteuersatz auf allen Märkten zu erhalten. Dementsprechend kann eine demgemäß erhobene Quellensteuer die Erträge für die Fonds und die Anleger schmälern.

Allgemeine Information

Bestimmungen zu Mitteilungen

Alle Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die der Fondsmanager an die Anteilhaber sendet, werden mit normaler Post an die im Register eingetragene Anschrift der jeweiligen Anteilhaber verschickt. Mitteilungen an den Fondsmanager sind an die für das Register angegebene Adresse im Verzeichnis zu richten.

Berichtszeiträume

Die jährlichen Berichtszeiträume und Zwischenberichtszeiträume für die einzelnen Fonds werden im jeweiligen Fondsprofil in Anhang I dieses Prospekts angegeben.

Wann erhalte ich den Jahresbericht?

Die Jahresberichte der einzelnen Fonds werden innerhalb von vier Monaten nach dem jährlichen Abrechnungstichtag und innerhalb von zwei Monaten nach dem halbjährlichen Abrechnungstichtag veröffentlicht. Die aktuellen Berichte werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Anteilhaber erhalten Kopien der Jahres- und Halbjahreskurzberichte bei ihrer Veröffentlichung.

Dokumente der Fonds

Die folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Geschäftssitz des Fondsmanagers in 22 Bishopsgate, London EC2N 4BQ eingesehen werden.

- a. die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte;
- b. die Treuhandverträge (und alle Ergänzungen dazu);
- c. die wesentlichen Anlegerinformationen; und
- d. den Prospekt;

Die Anteilhaber können Kopien der oben genannten Dokumente vom Fondsmanager erhalten. Der Fondsmanager kann, außer für die aktuellsten Versionen des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte, die generell kostenlos sind, nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Kopien der Dokumente erheben.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden in Bezug auf die Fonds, aber nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen und sind oder können von wesentlicher Bedeutung sein bzw. werden:

- a. die Treuhandverträge; und
- b. der Verwahrungsvertrag vom 15. Oktober 2018 zwischen dem Fondsmanager und der Verwahrstelle.

Einzelheiten zu den oben genannten Verträgen sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dieses Prospekts aufgeführt. Kopien der Treuhandverträge werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Beschwerden

Beschwerden über die Geschäftstätigkeit oder das Marketing in Verbindung mit den Fonds können an den Compliance-Beauftragten des Fondsmanagers in SS&C House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS gerichtet werden. Bei Beschwerden kann zudem der Treuhänder oder, wenn sie nicht in zufriedenstellender Weise behandelt werden, direkt das Büro des Financial Ombudsman Service im Exchange Tower, London, E14 9SR kontaktiert werden.

Aufzeichnung der Kundenkommunikation

Alle Kommunikationen, auch Telefonanrufe und/oder elektronische Kommunikationen wie E-Mail sowie Gespräche zwischen dem Fondsmanager und seinen Kunden, die zum Kauf oder zur Rücknahme von Anteilen führen oder führen können, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen aufgezeichnet und gespeichert.

Vermögen

Der Fonds strebt keine Beteiligung an Immobilien oder beweglichem Sachvermögen an.

Bereitstellung von Anlageberatung

Alle Informationen zu den Fonds und Anlagen in Anteilen stehen beim Fondsmanager in 22 Bishopsgate, London EC2N 4BQ zur Verfügung. Der Fondsmanager ist befugt, Anlageberatung zu leisten, und Personen, die eine solche Beratung benötigen, sollten sich an einen unabhängigen Finanzberater wenden. Alle Zeichnungsanträge für Anteile basieren ausschließlich auf dem aktuellen Verkaufsprospekt der Fonds, und den Anlegern wird geraten, sich die aktuellste Version davon zu beschaffen.

Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Der Fondsmanager verfolgt eine Strategie um zu bestimmen, wann und wie Stimmrechte in Verbindung mit dem Eigentum am Fondsvermögen zum alleinigen Nutzen jedes Fonds ausgeübt werden müssen. Eine Zusammenfassung dieser Strategie erhalten Sie auf der Website des Fondsmanagers unter <https://www.axa-im.com/en/voting>. Einzelheiten zu den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategie in Bezug auf die einzelnen Fonds getroffen wurden, sind beim Fondsmanager auf Anfrage erhältlich.

Bestpreisrichtlinie

Der Fondsmanager (und, sofern relevant, jeder einzelne Unter-Anlageverwalter) ist verpflichtet, bei seinen Auftragsanweisungen an Wertpapierhandelsgesellschaften im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Bei allen Vereinbarungen mit Maklern überwacht der Fondsmanager (oder der entsprechende Unter-Anlageverwalter) die Qualität der Ausführungsvereinbarungen mit den eingesetzten Maklern und setzt Änderungen, für die er einen Bedarf sieht, ggf. sofort um. Einzelheiten zur Bestpreisrichtlinie können über die Website des Fondsmanagers bezogen werden unter <https://retail.axa-im.co.uk/en/mifid>.

Verkaufsanreize

Bei der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten für seine Kunden (einschließlich der Fonds) sowie den zugehörigen Nebendienstleistungen wird der Fondsmanager keine Gebühren, Provisionen und anderen monetären oder nicht-monetären Vorteile im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten und der Nebendienstleistungen für seine Kunden zahlen oder annehmen, es sei denn:

- a. sie dienen dazu, die Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und sie beeinträchtigen nicht die Einhaltung der Verpflichtung des Managers, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse seiner Kunden zu handeln; oder
- b. es handelt sich um eine akzeptable geringfügige nicht-monetäre Leistung.

Extern erstellte Investment-Analysen, die der Fondsmanager in Anspruch nimmt, werden vom Fondsmanager bezahlt und dem Fonds nicht in Rechnung gestellt.

Wenn Anteile an Privatanleger verkauft werden, die die Dienste eines Finanzberaters oder Brokers in Anspruch nehmen, darf der Fondsmanager gemäß dem FCA-Regelwerk oder den einschlägigen Gesetzen anfängliche und/oder fortlaufende Verkaufsprovisionszahlungen an diese Finanzberater leisten.

Gemäß den Anforderungen des FCA-Regelwerks wird der Fondsmanager Verkaufsanreize gegenüber dem Treuhänder offenlegen.

Die oben beschriebenen Zusatzzahlungen sind mit keinen zusätzlichen Kosten für die Fonds verbunden.

Vergütungspolitik des Fondsmanagers

Der Fondsmanager hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften die globale Vergütungsrichtlinie von AXA IM bestätigt und angenommen; diese steht im Einklang mit und fördert solides und effektives Risikomanagement, sie fördert nicht eine Risikobereitschaft, die den Risikoprofilen der Fonds oder Treuhandverträge widerspricht und sie beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Verpflichtung des Fondsmanagers, im besten Interesse der einzelnen Fonds zu handeln.

Die globale Vergütungsrichtlinie von AXA IM, die der Entgeltausschuss von AXA IM genehmigt hat, beschreibt die Vergütungsgrundsätze für alle Unternehmen der AXA IM (einschließlich des Fondsmanagers) und berücksichtigt dabei die Geschäftsstrategie, die Ziele und die Risikobereitschaft sowie die langfristigen Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Kunden von AXA IM (einschließlich der Fonds). Der Entgeltausschuss von AXA IM ist dafür verantwortlich, die Vergütungsleitlinien von AXA IM einschließlich der globalen Vergütungsrichtlinie von AXA IM festzulegen und zu überprüfen sowie die jährliche Vergütung der Führungskräfte in der AXA IM-Gruppe und der leitenden Angestellten in Kontrollfunktionen zu überprüfen.

AXA IM arbeitet mit fester und variabler Vergütung. Die feste Vergütung der Mitarbeiter ist so strukturiert, dass sie die Verantwortung innerhalb der Organisation, die Berufserfahrung und die Fähigkeit des einzelnen berücksichtigt, die Pflichten ihrer jeweiligen Funktion zu erfüllen. Die variable Vergütung basiert auf der Leistung und sie wird jedes Jahr unmittelbar ausgezahlt oder bei bestimmten Mitarbeitern latent zugeteilt werden. Die unmittelbare variable Vergütung kann in Bar ausgezahlt oder gegebenenfalls unter Beachtung der örtlichen Gesetze und Vorschriften, in Wertpapieren zugeteilt werden. Eine latente Vergütung wird mittels verschiedener Instrumente zugeteilt, die so strukturiert sind, dass die mittel- und langfristige Wertschöpfung für Kunden und AXA IM sowie die langfristige Wertschöpfung für die AXA-Gruppe belohnt werden. AXA IM sorgt für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der festen und der variablen Vergütung sowie der latenten und unmittelbaren Vergütung.

Die Details der aktuellen globalen Vergütungsrichtlinie werden online unter www.axa-im.com/en/remuneration_veroeffentlicht. Dazu gehört auch eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Zulagen den Mitarbeitern zugeteilt werden, sowie weitere Informationen über den Vergütungsausschuss von AXA IM. Ein gedrucktes Exemplar der aktuellen Vergütungsrichtlinie stellt der Fondsmanager auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Verantwortungsvolle Anlagen

Der Fondsmanager wendet die branchenspezifischen Anlagerichtlinien der AXA IM-Gruppe in Bezug auf verantwortungsvolle Anlagen auf die Fonds an. Diese Richtlinien schließen Investitionen (oder Engagements) in bestimmte Unternehmen aus, die auf der Grundlage ihrer Beteiligung an bestimmten Sektoren (z. B. Soft Commodities, Palmöl, umstrittene Waffen und Kohle) in Übereinstimmung mit den Richtlinien der AXA IM-Gruppe erfolgen. Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien finden Sie unter: <https://www.axa-im.com/en/responsible-investing>

Für bestimmte Fonds (wie in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds festgelegt) wendet der Fondsmanager neben den branchenspezifischen Anlagerichtlinien der AXA IM-Gruppe auch die ESG-Standards von AXA Investment Managers an. Diese Politik schließt Investitionen in Unternehmen anhand der folgenden Faktoren aus: ihrem Beitrag zum Klimawandel, der Tabakproduktion, der Herstellung umstrittener Waffen, den Menschenrechten, der Korruptionsbekämpfung und anderen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG). Die ESG-Standardrichtlinie von AXA Investment Managers ist auf Anfrage beim Fondsmanager erhältlich.

Darüber hinaus wird der Fondsmanager bei der Auswahl der Anlagen zusätzlich zur Anwendung der oben genannten Richtlinien die ESG-Score des Emittenten berücksichtigen (unter Verwendung eines internen Systems zur Berechnung des ESG-Scores, das in den Richtlinien für ESG-Standards von AXA Investment Managers beschrieben ist). Der Fondsmanager wird den ESG-Score als einen Faktor im Rahmen seiner umfassenderen Analyse des Emittenten verwenden, um seine Auswahlentscheidungen zu treffen, von denen erwartet wird, dass sie im Laufe der Zeit nachhaltiges Wachstum und Erträge generieren. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Komponente des Anlageprozesses des Fondsmanagers, und ESG-Scores sind bei Anlageentscheidungen nicht der wichtigste Faktor.

Versammlungen der Anteilhaber und Stimm-Rechte

Jährliche Hauptversammlung

Die Fonds halten keine Hauptversammlungen ab.

Klassenversammlungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit der Kontext nichts anderes erfordert, für Klassenversammlungen wie sie auch für Hauptversammlungen eines Fonds gelten, aber in Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse und die Anteilhaber und Preise besagter Anteile.

Einberufung von Versammlungen

Der Fondsmanager kann jederzeit eine Hauptversammlung eines Fonds einberufen.

Auch die Anteilhaber können eine Hauptversammlung für einen Fonds einberufen. Bei der Einberufung durch Anteilhaber muss der Zweck der Versammlung angegeben werden und sie muss datiert und von Anteilhabern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Einberufung im Register als Inhaber von nicht weniger als einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eingetragen sind; die Einberufung muss am Hauptsitz des Fondsmanagers hinterlegt werden. Der Fondsmanager muss spätestens acht Wochen nach Erhalt einer solchen Einberufung zu einer Hauptversammlung einladen.

Auch der Treuhänder ist befugt, eine Versammlung in einem Verfahren ähnlich dem oben für die Anteilhaber beschriebenen einzuberufen.

Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Anteilhaber werden mindestens 14 Tage vorher zu der Versammlung der Anteilhaber eingeladen; sie werden bei einer solchen Versammlung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt und dürfen sich persönlich oder über einen Bevollmächtigten an Abstimmungen beteiligen. Die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung ist erreicht, wenn zwei Anteilhaber persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Wenn die Beschlussfähigkeit bei einer vertagten Versammlung nach dem Termin der Versammlung auch innerhalb einer angemessenen Frist nicht erreicht ist, so ist sie dann erreicht, wenn ein Person anwesend ist, die auf der Versammlung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden muss. Die Einladungen zu den Versammlungen und den vertagten Versammlungen werden an die registrierten Adressen der Anteilhaber versendet.

Stimmrechte

Bei einer per Handzeichen abgehaltenen Abstimmung auf einer Versammlung der Anteilhaber hat jeder Anteilhaber, der (im Falle einer Einzelperson) persönlich anwesend bzw. (im Falle einer Körperschaft) durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine einzige Stimme. Wenn eine geheime Abstimmung gefordert wird, dürfen die Anteilhaber ihre Stimmen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeben. Die auf jeden Anteil entfallenden Stimmrechte entsprechen dem Anteil an den Stimmrechten aller im Umlauf befindlichen Anteile, die dem Anteil des Preises am Gesamtpreis bzw. den Gesamtpreisen aller an dem Tag in Umlauf befindlichen Anteile entsprechen, an denen die Mitteilung über die Versammlung ergangen ist.

Anteilhaber, die über mehr als eine Stimme verfügen, brauchen im Falle einer Stimmabgabe nicht alle ihre Stimmen abzugeben oder nicht alle ihre Stimmen im selben Sinne abzugeben.

Bei gemeinsamen Anteilhabern zählt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Anteilhaber, die Stimme der ranghöchsten Person, die sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Abstimmung beteiligt. Zu diesem Zweck wird der Rang anhand der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen im Register stehen.

Außer wenn im COLL Sourcebook oder in entsprechenden Treuhandvertrag ein außerordentlicher Beschluss (bei den 75% der Stimmen auf der Versammlung zugunsten des Beschlusses abgegeben werden müssen) wird jeder im COLL Sourcebook geforderte Beschluss durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für und gegen den Beschluss gefasst.

Der Fondsmanager wird zur Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt, die Mitarbeiter des Fondsmanagers (siehe Definition im COLL Sourcebook) hingegen werden mitgezählt. Weder der Fondsmanager noch seine Mitarbeiter (siehe Definition im COLL Sourcebook) sind berechtigt, sich auf einer Versammlung eines Fonds an Abstimmungen zu beteiligen, außer in Bezug auf Anteile, die der Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Namen oder gemeinsam mit einer Person hält, die als eingetragener Anteilshaber berechtigt wäre abzustimmen und von der der Fondsmanager bzw. Mitarbeiter Anweisungen für Stimmabgabe erhalten hat.

Der Begriff „Anteilhaber“ umfasst solche Anteilhaber, die sieben Tage vor Versand der Mitteilung über die Versammlung im Register eingetragen waren, schließt jedoch alle Personen aus, die nachweislich am Tag der Versammlung in das Register aufgenommen wurden. Bei gemeinsamen Anteilhabern kann nur die Stimme des ersten Anteilshabers im Register abgegeben werden.

Liquidation eines Fonds

Der Treuhänder wird in den folgenden Situationen die Abwicklung eines Fonds veranlassen:

- a. wenn die Zulassung des Fonds als Unit Trust widerrufen wird;
- b. wenn der Fondsmanager oder der Treuhänder bei der FCA den Antrag stellt, die Zulassung des Fonds als Unit Trust zu widerrufen und die FCA zugestimmt hat, dass sie (sofern keine wesentliche Änderung eines relevanten Faktors eintritt) dem Antrag im Falle einer Abwicklung des Fonds stattgeben wird;
- c. am Datum des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen zugelassenen Unit Trust oder einem anderen anerkannten Programm (gemäß Definition im Act);
- d. wenn ein außerordentlicher Beschluss der Anteilhaber zur Liquidierung des Fonds gefasst wird, vorausgesetzt der Fondsmanager oder der Treuhänder hat die vorherige Zustimmung des FCA zu diesem Beschluss wurde eingeholt, oder;
- e. am Datum des Inkrafttretens eines ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvorschlags, bei dem das gesamte Vermögen aus dem betreffenden Fonds entnommen wird.

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, endet die Anwendbarkeit von COLL 5 (Investment and Borrowing Powers) sowie COLL 6 (in Verbindung mit Handelstransaktionen, Bewertung und Preisbildung) der Vorschriften. Der Treuhänder stellt die Ausgabe und Löschung von Anteilen ein und der Fondsmanager führt keine Rücknahmen und Verkäufe von Anteilen mehr durch.

Im Falle eines Vergleichsvorschlags wird der Treuhänder den Fonds in Übereinstimmung mit diesem genehmigten Vergleichsvorschlag abwickeln.

In allen anderen Fällen wird der Treuhänder so bald wie praktisch umsetzbar nach dem Beschluss, den Fonds abzuwickeln, die Vermögenswerte des Fonds realisieren und nach der Zahlung oder dem Einbehalt einer angemessenen Summe zur Tilgung aller ordnungsgemäß zu zahlenden Verbindlichkeiten und der Begleichung der Kosten für die Abwicklung des Fonds die Erträge an die Anteilhaber und den Fondsmanager anteilig entsprechend den von ihnen gehaltenen Anteilen auszahlen (ggf. nachdem sie ihre Berechtigung zum Erhalt der Erträge nach vernünftigerweise begründeter Aufforderung durch den Treuhänder belegt haben).

Alle Nettoerlöse oder sonstigen Barmittel, die vom Treuhänder gehalten werden und innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem die Erträge zahlbar werden, nicht in Anspruch genommen wurden, werden vom Treuhänder bei Gericht hinterlegt; der Treuhänder hat jedoch das Recht, etwaige Aufwendungen einzubehalten, die ihm im Zusammenhang mit dieser Zahlung entstehen. Zum Abschließen der Abwicklung informiert der Treuhänder die FCA schriftlich über die Lage, und der Treuhänder oder der Fondsmanager beantragen bei der FCA, die Zulassung des Fonds zu zurückzuziehen.

ANHANG I

Fondsprofile

AXA Framlington UK Select Opportunities Fund

AXA Framlington UK Select Opportunities Fund

Fondsinformationen

Anlageziel	Das Ziel dieses Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.
Anlagepolitik	<p>Der Fonds hält mindestens 70 % seiner Anlagen in Aktien von Unternehmen, die Ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, dort eingetragen sind oder einer erheblichen Anteil Ihres Geschäfts dort abwickeln und von denen der Fondsmanager überzeugt ist, dass sie überdurchschnittliche Renditen liefern werden. Der Fonds investiert in Unternehmen jeder Größe. Der Fondsmanager wählt die Aktientitel ausgehend von der Analyse des Finanzstatus eines Unternehmens, der Qualität des Managements, der erwarteten Rentabilität und den Wachstumsaussichten.</p> <p>Der Fondsmanager hat die volle Entscheidungsbefugnis, Anlagen für den Fonds im Einklang mit der oben genannten Anlagepolitik auszuwählen und kann dabei den FTSE All Share-Index berücksichtigen. Der FTSE All Share-Index wurde entwickelt, um die Wertentwicklung aller an der Londoner Börse notierten zulässigen Unternehmen zu messen. Dieser Index stellt eine Kernkomponente des Anlageuniversums der Fondsmanager am besten dar. Der Fonds kann auch in andere übertragbare Wertpapiere und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement Derivate einsetzen. Dabei dürfen Kreditaufnahme, Bargeldbestände, Absicherungen und andere Anlagetechniken eingesetzt werden, die durch die einschlägigen Regeln der Financial Conduct Authority gestattet sind.</p> <p>Der FTSE All Share-Index kann von Anlegern verwendet werden, um die Wertentwicklung des Fonds zu vergleichen.</p>
Wichtige Informationen	Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement Derivate einsetzen. Bitte berücksichtigen Sie die Informationen im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts, in dem Sie weitere Informationen zu den Risiken finden, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind.
Art des Fonds	UK-OGAW
Profil eines typischen Anlegers:	Der Fonds das an institutionelle und private Anleger vertrieben werden.
Wesentliche Risiken Weitere Erläuterungen zu den mit einer Anlage im Fonds verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der relevanten wesentlichen Anlegerinformationen.	<p>Unter normalen Marktbedingungen lauten die wichtigsten Risikofaktoren des Fonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktienrisiko • Risiko von kleineren Unternehmen <p>Als weitere Risiken, die bei extremen Marktbedingungen Auswirkungen haben könnten, sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisiko

Auflegungsdatum	2. Januar 1968
Zulassungsdatum:	29. April 1988
FCA-Produktnummer	107351
Bewertungszeitpunkt:	12:00 Uhr
Jährlicher Berichtszeitraum endet	15. September
Halbjährlicher Berichtszeitraum endet	15. März
Datum für Ertragszuordnung/-ausschüttung	15. November 15. Mai

Details der Anteilklassen

Klasse	Thesaurierend (ACC) oder Ausschüttend (INC)	Ausgabeaufschlag	Jährliche Verwaltungsgebühr:	Mindestbestand/Mindesterstanlage	Mindestfolgeanlage/Rücknahme	Regelmäßige Ersparnisse
Klasse ZI	ACC INC	keine	0,75 % p.a.	100.000€	5.000€	Nicht verfügbar
Klasse R	ACC INC	keine	1,50% p.a.	1.000 €	100€	Min. 50 £ pro Monat (nur ACC)
Klasse Z	ACC INC	keine	0,85% p.a.	100.000.000€	5.000€	Nicht verfügbar

5-jährige Anlageperformance

Einzelne Kalenderjahre bis zum letzten Quartalsende	December 2015 - December 2016	December 2016 - December 2017	December 2017 - December 2018	December 2018 - December 2019	December 2019 - December 2020
Prozentuale Veränderung	3,98%	10,30%	-10,18%	21,73%	-3,51%

Quelle: AXA Investment Managers. Auf Grundlage des amtlichen Mittelkurses (vorbehaltlich „Swing Pricing“). UK Sterling. ohne Gebühren.

Die obige Wertentwicklung in der Vergangenheit wird als Prozentsatz (gerundet auf 0,01 %) ausgedrückt und sie basiert auf der Anlage einer Pauschalsumme in Anteilen der Klasse Z ACC.

Aus der bisherigen Performance darf nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden.

AXA Framlington UK Select Opportunities Fund – Zulässige Märkte

Wertpapiere		Derivate	
Land	Börse	Land	Börse
Belgien	EURONEXT, Brüssel	Vereinigtes Königreich	EURONEXT LIFFE
Guernsey und Jersey	Channel Islands Stock Exchange		
Vereinigtes Königreich	Alternative Investment Market (AIM)		

Sowie jeder geregelte Markt oder ein Markt im Vereinigten Königreich oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der geregelt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

ANHANG II

Für die Fonds geltende Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

1. Allgemeine Anlagevorschriften

- 1.1. Das Fondsvermögen der einzelnen Fonds wird mit der Absicht investiert, das jeweilige Anlageziel zu erreichen; dabei sind jedoch die in der Anlagepolitik der betreffenden Fonds festgelegten Anlagegrenzen sowie die auf die in diesem Anhang zusammengefassten OGAW-Fonds zutreffenden Beschränkungen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook („COLL 5“) einzuhalten.
- 1.2. Der Fondsmanager muss unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds sicherstellen, dass das Fondsvermögen des Fonds eine umsichtige Risikostreuung aufweist.
- 1.3. Im Rahmen seiner Anlagepolitik muss der Fondsmanager, wenn er dies als angemessen erachtet, das Fondsvermögen eines Fonds nicht immer vollständig anlegen und ein vorsichtiges Liquiditätsniveau aufrecht erhalten.

2. OGAW-Organismen – Allgemeines

- 2.1. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageziels und der Anlagepolitik der Fonds darf das Fondsvermögen der einzelnen Fonds, sofern COLL 5 keine abweichende Regelung vorsieht, nur angelegt werden in:
 - 2.1.1. übertragbaren Wertpapieren;
 - 2.1.2. zulässigen Geldmarktinstrumenten;
 - 2.1.3. genehmigten Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - 2.1.4. genehmigten Derivat- und Termingeschäften; und
 - 2.1.5. genehmigten Einlagen.
- 2.2. Es wird keine Beteiligung der Fonds an Immobilien oder materiellem beweglichem Sachvermögen beabsichtigt.
- 2.3. Die Anforderungen für Streuung und Anlage in Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand gelten erst bei Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums nach dem Datum, an dem der Zulassungsbeschluss für den jeweiligen Fonds (oder, falls später, das Startdatum des Erstangebots), sofern die Anforderungen einer umsichtigen Risikostreuung eingehalten werden.

3. Übertragbare Wertpapiere

- 3.1. Übertragbare Wertpapiere sind Anlagen im Sinne von Artikel 76 (Shares etc.), Artikel 77 (Instruments creating or acknowledging indebtedness), Artikel 78 (Government and public securities), Artikel 79 (Instruments giving entitlement to investments) und Artikel 80 (Certificates representing certain securities) der Verordnung von 2001 zum britischen Financial Services and Markets Act von 2000 (Regulated Activities) (die „Verordnung zu reglementierten Tätigkeiten“).
- 3.2. Anlagen sind keine übertragbaren Wertpapiere, wenn das Eigentum daran nicht übertragbar ist oder dessen Übertragung nur mit der Zustimmung eines Dritten erfolgen kann.
- 3.3. Bei Anwendung von Absatz 3.2 dieses Anhangs auf eine Anlage, die von einer Körperschaft ausgegeben wird und die eine Anlage im Sinne von Artikel 76 (Shares, etc.) oder Artikel 77 (Instruments creating or acknowledging indebtedness) der Verordnung zu reglementierten Tätigkeiten darstellt, kann das Zustimmungserfordernis von Seiten der Körperschaft oder eines Gesellschafters oder eines Inhabers von Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben.

- 3.4. Eine Anlage ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung ihres Inhabers, zu den Schulden des Emittenten beizutragen, auf den Betrag beschränkt ist, den der Inhaber in Bezug auf seine Anlage noch nicht gezahlt hat.
- 3.5. Ein Fonds darf nur in dem Umfang in ein übertragbares Wertpapier investieren, als das übertragbare Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllt:
 - 3.5.1. der potentielle Verlust, der dem Fonds aus dem Besitz des übertragbaren Wertpapiers entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag begrenzt;
 - 3.5.2. seine Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des Fondsmanagers, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag der berechtigten Anteilinhaber nachzukommen; und
 - 3.5.3. für die Wertpapiere ist eine verlässliche Bewertung wie folgt verfügbar:
 - 3.5.3.1. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn genaue, verlässliche und regelmäßige Preise zur Verfügung stehen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen geliefert werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
 - 3.5.3.2. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn eine regelmäßige Bewertung stattfindet, die sich auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder auf eine kompetente Investmentanalyse stützt.
 - 3.5.4. für die Wertpapiere sind angemessene Informationen wie folgt verfügbar:
 - 3.5.4.1. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn im Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen zu den übertragbaren Wertpapieren oder gegebenenfalls zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
 - 3.5.4.2. im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn dem Fondsmanager regelmäßige und genaue Informationen zu den übertragbaren Wertpapieren oder gegebenenfalls zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zugänglich sind;
 - 3.5.5. die Wertpapiere handelbar sind; und
 - 3.5.6. ihre Risiken im Risikomanagementverfahren des Fondsmanagers angemessen erfasst werden.
- 3.6. Wenn dem Fondsmanager keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu einem anderen Schluss führen würden, so wird von einem übertragbaren Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen:
 - 3.6.1. dass es die Fähigkeit des Fondsmanagers nicht beeinträchtigt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines Anteilinhabers nachzukommen; und
 - 3.6.2. dass es handelbar ist.
- 3.7. Höchstens 5% des Vermögens eines Fonds dürfen in Optionsscheinen angelegt werden.

4. **Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen**

- 4.1. Anteile von geschlossenen Fonds gelten für Anlagezwecke durch einen Fonds als übertragbare Wertpapiere, wenn sie die in Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen und entweder:
 - 4.1.1. wenn der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Unit Trust gegründet wurde:
 - 4.1.1.1. er den auf Gesellschaften angewandten Corporate-Governance-Mechanismen unterliegt; und

- 4.1.1.2. wenn eine andere Person die Vermögensverwaltung für ihn oder in seinem Namen ausführt, diese Person den nationalen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt; oder
- 4.1.2. wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet wurde:
 - 4.1.2.1. er Corporate-Governance-Mechanismen unterliegt, die den auf Gesellschaften angewandten gleichwertig sind; und
 - 4.1.2.2. er durch eine Person verwaltet wird, die den nationalen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt.

5. Übertragbare Wertpapiere, die an andere Vermögenswerte gebunden sind

- 5.1. Ein Fonds kann in andere Anlagen investieren, die für seine Anlagezwecke als übertragbare Wertpapiere gelten, wenn diese Anlage:
 - 5.1.1. die in Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt; und
 - 5.1.2. mit der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von denen, in die die Fonds investieren dürfen, abweichen können, unterlegt oder daran gebunden ist.
- 5.2. Wenn eine in Absatz 5.1 aufgeführte Anlage eine eingebettete derivative Komponente enthält, so gelten für diese Komponente die in diesem Anhang hinsichtlich Derivaten und Termingeschäften genannten Bedingungen.

6. Zulässige Geldmarktinstrumente

Die Fonds dürfen keine Geldmarktinstrumente einsetzen, mit Ausnahme von Barmitteln und liquiden Mitteln in Übereinstimmung mit dem betreffenden Absatz unten.

- 6.1. Ein zulässiges Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert hat.
- 6.2. Man geht bei einem Geldmarktinstrument davon aus, dass es üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird, wenn es:
 - 6.2.1. bei Ausgabe eine Laufzeit von höchstens 397 Tagen hat;
 - 6.2.2. eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen hat;
 - 6.2.3. regelmäßig mindestens alle 397 Tage einer Renditeanpassung gemäß den Geldmarktbedingungen unterzogen wird; oder
 - 6.2.4. ein Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiken aufweist, das dem eines Instruments mit einer Laufzeit gemäß Absatz 6.2.1 oder 6.2.2 entspricht, oder Renditeanpassungen gemäß Absatz 6.2.3 unterliegt.
- 6.3. Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums verkauft werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Fondsmanagers zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag berechtigter Anteilinhaber.
- 6.4. Der Wert eines Geldmarktinstruments gilt als jederzeit genau ermittelbar, wenn genaue und verlässliche Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - 6.4.1. sie ermöglichen es dem Fondsmanager, einen Nettoinventarwert gemäß dem Wert zu berechnen, zu dem das im Fondsvermögen gehaltene Instrument zwischen sachkundigen gewillten Parteien zu marktüblichen Bedingungen getauscht werden könnte; und
 - 6.4.2. wenn ihnen Marktdaten oder Bewertungsmodelle einschließlich Systemen auf Basis von abbeschriebenen Anschaffungskosten zugrunde liegen.

6.5. Ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquide und von jederzeit ermittelbarem Wert, sofern dem Fondsmanager keine Informationen zugänglich sind, die zu anderen Schlüssen führen würden.

7. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die üblicherweise an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden

7.1. In einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente müssen:

7.1.1. gemäß Absatz 8.3.1 an einem zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden; oder

7.1.2. gemäß Absatz 8.3.2 an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder

7.1.3. gemäß Absatz 8.4 an einem zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden; oder

7.1.4. ein zulässiges Geldmarktinstrument sein, das im Rahmen von Absatz 9.1 nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird; oder

7.1.5. kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere sein, wenn:

7.1.5.1. die Ausgabebedingungen eine Vereinbarung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird; und

7.1.5.2. eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabe zugesichert wird.

7.2. Ein Fonds darf jedoch höchstens 10% des Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere und zulässige Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht in Absatz 7.1 aufgeführt sind.

8. Vorschriften für zulässige Märkte: Zweck und Bedingungen

8.1. Zum Schutz der Anteilinhaber sollen die Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds gehandelt werden, vom Zeitpunkt des Erwerbs und bis zum Verkauf der Anlagen eine angemessene Qualität aufweisen („zulässig“ sein).

8.2. Wenn ein Markt nicht länger zulässig ist, verlieren Anlagen an diesem Markt ihren Status als zulässige Wertpapiere. In diesem Fall trifft die zuvor in Absatz 7.2 oben genannte Grenze von 10% für Anlagen in nicht zulässige Wertpapiere zu; wenn diese Grenze überschritten wird, weil ein Markt nicht länger zulässig ist, gilt dies im Allgemeinen als unbeabsichtigter Verstoß.

8.3. Ein Markt gilt als zulässig, wenn er:

8.3.1. ein geregelter Markt gemäß Definition im FCA-Regelwerk ist; oder

8.3.2. ein Markt im Vereinigten Königreich oder in einem EWR-Mitgliedstaat ist, der geregelt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

8.4. Ein Markt, der nicht unter die Bedingungen von Absatz 8.3 fällt, gilt als zulässig, wenn:

8.4.1. der Fondsmanager nach Rücksprache mit dem Treuhänder und Mitteilung an denselben beschließt, dass der Markt für die Anlage von oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;

8.4.2. der Markt in der Liste im Verkaufsprospekt aufgeführt ist; und

8.4.3. der Treuhänder mit der gebotenen Sorgfalt festgestellt hat, dass:

- 8.4.3.1. angemessene Vorkehrungen für die Verwahrung der an diesem Markt gehandelten Anlagen getroffen werden können; und
 - 8.4.3.2. der Fondsmanager bei seiner Entscheidung, ob dieser Markt zulässig ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.
- 8.5. Ein Markt gemäß Absatz 8.4.1 darf nur dann als zulässig angesehen werden, wenn er geregelt ist, ordnungsgemäß betrieben wird, von einer ausländischen Regulierungsbehörde als Markt, Börse oder als selbst-regulierende Organisation anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, eine angemessene Liquidität aufweist und über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an die Anteilinhaber oder für deren Rechnung verfügt.
- 8.6. Die zulässigen Märkte, in die die einzelnen Fonds investieren dürfen, sind im Anhang I mit den Fondsprofilen aufgeführt.

9. Geldmarktinstrumente regulierter Emittenten

- 9.1. Neben den Instrumenten, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, darf ein Fonds in ein zulässiges Geldmarktinstrument investieren, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 9.1.1. die Emission oder der Emittent wird zum Zweck des Schutzes der Anteilinhaber und der Spareinlagensicherung beaufsichtigt; und
 - 9.1.2. das Instrument wird gemäß Absatz 10 (Emittenten von und Bürgen für Geldmarktinstrumente) emittiert oder verbürgt.
- 9.2. Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht an einem zulässigen Markt gehandelt wird, gilt zum Zweck des Schutzes der Anleger oder der Spareinlagensicherung als einer Aufsicht unterworfen, wenn:
- 9.2.1. das Instrument ein zulässiges Geldmarktinstrument ist;
 - 9.2.2. gemäß Absatz 11 (Angemessene Informationen über Geldmarktinstrumente) angemessene Informationen über das Instrument zur Verfügung stehen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit Anlagen in diesem Instrument verbundenen Kreditrisiken ermöglichen); und
 - 9.2.3. das Instrument frei übertragbar ist.

10. Emittenten von und Bürgen für Geldmarktinstrumente

- 10.1. Ein Fonds kann in ein zulässiges Geldmarktinstrument investieren, wenn dieses:
- 10.1.1. von einem der folgenden Emittenten begeben oder verbürgt ist:
 - 10.1.1.1. einer zentralen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Mitgliedstaates oder, wenn es sich bei diesem EWR-Mitgliedstaat um einen föderalen Staat handelt, einem Mitglied dieses Staatenbunds;
 - 10.1.1.2. einer regionalen oder kommunalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Mitgliedstaates;
 - 10.1.1.3. der Bank of England, der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaates;
 - 10.1.1.4. der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
 - 10.1.1.5. einem Staat außerhalb des EWR oder, im Falle eines föderalen Staates, einem Mitglieds dieses Staatenbunds;
 - 10.1.1.6. einer öffentlichen internationalen Organisation, der das Vereinigte Königreich oder mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört; oder
 - 10.1.2. von einer Körperschaft begeben wurde, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder

- 10.1.3. von einer Einrichtung begeben wurde oder garantiert ist, die:
- 10.1.3.1. im Einklang mit den durch das Recht des Vereinigten Königreichs oder der Europäischen Union vorgegebenen Kriterien von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird; oder
 - 10.1.3.2. aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt und diese einhält, die von der FCA als mindestens ebenso streng eingestuft werden als die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs oder der Europäischen Union festgelegten.
- 10.2. Eine Einrichtung erfüllt die in Absatz 10.1.3.2 genannte Anforderung, wenn sie aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt und diese einhält und wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- 10.2.1. sie befindet sich innerhalb des Vereinigten Königreichs oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
 - 10.2.2. sie befindet sich in einem OECD-Mitgliedstaat (Organisation for Economic Co-operation and Development), der zur Zehnergruppe gehört;
 - 10.2.3. sie wurde mindestens mit „Investment Grade“ bewertet.
 - 10.2.4. sie kann auf der Grundlage einer eingehenden Analyse des Emittenten nachweisen, dass die für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen mindestens ebenso streng sind, wie die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs oder der der Europäischen Union festgelegten.

11. Angemessene Informationen über Geldmarktinstrumente

- 11.1. Im Falle eines zulässigen Geldmarktinstruments, das im Einklang mit Absatz 10.1.2 steht oder das von einer Körperschaft gemäß COLL 5.2.10EG, einer Behörde gemäß Absatz 10.1.1.2 oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung gemäß 10.1.1.6 begeben wurde, das jedoch nicht von einer zentralen Behörde gemäß Definition in Absatz 10.1.1.1 verbürgt ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:
- 11.1.1. Informationen sowohl zur Emission oder dem Emissionsprogramm als auch der rechtlichen und finanziellen Lage des Emittenten vor der Emission des Instruments, wobei die Informationen von einem hinreichend qualifizierten und vom Emittenten unabhängigen Dritten bestätigt sein müssen;
 - 11.1.2. Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen sowie bei Eintreten eines wichtigen Ereignisses; und
 - 11.1.3. verfügbare und zuverlässige Statistiken zur Emission oder dem Emissionsprogramm.
- 11.2. Im Falle eines zulässigen Geldmarktinstruments, das von einer Einrichtung gemäß Absatz 10.1.3 begeben wurde oder verbürgt ist, müssen die folgenden Informationen verfügbar sein:
- 11.2.1. Informationen zur Emission bzw. dem Emissionsprogramm oder der rechtlichen und finanziellen Lage des Emittenten vor der Emission des Instruments;
 - 11.2.2. Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen sowie bei Eintreten eines wichtigen Ereignisses; und
 - 11.2.3. verfügbare und zuverlässige Statistiken zur Emission bzw. dem Emissionsprogramm oder sonstige Daten, die eine angemessene Bewertung der Kreditrisiken in Verbindung mit einer Anlage in diese Instrumente ermöglichen.
- 11.3. Im Falle eines zulässigen Geldmarktinstruments, das:
- 11.3.1. im Einklang mit Absatz 10.1.1.1, 10.1.1.4 oder 10.1.1.5 steht; oder

11.3.2. von einer Behörde gemäß Absatz 10.1.1.2 oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung gemäß Absatz 10.1.1.6 begeben wurde und von einer zentralen Behörde gemäß Absatz 10.1.1.1 verbürgt ist;

müssen Informationen zur Emission bzw. dem Emissionsprogramm oder der rechtlichen und finanziellen Lage des Emittenten vor der Emission des Instruments zur Verfügung stehen.

12. Streuung – Allgemeines

12.1. Diese Vorschrift zur Streuung gilt nicht für Staatsanleihen übertragbare Wertpapiere oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument, für das Absatz 13 „Streuung: Wertpapiere des Staats und der öffentlichen Hand“ gilt.

12.2. Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die zum Zweck der Erstellung eines Konzernabschlusses gemäß Artikel 399 des Companies Act 2006, Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards derselben Gruppe angehören, als einzelne Körperschaft betrachtet.

12.3. Höchstens 20% des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.

12.4. Höchstens 5% des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus übertragbaren Wertpapieren oder zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einer einzelnen Körperschaft begeben wurden; die Grenze von 5% wird in Bezug auf bis zu 40% des Wertes des Fondsvermögens auf 10% erhöht. Gedeckte Anleihen müssen für die Anwendung der 40%-Grenze nicht berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere darstellen, wie die zugrunde liegenden Wertpapiere behandelt.

12.5. Die in Absatz 12.4 genannte Grenze von 5% erhöht sich in Bezug auf gedeckte Anleihen auf 25% des Wertes des Fondsvermögens, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert an gedeckten Anleihen nicht mehr als 80% des Wertes des Fondsvermögens ausmacht, wenn ein Fonds mehr als 5% in von einer einzelnen Körperschaft begebene gedeckte Anleihen investiert werden.

12.6. Das Engagement eines Kontrahenten in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 5% des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank handelt.

12.7. Höchstens 20% des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Gruppe begeben wurden.

12.8. Höchstens 10% des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus Anteilen eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen.

12.9. Das COLL Sourcebook sieht vor, dass bei der Anwendung der unter Absatz 12.3, 12.4 und 12.6 genannten Grenzen und gemäß Absatz 12.5 höchstens 20% des Wertes des Fondsvermögens in Bezug auf eine einzigen Körperschaft aus einer Kombination von mindestens zwei der folgenden Anlagen bestehen dürfen:

12.9.1. übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckter Anleihen) oder zulässige Geldmarktinstrumente, emittiert durch diese Körperschaft; oder

12.9.2. getätigte Einlagen bei dieser Körperschaft; oder

12.9.3. Engagements in Transaktionen mit OTC-Derivaten oder sonstigen Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement mit einer einzelnen Körperschaft.

12.10. Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration

Der Fondsmanager muss dafür Sorge tragen, dass das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit einem OTC-Derivat die in den Absätzen 12.6 und 12.9 oben festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

12.10.1. Bei der Bewertung des Kontrahentenrisikos für einen Fonds anhand der in Absatz 12.6 genannten Grenzen muss der Fondsmanager den positiven Marktwert des OTC-Derivatgeschäfts mit dem betreffenden Kontrahenten berücksichtigen.

12.10.2. Der Fondsmanager kann die Positionen eines Fonds in OTC-Derivaten mit dem gleichen Kontrahenten saldieren, vorausgesetzt:

12.10.2.1. dass er in der Lage ist, Saldierungsverträge mit dem betreffenden Kontrahenten im Namen des Fonds rechtlich durchzusetzen; und

12.10.2.2. dass diese Saldierungsverträge in keinem Zusammenhang mit anderen Risiken des Fonds in Verbindung mit dem gleichen Kontrahenten stehen.

12.10.3. Der Fondsmanager kann das mit einem OTC-Derivatgeschäft verbundene Kontrahentenrisiko für das Fondsvermögen durch die Entgegennahme von Sicherheiten verringern. Die entgegengenommene Sicherheit muss ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden kann, der dem im Vorfeld des Verkaufs berechneten Preis möglichst nahe kommt.

12.10.4. Der Fondsmanager muss die Sicherheit bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos anhand der in Absatz 12.6 genannten Grenzen berücksichtigen, wenn er die Sicherheit im Namen eines Fonds an einen OTC-Kontrahenten weitergibt.

12.10.5. Sicherheiten, die in Übereinstimmung mit Absatz 12.10.4 weitergegeben werden, dürfen nur dann saldiert werden, wenn der Fondsmanager in der Lage ist, Saldierungsverträge mit diesem Kontrahenten im Namen des Fonds rechtlich durchzusetzen.

12.10.6. Der Fondsmanager kann die in Absatz 12 festgelegten Grenzen für die Emittentenkonzentration auf der Grundlage des zugrunde liegenden Risikos berechnen, dass durch den Einsatz von OTC-Derivaten gemäß dem Commitment-Ansatz entsteht.

12.10.7. Hinsichtlich des aus den OTC-Derivaten entstehenden Risikos (siehe Absatz 12.9) muss der Fondsmanager bei der Berechnung auch jegliches mit den OTC-Derivaten verbundene Kontrahentenrisiko berücksichtigen.

13. Streuung – Staatsanleihen und Wertpapiere der öffentlichen Hand

13.1. Dieser Absatz gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument, das begeben wird von:

13.1.1. dem Vereinigten Königreich oder einem EWR-Mitgliedstaates;

13.1.2. einer kommunalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Mitgliedstaates;

13.1.3. einem Staates außerhalb des EWR; oder

13.1.4. einer öffentlichen internationalen Körperschaft, der das Vereinigte Königreich oder mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört; oder

(„derartige Wertpapiere“).

13.2. Wenn höchstens 35% des Wertes des Fondsvermögens in derartige Wertpapiere investiert werden, die von einer einzelnen einzelnen Staat, einer kommunalen Behörde oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert

werden, so gelten keine Obergrenzen für den Betrag, der in derartige Wertpapiere oder in eine einzelne Emission investiert werden darf.

- 13.3. Ein Fonds darf mehr als 35% des Wertes des Fondsvermögens in derartige Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen Staat, einer kommunalen Behörde oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, sofern:
- 13.3.1. der Fondsmanager sich vor der Tätigkeit einer solchen Investition mit dem Treuhänder beraten hat und daraufhin zu der Ansicht gekommen ist, dass der Emittent derartiger Wertpapiere gemäß den Anlagezielen der Fonds in Frage kommt;
 - 13.3.2. höchstens 30% des Wertes des Fondsvermögens aus derartigen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;
 - 13.3.3. das Fondsvermögen derartige Wertpapiere umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten ausgegeben wurden und aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen; und
 - 13.3.4. die Offenlegungsvorschriften der FCA erfüllt wurden.
- 13.4. In Bezug auf solche Wertpapiere umfassen die Begriffe „Emission“, „emittiert“ und „Emittent“ die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Bürge“; und eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn es einen Unterschied beim Rückzahlungsdatum, beim Zinssatz, beim Bürgen oder anderen wesentlichen Bedingungen der Emission gibt.
- 13.5. Keiner der Fonds investiert mehr als 35% des Wertes seines Fondsvermögens in derartige Wertpapiere, die von einer einzelnen Körperschaft ausgegeben wurden:
- 13.6. Ungeachtet von Absatz 12.1 und vorbehaltlich der Absätze 13.2 und 13.3 sind bei der Anwendung der 20%-Grenze von Absatz 12.9 in Bezug auf eine einzelne Körperschaft derartige Wertpapiere der mit zu berücksichtigen, die von dieser Körperschaft begeben wurden.

14. Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

- 14.1. Höchstens 10% des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („Zweitfonds“) investiert werden, und somit dürfen zum Fondsvermögen Anteile des Zweitfonds gehören, wenn der Zweitfonds alle der folgenden Bedingungen erfüllt :
- 14.1.1. Der Zweitfonds muss:
 - 14.1.1.1. ein OGAW sein oder die notwendigen Bedingungen erfüllen, damit er die durch die OGAW-Richtlinie verliehenen Rechte in der Umsetzung innerhalb des EWR beanspruchen kann; oder
 - 14.1.1.2. ein anerkannter Organismus sein, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man zugelassen ist (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt werden); oder
 - 14.1.1.3. als ein Nicht-OGAW für Privatanleger zugelassen sein (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt werden);
 - 14.1.1.4. in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sein (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt werden);
oder
 - 14.1.1.5. von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedstaats (außer dem Vereinigten Königreich oder Mitgliedern des EWR) zugelassen sein, die:
 - (a) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und
 - (b) die Verwaltungsgesellschaft, die Regeln und die Vorkehrungen für Depot/Verwahrung des Zweitfonds genehmigt hat;

(sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt werden).

- 14.1.2. Der Zweitfonds darf gemäß seinen Bedingungen höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Wenn es sich bei dem Zweitfonds um einen Umbrella-Fonds handelt, gelten die Bestimmungen in 14.1.2, 14.2 und 12 (Streuung – Allgemeines) für jeden einzelnen Teilfonds so, als wäre er ein eigenständiger Fonds.
- 14.2. Investitionen dürfen nur in andere Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die vom Fondsmanager oder einem Mitarbeiter des Fondsmanagers verwaltet werden, wenn die Vorschriften des COLL Sourcebook auch hinsichtlich der doppelten Gebührenbelastung eingehalten werden.
- 14.3. Vorbehaltlich der Beschränkungen von Absatz 14.1 oben darf die Gesellschaft in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom Fondsmanager oder einem seiner Mitarbeiter verwaltet oder betrieben werden, oder deren bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied der Fondsmanager oder einer seiner Mitarbeiter ist.
- 14.4. Wenn ein Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die direkt oder durch Delegation vom Fondsmanager, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fondsmanager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Grundkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, wird vom Fondsmanager keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für diese Anlage und keine jährliche Verwaltungsgebühr von mehr als 0,25% auf die Verwaltung dieser Anlage erhoben.

15. Investitionen in nicht- und teileinbezahlte Wertpapiere

Ein übertragbares Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument, das nicht vollständig einbezahlt wurde, kommt nur dann als Anlage in Frage, wenn mit angemessener Sicherheit absehbar ist, dass der betreffende Fonds der bereits vorliegenden oder potentiellen Zahlungsaufforderung für noch nicht bezahlte Beträge fristgerecht nachkommen kann, ohne gegen die Vorschriften in COLL 5 zu verstoßen.

16. Derivative – Allgemeines

Die Fonds beabsichtigen derzeit keine Anlage ihres Vermögens in Derivat- und Termingeschäften gemäß den Bestimmungen in COLL, mit Ausnahme von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (siehe Absatz 17 weiter unten), die jedoch voraussichtlich keinen negativen Einfluss auf das Risikoprofil der Fonds haben werden. **Bitte berücksichtigen Sie die Informationen im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts, in dem Sie eine Beschreibung der Risikofaktoren finden, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind.**

- 16.1. Derivat- oder Termingeschäfte darf ein Fonds nur dann tätigen, wenn es sich dabei um Geschäfte der in Absatz 18 (Genehmigte Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte) beschriebenen Art handelt und das Geschäft gemäß den Anforderungen von Absatz 30 (Deckung bei Derivat- und Termingeschäften) dieses Anhangs gedeckt ist.
- 16.2. Wenn ein Fonds in Derivate investiert, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die in den Absätzen 12 (Spread: general) und 13 (Spread: government and public securities) nicht überschreiten; davon ausgenommen sind indexgebundene Derivate, für die die nachfolgenden Vorschriften gelten.
- 16.3. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet ist, so muss dies zum Zweck der Erfüllung der Bedingungen in diesem Anhang berücksichtigt werden.
- 16.4. In ein übertragbares Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, auf die folgende Kriterien zutreffen:
- 16.4.1. aufgrund dieser Komponente können einige oder alle Cashflows, die sonst für das übertragbare Wertpapier oder das zulässige Geldmarktinstrument, das als Trägerkontrakt fungiert, erforderlich wären, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, dem Preis eines Finanzinstruments, einem Wechselkurs, einem Preis- oder Zinsindex, einem

Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variablen verändert werden und somit in ähnlicher Weise variieren wie ein eigenständiges Derivat;

- 16.4.2. seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerkontrakts verbunden; und
- 16.4.3. es hat einen bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder des zulässigen Geldmarktinstruments.
- 16.5. In ein übertragbares Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem zulässigen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente gilt als eigenständiges Instrument.
- 16.6. Wenn ein Fonds in ein indexgebundenes Derivat investiert, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index für die Zweck von Absatz 12 (Spread: general) und 13 (Spread: government and public securities) nicht berücksichtigt werden, sofern der betreffende Index unter Absatz 19 (Derivate auf Basis von Finanzindizes) fällt. Diese Lockerung gilt vorbehaltlich der weiteren Gewährleistung seitens des Fondsmanagers, dass das Fondvermögen eine vorsichtige Risikostreuung aufweist.
- 16.7. Keiner der Fonds investiert derzeit in „Total Return Swaps“, wie dieser Begriff in Übereinstimmung mit der SFTR definiert wird.

17. Effizientes Portfoliomanagement

- 17.1. Ein Fonds kann das Fondsvermögen nutzen, um Hedging-Geschäfte zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements („EPM“) zu tätigen. Genehmigte EPM-Geschäfte (mit Ausnahme der Aktienleihe) sind Geschäfte mit Derivaten und Terminkontrakten, z. B. Absicherung gegen Kurs- bzw. Währungsschwankungen, die an genehmigten Derivatmärkten gehandelt werden, außerbörsliche Optionen oder Differenzkontrakte, die Optionen ähnlich sind, oder unter bestimmten Umständen synthetische Futures. Der Fondsmanager muss mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass die Geschäfte wirtschaftlich angemessen sind für die Minderung der jeweiligen Risiken (hinsichtlich des Preises der Anlagen, Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den COLL-Vorschriften zur Risikostreuung vereinbar ist. Das Engagement muss vollständig durch Barmittel und/oder sonstiges Vermögen in einer Weise „abgesichert“ sein, dass allen etwaigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nachgekommen werden kann.
- 17.2. Genehmigte Transaktionen sind jene, die vom Fondsmanager als wirtschaftlich angemessen zum Zwecke des EPM erachtet; dazu gehören:
 - 17.2.1. Transaktionen, die dazu dienen, das Risiko oder die Kosten in Verbindung mit Preis-, Zinssatz- oder Wechselkursschwankungen zu verringern, wenn der Fondsmanager begründet zu dem Schluss gelangt, dass die Transaktion Risiken oder Kosten einer bestimmten Art oder Höhe innerhalb eines bestimmten sinnvollen Umfangs reduzieren wird; oder
 - 17.2.2. Transaktionen, die auf zusätzlichen Kapital- oder Ertragszuwachs für einen Fonds mit Hilfe von Gewinnen abzielen, die nach Ansicht des Fondsmanagers sichergestellt sind (bzw. vorbehaltlich nach billigem Ermessen nicht vorhersehbarer Ereignisse sichergestellt sind) aufgrund:
 - 17.2.2.1. von Schwachstellen in der Preisbildung auf dem Markt hinsichtlich des Fondsvermögens, das der Fonds tatsächlich oder möglicherweise hält; oder
 - 17.2.2.2. eines Aufschlags für die Zeichnung einer gedeckten Kaufoption oder einer durch Barmittel gedeckten Verkaufsoption auf Vermögen des Fonds, das der Fondsmanager bereit ist, zum Ausübungspreis zu kaufen oder zu verkaufen.

17.2.2.3. Aktienleihvereinbarungen.

In diesem Zusammenhang kann eine genehmigte Transaktion jederzeit glattgestellt werden.

- 17.3. Transaktionen können sowohl Derivatgeschäfte (also Transaktionen mit Optionen, Futures oder Differenzkontrakten) oder Devisentermingeschäfte sein. Derivatgeschäfte müssen entweder mit einem Derivat, das an einem zulässigen Derivatmarkt gehandelt (und in Übereinstimmung mit dem für diesen Markt einzuhaltenden Vorschriften durchgeführt) wird, oder mit einem außerbörslichen Derivat, das die betreffenden Bedingungen im COLL Sourcebook erfüllt, oder mit einem „synthetischen Future“ (d. h. ein aus zwei eigenständigen Optionen bestehendes Derivat) durchgeführt werden. Devisentermingeschäfte können mit Kontrahenten geschlossen werden, die die Anforderungen im COLL Sourcebook erfüllen. Eine genehmigte Transaktion kann jederzeit glattgestellt werden.

18. Genehmigte Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)

- 18.1. Ein Derivatgeschäft muss entweder mit einem Termingeschäft, einer Option oder einem Differenzkontrakt erfolgen und es muss sich entweder um ein genehmigtes Derivat oder ein Geschäft im Sinne von Absatz 22 (OTC-Geschäfte mit Derivaten) handeln.
- 18.2. Einem Derivatgeschäft muss ein Basiswert zugrunde liegen, der aus mindestens einer der folgenden Komponenten besteht, für die ein Fonds reserviert sind:
- 18.2.1. übertragbare Wertpapiere, die gemäß den Absätzen 7.1.1 bis 7.1.3 genehmigt sind;
 - 18.2.2. zulässige Geldmarktinstrumente, die gemäß den Absätzen 7.1.1 bis 7.1.4 und 7.1.5 genehmigt sind;
 - 18.2.3. Einlagen, die gemäß den Absatz 25 genehmigt sind;
 - 18.2.4. Derivate gemäß diesem Absatz;
 - 18.2.5. gemäß Absatz 14 (Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen) genehmigte Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - 18.2.6. Finanzindizes, welche die Kriterien in Absatz 19 (Derivate auf Basis von Finanzindizes) erfüllen;
 - 18.2.7. Zinssätze;
 - 18.2.8. Wechselkurse; und
 - 18.2.9. Währungen.
- 18.3. Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss gemäß den Regeln eines zulässigen Derivatmarktes erfolgen.
- 18.4. Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht zur Folge haben, dass ein Fonds von seinem Anlageziel abweicht, das im Treuhandvertrag des Fonds und der jeweils aktuellen Fassung dieses Verkaufsprospekts angegeben ist.
- 18.5. Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht zu dem Zweck getätigt werden, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zulässiger Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivate zu schaffen, vorausgesetzt, dass ein Verkauf nicht als ungedeckt gilt, wenn die Voraussetzungen von Absatz 21 (Erfordernis zur Deckung von Verkäufen) erfüllt sind.
- 18.6. Termingeschäfte müssen mit einer zulässigen Institution oder einer zugelassenen Bank abgewickelt werden.
- 18.7. Ein Derivat beinhaltet ein Instrument, das folgende Kriterien erfüllt:

- 18.7.1. es ermöglicht die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswertes unabhängig von den anderen mit dem Basiswert verbundenen Risiken;
 - 18.7.2. es führt nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen Vermögenswerten als denen aus Absatz 2 (OGAW-Organismen Allgemeines), einschließlich Barmitteln;
 - 18.7.3. im Falle eines OTC-Derivats erfüllt es die Anforderungen von Absatz 22 (OTC-Geschäfte mit Derivaten); und
 - 18.7.4. seine Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des Fondsmanagers und seinen internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen angemessen erfasst, falls bei den Informationen eine Risikoasymmetrie zwischen dem Fondsmanager und dem Kontrahenten über das Derivat vorliegt, die auf den möglichen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Personen zurückzuführen ist, deren Vermögenswerte als Basiswert des Derivats verwendet werden.
- 18.8. Die Fonds dürfen keine Transaktionen mit Warenderivaten abschließen.

19. Derivate auf Basis von Finanzindizes

- 19.1. Die in Absatz 18.2 erwähnten Finanzindizes erfüllen die folgenden Kriterien:
- 19.1.1. die Indizes sind ausreichend diversifiziert;
 - 19.1.2. die Indizes stellen eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, und
 - 19.1.3. die Indizes werden in angemessener Weise veröffentlicht.
- 19.2. Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
- 19.2.1. er so zusammengesetzt ist, dass Preisveränderungen oder Handelsaktivitäten in Zusammenhang mit einer Komponente die Entwicklung des gesamten Indexes nicht übermäßig beeinflussen;
 - 19.2.2. seine Zusammensetzung, sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Fonds investieren darf, mindestens so diversifiziert ist, wie es den in diesem Anhang festgelegten Anforderungen in Bezug auf Streuung und Konzentration entspricht; und
 - 19.2.3. er, sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Fonds investieren darf, in gleichwertiger Weise diversifiziert ist, wie es mit den in diesem Anhang festgelegten Anforderungen in Bezug auf Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 19.3. Ein Finanzindex stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn:
- 19.3.1. er die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in zutreffender und angemessener Weise misst;
 - 19.3.2. er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmäßig geprüft und seine Zusammensetzung so angepasst wird, dass er auch weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
 - 19.3.3. die Basiswerte ausreichend liquide sind und es so den Benutzern ermöglichen, ihn wenn nötig nachzubilden.
- 19.4. Ein Finanzindex ist auf angemessene Weise veröffentlicht, wenn:
- 19.4.1. seine Veröffentlichung sich auf zuverlässige Verfahren zur Kurserfassung sowie zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes, einschließlich Preisfestsetzungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht, stützt; und

19.4.2. wesentliche Informationen zu Belangen wie Indexberechnung, Methoden der Neuzusammensetzung, Indexänderungen oder eventuell auftretende betriebliche Probleme bei der Bereitstellung von zeitgerechten oder genauen Informationen auf breiter Basis rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

19.5. Wenn die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion mit einem Derivat die Anforderungen eines Finanzindexes nicht erfüllt, so sind die betreffenden Basiswerte dieser Transaktion, sofern sie die Anforderungen in Bezug auf andere Basiswerte gemäß Absatz 18.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten anzusehen.

20. Transaktionen zum Erwerb von Vermögen

Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Übergabe von Vermögenswerten für einen Fonds führt oder führen könnte, darf nur dann abgeschlossen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung eines Fonds gehalten werden darf und wenn der Fondsmanager mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass die Übergabe von Vermögenswerten im Rahmen der Transaktion nicht stattfinden wird oder nicht gegen die Vorschriften im COLL Sourcebook verstoßen wird.

21. Erfordernis zur Deckung von Verkäufen

Es darf durch oder im Namen eines Fonds keine Vereinbarung hinsichtlich der Veräußerung von Vermögenswerten oder Rechten getroffen werden, es sei denn, die Verpflichtung betreffend die Veräußerung und jegliche ähnliche Verpflichtung könnte von dem Fonds unverzüglich durch die Übergabe von Vermögenswerten oder die Übertragung (in Schottland, Abtretung) von Rechten erfüllt werden und jenes Vermögen und jene Rechte befinden sich zum Zeitpunkt der Vereinbarung im Eigentum des Fonds. Diese Anforderung gilt nicht für Einlagen.

22. OTC-Geschäfte mit Derivaten

22.1. Eine Transaktion mit einem OTC-Derivat gemäß Absatz 18.1 muss:

22.1.1. mit einem genehmigten Kontrahenten erfolgen; ein Kontrahent ist bei einer Transaktion mit Derivaten nur dann genehmigt, wenn der Kontrahent eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank oder aber eine Person ist, deren Zulassung (einschließlich möglicher Anforderungen oder Beschränkungen) gemäß der Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Genehmigung durch die zuständige Behörde ihres Herkunftslands ihr erlaubt, die Transaktion außerbörslich als Eigenhändler zu tätigen;

22.1.2. auf genehmigten Bedingungen basieren; die Bedingungen der Transaktion mit Derivaten sind nur dann genehmigt, wenn der Fondsmanager: mindestens jeden Tag eine verlässliche und nachvollziehbare Bewertung in Bezug auf diese Transaktion durchführt, die ihrem beizulegenden Wert entspricht und nicht auf Börsenkurse des Kontrahenten zurückgreift; und dass sie jederzeit zu ihrem beizulegenden Wert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann; und

22.1.3. zuverlässig bewertbar sein; eine Transaktion mit Derivaten ist nur dann zuverlässig bewertbar, wenn der Fondsmanager angemessene Sorgfalt getragen hat, um festzulegen, dass er während der Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wird) fähig ist, den Wert der betreffenden Investition mit angemessener Genauigkeit zu ermitteln:

22.1.3.1. auf der Grundlage eines aktuellen Marktwertes, über dessen Verlässlichkeit sich der Fondsmanager und der Treuhänder einig sind; oder

22.1.3.2. falls der in Absatz 22.1.3.1 aufgeführte Wert nicht verfügbar ist, auf Basis eines Preismodells, bei dem sich der Fondsmanager und der Treuhänder einig sind, dass es sich angemessener anerkannter Methoden bedient; und

22.1.4. einer überprüfbaren Bewertung unterliegen: eine Transaktion mit Derivaten unterliegt nur einer überprüfbaren Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivats (falls die Transaktion eingegangen wird) die Überprüfung der Bewertung ausgeführt wird durch:

22.1.4.1. einen geeigneten Dritten, der von dem Kontrahenten des Derivats unabhängig ist, und zwar mit angemessener Häufigkeit und auf eine Weise, die dem Fondsmanager eine Überprüfung ermöglicht; oder

22.1.4.2. eine Abteilung des Fondsmanagers, die von der mit der Verwaltung der Fonds betrauten Abteilung unabhängig ist und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.

22.2. Im Sinne von Absatz 22.1.2 ist ein „beizulegender Zeitwert“ der Betrag, zu dem zwischen zwei sachkundigen gewillten Parteien zu marktüblichen Bedingungen ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden kann.

23. Bewertung von OTC-Derivaten

23.1. Für die Zwecke von Absatz 22.1.3 muss der Fondsmanager:

23.1.1. Vorkehrungen und Verfahren einrichten, umsetzen und aufrecht erhalten, die eine angemessene, transparente und gerechte Bewertung der Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten gewährleisten; und

23.1.2. sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten im Rahmen einer angemessenen, genauen und unabhängigen Bewertung ermittelt wurde.

23.2. Wenn die in Absatz 23.1 genannten Vorkehrungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Aktivitäten durch Dritte beinhalten, muss der Fondsmanager die Anforderungen in Kapitel 8.1.13.R (Additional requirements for a management company) des Senior Management Arrangements, Systems and Controls-Sourcebook des FCA-Regelwerks sowie COLL 6.6A.4 R(4) bis (6) (Due diligence requirements of AFMs of UCITS Schemes) einhalten.

23.3. Die in dieser Vorschrift erwähnten Vorkehrungen und Verfahren müssen:

23.3.1. angemessen sein und im Verhältnis zu der Natur und der Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen; und

23.3.2. angemessen dokumentiert werden.

24. Risikomanagement und Berichterstattung

24.1. Der Fondsmanager verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, die Risiken der Positionierung jedes Fonds und seine Beträge zum Gesamttrisikoportfolio des Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Vor dem Einsatz des Verfahrens setzt der Fondsmanager die FCA über die Einzelheiten des Risikomanagementverfahrens in Kenntnis.

24.2. Die folgenden Einzelheiten des Risikomanagementverfahrens müssen vom Fondsmanager regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, an die FCA gemeldet werden:

24.2.1. ein wahrheitsgemäßer und fairer Überblick über die Arten von Derivat- und Termingeschäften, die innerhalb eines Fonds geschlossen werden, zusammen mit den jeweiligen zugrunde liegenden Risiken und relevanten Volumengrenzen; und

24.2.2. die Methoden zur Bewertung von Risiken in Verbindung mit Derivat- und Termingeschäften.

24.3. Der Fondsmanager muss die FCA im Voraus über etwaige wesentliche Ergänzungen zu den in Absatz 24.2.1 oder 24.2.2 oben genannten Einzelheiten in Kenntnis setzen.

25. Investitionen in Einlagen

25.1. Der Fonds darf Einlagen nur als Barmittel oder liquide Mittel und in Übereinstimmung mit Absatz 37 (Barmittel und liquide Mittel) weiter unten halten.

25.2. Die Fonds dürfen Investitionen in Einlagen nur bei zugelassenen Banken tätigen, die auf Sicht ausgezahlt werden oder mit dem Recht auf Auszahlung ausgestattet sind und eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

26. **Bedeutender Einfluss**

26.1. Der Fondsmanager darf keine übertragbaren Wertpapiere aufnehmen oder ihre Aufnahme in die Fonds veranlassen, die durch eine Körperschaft ausgegeben wurden und mit Stimmrechten (zu sämtlichen Angelegenheiten) einer Hauptversammlung der entsprechenden Körperschaft ausgestattet sind, wenn:

26.1.1. unmittelbar vor der Aufnahme, die Gesamtanzahl solcher für die Fonds gehaltenen Wertpapiere, zusammen mit solchen Wertpapieren, die bereits für andere zugelassene und vom Fondsmanager verwaltete Unit Trusts gehalten werden, dem Fondsmanager die Möglichkeit verschafft, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der betreffenden Körperschaft auszuüben; oder

26.1.2. die Aufnahme der Wertpapiere dem Fondsmanager Möglichkeit einer solchen Einflussnahme verschafft.

26.2. Im Sinne von Absatz 26.1 ist davon auszugehen, dass der Fondsmanager in der Lage ist, die Führung einer Körperschaft zu beeinflussen, wenn er aufgrund der von ihm für alle zugelassenen und von ihm verwalteten Unit Trusts gehaltenen Wertpapiere in der Lage ist, 20% oder mehr der Stimmrechte in der entsprechenden Körperschaft auszuüben oder zu lenken (eventuelle zeitweilige Aussetzungen von Stimmrechten in Bezug auf die Wertpapiere der entsprechenden Körperschaft bleiben in diesem Sinne unbeachtet).

27. **Konzentration**

Die Fonds:

27.1. dürfen keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, mit Ausnahme von Schuldtiteln, die:

27.1.1. nicht mit Stimmrechten zu sämtlichen Angelegenheiten einer Hauptversammlung der entsprechenden Körperschaft ausgestattet sind; und

27.1.2. mehr als 10% der von dieser Körperschaft begebenen Wertpapiere entsprechen;

27.2. dürfen nicht mehr als 10% der von einer einzigen Körperschaft begebenen Schuldtitel erwerben;

27.3. dürfen nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;

27.4. dürfen nicht mehr als 10% der von einer einzigen Körperschaft begebenen Geldmarktinstrumente erwerben; und

27.5. sind nicht zur Einhaltung der voranstehenden Absätze 27.2, 27.3 und 27.4 dieses Anhangs verpflichtet, wenn der Nettobetrag des jeweils begebenen Instruments zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

28. **Fonds, die einen Index nachbilden**

28.1. Ungeachtet Absatz 12 (Streuung: Allgemeines) kann ein Fonds mehr als 20% des Fondsvermögens in Aktien und Schuldverschreibungen investieren, die von derselben Stelle ausgegeben werden, wenn in der offiziellen Anlagepolitik festgestellt wird, dass die Zusammensetzung eines relevanten Index (Definition siehe unten) nachgebildet werden soll.

28.2. Unter der Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index ist der Verweis auf die Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index einschließlich der Verwendung von Techniken und Instrumenten zu verstehen, die zum Zweck von effizientem Portfoliomanagement erlaubt sind.

28.3. Die 20%-Grenze von Absatz 28.1 kann für einen Fonds auf bis zu 35% des Fondsvermögens angehoben werden, aber nur in Bezug auf eine Stelle und sofern es aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

- 28.4. Im Fall eines Fonds, der einen Index nachbildet, muss das Fondsvermögen die genaue Zusammensetzung und Gewichtung der zugrunde liegenden Werte im betreffenden Index nicht exakt replizieren, wenn die Abweichung hiervon wegen schlechter Liquidität oder übermäßiger Kosten des Fonds bei Transaktionen mit einem zugrunde liegenden Instrument zweckmäßig ist.
- 28.5. Die oben genannten Indizes müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- 28.5.1. die Zusammensetzung ist ausreichend diversifiziert;
 - 28.5.2. der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - 28.5.3. der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 28.6. Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, wenn seine Komponenten den Anforderungen dieses Abschnitts an Streuung und Konzentration entsprechen.
- 28.7. Ein Index stellt eine geeignete Benchmark dar, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methodik verwendet, die in der Regel nicht zum Ausschluss eines wichtigen Emittenten auf dem Markt führt, auf den er sich bezieht.
- 28.8. Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn.
- 28.8.1. er für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - 28.8.2. der Indexanbieter unabhängig vom Fonds ist, der den Index nachbildet; dadurch keine Indexanbieter und der Fonds nicht davon ausgeschlossen werden, Teil derselben Gruppe zu werden, vorausgesetzt, dass es wirksame Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten gibt.

29. Risiko in Verbindung mit Derivaten

- 29.1. Ein Fonds darf Derivat- und Termingeschäften durchführen, sofern das Risiko, das dem Fonds durch diese Geschäfte eingehen, durch das jeweilige Fondsvermögen ausreichend gedeckt ist. Das Risiko umfasst alle mit diesem Geschäft verbundenen Erstaufwendungen.
- 29.2. Die Deckung gewährleistet, dass der Fonds nicht dem Risiko eines Verlusts seines Vermögens einschließlich Geldvermögen ausgesetzt ist, das über den Nettowert des Fondsvermögens hinausgeht. Aus diesem Grund muss ein Fonds ausreichend Fondsvermögen halten, um das aus der derivativen Verpflichtung, die der Fonds eingegangen ist, entstehende Risiko in Wert oder Menge zu decken. Der nachfolgende Absatz 30 (Deckung bei Derivat- und Termingeschäften) legt die Deckungsbestimmungen eines Fonds im Detail dar.
- 29.3. Ein Termingeschäft wird als eine Verpflichtung verstanden, die der Fonds eingegangen ist (da durch das Geschäft, sofern es nicht glattgestellt wurde, die Verpflichtung zu einer Leistung in der Zukunft eingegangen wurde oder eine solche akzeptiert und beglichen werden muss); als schriftliche Option wird eine Verpflichtung verstanden, die der Fonds eingegangen ist (da sie das Recht auf eine mögliche Ausübung beinhaltet und folglich ein Risiko entsteht); als gekaufte Option wird ein Recht verstanden (da der Käufer das Recht geltend machen kann, dass der Optionsverkäufer eine Leistung erbringt, akzeptiert oder bezahlt).
- 29.4. Die Deckung bezüglich eines Derivat- oder Termingeschäfts kann nicht zur Deckung bezüglich eines anderen Derivat- oder Termingeschäfts verwendet werden.

30. **Deckung bei Derivat- und Termingeschäften**

Der Fondsmanager muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko eines Fonds hinsichtlich der von ihm geschlossenen Derivat- und Termingeschäfte nicht den Nettowert seines Fondsvermögens überschreitet.

31. **Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos**

31.1. Der Fondsmanager muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens einmal täglich berechnen.

31.2. Bei der Berechnung dieses Gesamtrisikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

32. **Berechnung des Gesamtrisikos**

32.1. Der Fondsmanager muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Fonds berechnen entweder als:

32.1.1. der Anstieg von Risiko und Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivat- und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Absatz 16 „Derivate – Allgemeines“), der nicht mehr als 100% des Nettowerts eines Fondsvermögens betragen darf, wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet; oder

32.1.2. das Marktrisiko für das Vermögen eines Fonds unter Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes.

32.2. Der Fondsmanager hat dafür Sorge zu tragen, dass die oben gewählte Methode angemessen ist und dabei die folgenden Faktoren berücksichtigen:

32.2.1. die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie;

32.2.2. die Art und die Komplexität der verwendeten Derivat- und Termingeschäfte; und

32.2.3. der Anteil des Fondsvermögens, der aus Derivat- und Termingeschäften besteht.

32.3. Wenn ein Fonds Techniken und Instrumente einschließlich Repokontrakten oder Aktienleihgeschäften in Übereinstimmung mit Absatz 34 (Aktienleihgeschäfte) einsetzt, um zusätzliche Hebelwirkung und ein zusätzliches Marktrisiko zu erreichen, muss der Fondsmanager diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

32.4. Im Sinne von Absatz 32.1.2 bezeichnet der Value-at-Risk-Ansatz eine Methode zur Messung des maximal erwarteten Verlusts bei einem vorgegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum.

33. **Deckung und Kredite**

33.1. Aus Krediten erhaltene Barmittel und Kredite, die der Fondsmanager nach angemessener Erwägung als durch eine zulässige Institution oder eine zugelassene Bank als bereitzustellen erachtet, dürfen gemäß Absatz 30 (Deckung bei Derivat- und Termingeschäften) nicht zur Deckung herangezogen werden, sofern nicht Absatz 33.2 zutrifft.

33.2. Wann immer ein Fonds im Sinne dieses Absatzes einen Kredit in einer Währung von einer zugelassenen Institution oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, der mindestens dem entsprechenden laufenden Kredit gemäß Absatz 33.1 entspricht, den die Kreditgeber (oder deren Vertreter oder Bevollmächtigte) als Einlage halten, gilt dieser Absatz 33.2 so, als ob die geliehene Währung und nicht die als Einlage gehaltene Währung Teil des Fondsvermögens sei.

34. **Aktienleihgeschäfte**

34.1. Der Eintritt in Aktienleihgeschäfte oder Repo-Kontrakte für Rechnung eines Fonds ist zulässig, wenn die Vereinbarung oder dder Kontrakt:

34.1.1. für das Konto und zum Nutzen des Fonds abgeschlossen wird; und

34.1.2. im besten Interesse seiner Anteilinhaber ist.

Obige Vereinbarung bzw. obiger Kontrakt ist nur dann im Interesse der Anteilinhaber, wenn er nach billigem Ermessen des Fondsmanagers angemessen ist, um mit einem akzeptablen Risiko zusätzliche Erträge für den Fonds zu generieren.

34.2. Die konkrete Methode für zulässige Wertpapierleihen ist in der Tat keine Transaktion, die ein Darlehen im herkömmlichen Sinne darstellt. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Ausgestaltung, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 dargelegt ist, gemäß dem der Kreditgeber Wertpapiere an den Kreditnehmer nicht durch einen Verkauf überträgt und der Kreditnehmer diese Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art und in derselben Höhe zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreditgeber zurückzugeben hat. Gemäß der gängigen Marktpraxis gehört dazu auch ein separates Geschäft mit einer Übertragung von Vermögenswerten, um den Kreditgebern eine Sicherheit zu geben, sich gegen das Risiko abzusichern, dass die später erfolgende Rückübertragung der Wertpapiere nicht zu dessen Zufriedenstellung ausgeführt wird.

34.3. Genehmigte Aktienleihgeschäfte dürfen von einem Fonds eingesetzt werden, wenn dies nach Ansicht des Fondsmanagers angemessen ist, um mit akzeptablem Risiko zusätzliche Erträge für den Fonds zu generieren.

34.4. Der Treuhänder darf auf Verlangen des Fondsmanagers in einen Repo-Kontrakt oder in eine Wertpapierleihe der in Artikel 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung durch Artikel 263C) beschriebenen Art nur dann eintreten, wenn:

34.4.1. alle Bedingungen der Vereinbarung, in deren Rahmen vom Treuhänder auf Rechnung des Fonds Wertpapiere erworben werden sollen, für den Treuhänder akzeptabel sind und im Einklang mit guter Handelspraxis sind;

34.4.2. der Kontrahent:

34.4.2.1. eine zugelassene Person oder;

34.4.2.2. eine von der Aufsichtsbehörde der Heimatlandes zugelassene Person; oder

34.4.2.3. eine bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika als Broker-Dealer registrierte Person; oder

34.4.2.4. eine Bank oder Bankfiliale ist, die beaufsichtigt wird und als Prinzipal für Transaktionen mit Anlagen in Bezug auf OTC-Derivate von mindestens einer der folgenden Bundesaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen ist: Office of the Comptroller of the Currency; Federal Deposit Insurance Corporation; Board of Governors of the Federal Reserve System; und

34.4.3. Sicherheiten gestellt wurden, um die Verpflichtung des Kontrahenten unter den in Absatz 34.4.1 angeführten Bedingungen zu sichern, und die Sicherheit dem Treuhänder als angemessen und ausreichend schnell realisierbar erscheint.

34.5. Der Wert des Fondsvermögens, das für Repo-Kontrakte und Aktienleihen eingesetzt werden darf, ist nicht begrenzt.

34.6. Die Fonds schließen zurzeit weder Aktienleihgeschäfte noch Repo-/Reverse Repo-Kontrakte ab.

35. **Behandlung von Sicherheiten**

35.1. Sicherheiten sind nur dann im Sinne von Absatz 34 angemessen, wenn sie:

35.1.1. an den Treuhänder oder seinen Vertreter übertragen werden;

35.1.2. sie zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Treuhänder hinsichtlich ihres Marktwerts mindestens gleichwertig sind mit den vom Treuhänder übertragenen Wertpapieren; und

- 35.1.3. in einer der folgenden Formen oder einer Kombination mehrerer dieser Formen gegeben werden:
- 35.1.3.1. Barmittel; oder
 - 35.1.3.2. ein Einlagenzertifikat; oder
 - 35.1.3.3. ein Akkreditiv; oder
 - 35.1.3.4. eine sofort realisierbare Sicherheit; oder
 - 35.1.3.5. ein Commerical Paper ohne eingebettetes Derivat; oder
 - 35.1.3.6. ein zulässiger Geldmarktfonds.
- 35.2. Wenn die Sicherheit in Anteile eines qualifizierten Geldmarktfonds investiert wird, der vom Fondsmanager oder einem Mitarbeiter des Fondsmanagers (oder, bei einem ICVC, von dessen bevollmächtigtem Verwaltungsrat) verwaltet oder betrieben wird, müssen die Bestimmungen von Absatz 14.2 eingehalten werden.
- 35.3. Sicherheiten gelten nur dann als ausreichend schnell realisierbar im Sinne dieses Absatzes, wenn:
- 35.3.1. sie vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere durch den Treuhänder übertragen werden; oder
 - 35.3.2. der Treuhänder unter Anwendung angemessener Sorgfalt zu dem in Absatz 35.3 genannten Zeitpunkt entscheidet, dass sie spätestens bis Geschäftsschluss am Tag der Übertragung übertragen werden.
- 35.4. Der Treuhänder hat sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheit zu jeder Zeit mindestens dem Wert der durch den Treuhänder übertragenen Wertpapiere entspricht.
- 35.5. Diese Verpflichtung gemäß Absatz 35.4 gilt in Bezug auf die auslaufende oder ausgelaufene Sicherheit als erfüllt, wenn der Treuhänder unter angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Stichtag wieder ausreichend Sicherheiten übertragen werden.
- 35.6. Jedwede Vereinbarung für die Übertragung von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder einem entsprechenden Wert) im Sinne dieses Absatzes 35.1 zu einem zukünftigen Zeitpunkt gilt für die Bewertungszwecke gemäß dem COLL Sourcebook als bedingungsloser Vertrag für den Verkauf oder eine Übertragung von Vermögen, unabhängig davon, ob das betreffende Vermögen Teil des Fondsvermögens ist oder nicht.
- 35.7. Die an den Treuhänder übertragene Sicherheit ist außer in nachfolgend beschriebener Hinsicht Teil des Fondsvermögens im Sinne der Vorschriften im COLL Sourcebook:
- 35.7.1. sie wird bei einer Berechnung des NIW oder für diesen Anhang nicht berücksichtigt, weil sie gemäß Absatz 35.6 gegen eine Übertragungsverpflichtung aufgerechnet wurde; und
 - 35.7.2. sie zählt außer im Sinne dieses Absatzes gemäß diesem Anhang nicht zum Fondsvermögen.
- 35.8. Die Absätze 35.6 und 35.7.1 gelten nicht für die Bewertung der Sicherheit selbst im Sinne dieses Absatzes.
36. **Sicherheitenverwaltungsrichtlinie**
- 36.1. Der Fondsmanager befolgt eine Sicherheitenverwaltungsrichtlinie, die regelmäßig überprüft wird. In der Sicherheitenrichtlinie ist festgelegt, welche Sicherheit für einen Fonds zulässig ist, einschließlich Einzelheiten zu etwaigen Haircuts, die in Verbindung mit den Anteilsklassen, die als Sicherheiten erhalten werden, anzuwenden sind. Sicherheiten sind im Allgemeinen von hoher Qualität und Liquidität. Die Sicherheitenverwaltungsrichtlinie enthält zudem etwaige zusätzliche Einschränkungen, die vom Fondsmanager als angemessen erachtet werden.

- 36.2. Alle zur Verringerung des Kontrahentenrisikos eingesetzten Sicherheiten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- 36.2.1. sie müssen äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt gehandelt werden;
 - 36.2.2. sie müssen mindestens einmal täglich bewertet werden;
 - 36.2.3. sie müssen von hoher Qualität sein;
 - 36.2.4. sie dürfen nicht stark mit der Performance des Kontrahenten korreliert sein;
 - 36.2.5. sie müssen hinsichtlich Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein (in Übereinstimmung mit den ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen Angelegenheiten im Rahmen von OGAW-Organismen (ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues; ESMA/2012/832EN);
 - 36.2.6. sie werden vom Treuhänder oder einem Dritten als Depotbank gehalten, der von einer Aufsichtsbehörde genau überwacht wird und in keiner Verbindung zum Geber der Sicherheit steht; und
 - 36.2.7. sie muss vom Fondsmanager jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten durchsetzbar sein.
- 36.3. Wenn ein Fonds eine Sicherheit nicht in Form von Barmitteln erhält, wird die Sicherheit weder verkauft oder reinvestiert noch verpfändet.
- 36.4. Von einem Fonds in Form von Barmitteln erhaltene Sicherheiten (unabhängig davon, ob sie in Verbindung mit einem Wertpapierleihgeschäft, einem Rückkaufvertrag oder einem OTC-Derivatgeschäft stehen) dürfen ausschließlich:
- 36.4.1. bei einer zugelassenen Bank als Einlage hinterlegt werden;
 - 36.4.2. in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
 - 36.4.3. zum Zweck vom Reverse-Repurchase-Geschäften verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die von einer Aufsichtsbehörde genau überwacht werden, und dass der Fonds in der Lage ist, den vollständigen Betrag der aufgelaufenen Barmittel jederzeit abzurufen; oder
 - 36.4.4. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß Definition in der MMFR.

37. **Barmittel und liquide Mittel**

- 37.1. Barmittel und liquide Mittel müssen im Fondsvermögen nur in dem Maße gehalten werden, in dem dies nach angemessener Prüfung als notwendig erachtet wird, um:
- 37.1.1. die Anlageziele der Fonds zu verfolgen; oder
 - 37.1.2. Anteile zurückzukaufen; oder
 - 37.1.3. einen Fonds in effizienter Weise gemäß seinem Anlageziel zu führen; oder
- 37.2. andere Zwecke zu erfüllen, die nach angemessener Bewertung als Nebenelement der Anlageziele eines Fonds erachtet werden können.
- 37.3. Während des Zeitraums des Erstangebots kann das Fondsvermögen in unbegrenzten Umfang Barmittel und liquide Mittel enthalten.

38. **Befugnisse zur Kreditaufnahme**

- 38.1. Der Treuhänder kann auf Weisung des Fondsmanagers und in Übereinstimmung mit diesem Absatz Gelder zur Verwendung durch die Fonds unter der Bedingung leihen, dass die aufgenommenen Kredite aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen sind. Dieses Befugnis zur Kreditaufnahme unterliegt der Verpflichtung eines Fonds, alle Beschränkungen aus dem Treuhandvertrag einzuhalten. Der Treuhänder darf Kredite ausschließlich bei zulässigen Institutionen oder einer zugelassenen Bank aufnehmen.
- 38.2. Der Fondsmanager muss sicherstellen, dass jede Kreditaufnahme vorübergehend und nicht von Dauer ist, und zu diesem Zweck muss der Fondsmanager insbesondere die Laufzeit eines aufgenommenen Kredits und die Anzahl von Situationen berücksichtigen, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt eine Kreditaufnahme erfolgte.
- 38.3. Der Fondsmanager muss sicherstellen, dass die Dauer des aufgenommenen Kredits ohne die vorherige Zustimmung durch den Treuhänder drei Monate nicht überschreitet, sowohl in Bezug auf einen bestimmten Betrag als auch die Gesamtsumme; der Treuhänder darf einer längeren Dauer nur dann zustimmen, wenn die Verlängerung seiner Ansicht nach angemessen ist, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme nur von vorübergehender Natur ist.
- 38.4. Der Fondsmanager stellt bei der Berechnung der Verschuldung eines Fonds Folgendes sicher:
- 38.4.1. der berechnete Wert gibt Summe aller Kredite in allen Währungen des Fonds wieder; und
- 38.4.2. Long- und Short-Positionen in unterschiedlichen Währungen werden nicht saldiert.
- 38.5. Der Fondsmanager muss sicherstellen, dass die von einem Fonds aufgenommenen Kredite an keinem Geschäftstag 10% des Werts des jeweiligen Fondsvermögens überschreiten. „Verschuldung“ beinhaltet, abgesehen von der konventionellen Kreditaufnahme, jedes Arrangement (auch Kombinationen von Derivaten), das so ausgelegt ist, dass in der Erwartung, dass die Summe zurückgezahlt wird, zu einem vorübergehenden Einschuss von Geld in das Fondsvermögen kommt.
- 38.6. Diese Verschuldungsbeschränkungen gelten nicht für Parallelkredite zur Absicherung von Währungsrisiken (d. h. für Kredite, die genehmigt wurden, um das durch Wechselkursschwankungen entstehende Risiko zu mindern oder auszuschalten).

39. **Einschränkungen bei der Kreditvergabe**

- 39.1. Das Geld im Fondsvermögen darf nicht verliehen werden, und für die Zwecke dieses Verbots gilt Geld dann als von einem Fonds verliehen, wenn es auf der Grundlage an eine Person gezahlt wird („**Begünstigter**“), dass es zurückgezahlt werden soll, egal ob vom Begünstigten oder nicht. Der Erwerb einer Schuldverschreibung stellt keine Kreditvergabe dar; Gleiches gilt für die Einzahlung von Geld in ein Depositen- oder Girokonto.
- 39.2. Fondsvermögen eines Fonds, bei dem es sich nicht um Geld handelt, darf weder durch Hinterlegung noch auf andere Weise verliehen werden, es sei denn für die Zwecke von Aktienleihen gemäß den Bestimmungen weiter oben in Absatz 34.
- 39.3. Das Vermögen eines Fonds darf nicht mit Hypotheken belastet werden.
- 39.4. Keine dieser Beschränkungen hindert jedoch den Treuhänder daran, Fondsvermögen auf Verlangen des Fondsmanagers für Einschusserfordernisse oder die Übertragung von Fondsvermögen im Rahmen einer Vereinbarung über Einschusserfordernisse zu verleihen, einzuzahlen, zu verpfänden oder sonstwie zu belasten (vorausgesetzt, der Fondsmanager ist der begründeten Ansicht, dass sowohl der Vertrag als auch die in diesem Rahmen getroffenen Einschussvereinbarungen (auch in Bezug auf die Höhe des Einschüsse) den Anteilhabern einen angemessenen Schutz bieten), vorausgesetzt, dass die Geschäfte mit Derivaten oder die Termingeschäfte in Übereinstimmung allen anderen Regeln von COLL 5 für Rechnung des Fonds eingesetzt werden.

40. **Allgemeine Befugnis zur Annahme oder Übernahme von Positionierungen**

- 40.1. Jede Befugnis gemäß COLL 5 zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren darf zu dem Zweck genutzt werden, Geschäfte einzugehen, für die dieser Absatz gilt, sofern sämtliche Beschränkungen im relevanten Treuhandvertrag erfüllt sind. Dieser Absatz gilt für alle Verträge und Vereinbarungen: die einen Vertrag für Emissionsübernahmen oder Unteremissionsübernahmen darstellen oder in

Aussicht stellen, dass Wertpapiere auf Rechnung des Fonds ausgegeben, übernommen oder erworben werden oder werden können.

- 40.2. Diese Befugnis gilt nicht für eine Option oder den Kauf eines übertragbaren Wertpapiers, die oder das ein Recht auf Zeichnung oder Kauf eines übertragbaren Wertpapiers oder auf Umwandlung eines übertragbaren Wertpapiers in ein anderes überträgt.
- 40.3. Das oben dargelegte Risiko eines Fonds durch Verträge und Vereinbarungen muss an jedem Geschäftstag gemäß Absatz 30 gedeckt und so gestaltet sein, dass auch bei Eintreten einer sofortigen Erfüllungsforderung aller möglichen dadurch eingegangenen Verpflichtungen gegen keine der Beschränkungen im COLL Sourcebook verstoßen wird.

41. **Gewährleistungen und Entschädigungszahlungen**

- 41.1. Der Treuhänder darf auf Rechnung der Fonds keine Gewährleistungen oder Entschädigungszahlungen in Bezug auf die Verpflichtung einer Person aussprechen.
- 41.2. Das Fondsvermögen darf zu keinem Teil zur Auflösung einer Verpflichtung verwendet werden, die durch eine Gewährleistung oder Entschädigungszahlung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person entsteht.
- 41.3. Die Absätze 41.1 und 41.2 gelten in Bezug auf einen Fonds nicht:
 - 41.3.1. für Entschädigungen oder Gewährleistungen, die für Margenerfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivat- oder Termingeschäfte gemäß COLL 5 genutzt werden; und
 - 41.3.2. für Entschädigungen an eine Person bei der Abwicklung einer Körperschaft oder eines anderen Organismus in Situationen, in denen diese Vermögenswerte durch Vereinheitlichung zu einem Teil des Fondsvermögens werden.

ANHANG III

Bewertung und Preisbildung

Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Wertes der Verbindlichkeiten und er wird gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

1. Es sind sämtliche Vermögenswerte eines Fonds (einschließlich der Forderungen) vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.
2. Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Barmittel (oder um andere im nachstehenden Absatz 3 behandelte Vermögenswerte) handelt, werden wie folgt bewertet und bei den dafür verwendeten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Angaben) um die aktuellsten ermittelbaren Preise für:
 - (a) Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
 - (i) falls ein Einheitspreis für den Kauf und die Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (ii) falls separate Preise für Kauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Rücknahmepreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder
 - (iii) falls der ermittelte Preis nach Ansicht des Fondsmanagers nicht verlässlich ist, kein aktueller Börsenpreis verfügbar ist oder kein aktueller Preis existiert, zu einem nach Ansicht des Fondsmanagers marktgerechten und angemessenen Wert;
 - (b) börsengehandelte Derivatkontrakte:
 - (i) falls ein Einheitspreis für den Kauf und Verkauf börsengehandelter Derivatkontrakte notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (ii) falls gesonderte Preise für Kauf und Verkauf notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
 - (c) außerbörsliche Derivatkontrakte werden mit der Bewertungsmethode bewertet, die zwischen dem Fondsmanager und dem Treuhänder vereinbart wurde;
 - (d) Jede andere Anlage:
 - (i) falls ein Einheitspreis für den Kauf und die Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (ii) falls separate Preise für Kauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
 - (iii) falls der ermittelte Preis nach Ansicht des Fondsmanagers nicht verlässlich ist oder kein aktueller Börsenpreis verfügbar ist oder kein aktueller Preis festgestellt wurde bzw. dieser nicht die beste Schätzung des Wertes durch den Fondsmanager widerspiegelt, zu einem nach Ansicht des Fondsmanagers marktgerechten und angemessenen Wert;
 - (e) andere als die oben in den Absätzen (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Vermögenswerte werden zu dem Wert angesetzt, der nach Ansicht des Fondsmanagers einen marktgerechten und angemessenen mittleren Marktwert darstellt;
3. Barmittel und Guthaben auf Giro-, Depositen- und Einschlusskonten sowie andere Termineinlagen werden mit ihrem jeweiligen Nennwert angesetzt.
4. Bei der Wertbestimmung des Fondsvermögens werden alle Anweisungen zur Ausgabe oder Löschung von Anteilen so behandelt (es sei denn, das Gegenteil kann belegt werden), als wären sie durchgeführt, alle Barzahlungen getätigt oder empfangen und alle aufgrund der Vorschriften oder des Treuhandvertrags notwendigen Folgemaßnahmen (es sei denn, das Gegenteil kann belegt werden) erledigt worden.

5. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6 und 7 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungslosen Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung sich nach Ansicht des Fondsmanagers nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
6. Termin- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie verkaufte oder gekaufte Optionen, die weder verfallen sind, noch ausgeübt wurden, werden unter Absatz 5 nicht berücksichtigt.
7. Alle Vereinbarungen werden unter Absatz 5 berücksichtigt, wenn sie der Person, die die Bewertung durchführt, bekannt sind oder sein müssten; hierbei wird davon ausgegangen, dass alle anderen vom Fondsmanager beschäftigten Personen alle angemessenen Schritte unternehmen, um ihn sofort über den Abschluss einer Vereinbarung zu informieren.
8. von latenten Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalerträge, wenn die Verbindlichkeiten entstanden und aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind: auf realisierte Kapitalerträge in Bezug auf bereits abgeschlossene und laufende Berichtszeiträume, und auf Erträge, wenn Verbindlichkeiten aufgelaufen sind) einschließlich (soweit zutreffend und dann uneingeschränkt) Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer wird ein Schätzbetrag abgezogen.
9. von Verbindlichkeiten, die aus dem Fondsvermögen zu begleichen sind, und etwaige darauf erhobene Steuern wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich auflaufend behandelt werden.
10. von ausstehenden Krediten (wann immer rückzahlbar) sowie allen aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Kredite wird der Nennbetrag abgezogen.
11. Für aufgelaufene und rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
12. Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Fondsvermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
13. Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, sowie die Rückstellungen für Ersatzstempelsteuern wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.
14. Währungsbeträge oder Werte in anderen als der Basiswährung werden am jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, aus dem keine wesentlichen Nachteile für die Interessen bestehender oder potentieller Anteilhaber entstehen dürften.

Liste der Unterdepotbanken

Land	Unterdepotbanken
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Belgien	BNP Paribas Securities Services
Brasilien	HSBC Bank Brazil S.A. – Banco Múltiplo
Bulgarien	Unicredit Bank Bulgaria
Kanada	RBC
Chile	Banco Santander Chile
China	HSBC (China Shanghai) Company Limited HSBC Bank (China Shenzhen) Company Ltd
Kolumbien	Corpbanca Investment Trust Colombia SA
Kroatien	Privredna Banka Zagreb
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechische Republik	Unicredit Bank Czech Republic A.S.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	AS SEB Pank, Tallinn
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken
Frankreich	CACEIS Bank France NYSE Euronext Paris
Deutschland	HSBC Trinkaus & Burkhardt
Griechenland	HSBC Bank plc
Guernsey	HSBC Bank plc HSBC Securities Services

Hongkong	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd * Für in Hongkong notierte Wertpapiere The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited * Für A-Anteile, die an der Northbound Shanghai Stock Exchange notiert sind
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd
Indonesien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd
Irland	HSBC Bank plc HSBC Securities Services
Israel	Bank Leumi le-Israel B.M.
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited
Jersey	HSBC Bank plc HSBC Securities Services
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	AS SEB Bankas
Luxemburg	Clearstream Banking SA
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad Bursa Malaysia
Mexiko	HSBC Mexico SA Bolsa Mexicana de Valores (BMV)
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited New Zealand Stock Market (NZSX)
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken
Peru	Citibank del Peru
Philippinen	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited

Rumänien	Citibank Europe plc Dublin Romania
Russland	ZAO Citibank
Singapur	The HongKong and Shanghai Banking Corporation Limited
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d
Südafrika	Standard Bank of South Africa Ltd JSE Securities Exchange (JSE)
Südkorea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd
Spanien	BNP Paribas Securities Services
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken
Schweiz	Credit Suisse Six Swiss Exchange
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd
Türkei	HSBC Bank A.S.
Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate – ADX	HSBC Bank Middle East Limited
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	Dubai Financial Market
Vereinigtes Königreich	HSBC Bank plc HSBC Securities Services
Vereinigte Staaten	Brown Brothers Harriman & Co.

Zusätzliche Informationen für Investoren in der Schweiz

Dieser Landeszusatz enthält spezifische Informationen in Bezug auf den AXA Framlington UK Select Opportunities Fund (der „Fonds“) für Anleger in der Schweiz. Dieses Landeszusatz ist einen Teil des Prospekts und ist im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt des AXA Framlington Range of Authorised Unit Trust Schemes (der „Prospekt“) zu verstehen. Sofern nicht abweichend bestimmt, haben alle in diesem Zusatz verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist First Independent Fund Services AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich.

3. Stelle, an der die relevanten Dokumente abgerufen werden können

Die Fondsdokumente wie Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Treuhandvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Schweizer Vertreter abgerufen werden.

4. Veröffentlichungen

- (a) Die Veröffentlichungen in Bezug auf ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) publiziert werden.
- (b) Immer wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert zusammen mit einem Hinweis „ohne Provisionen“ für alle Anteilsklassen auf der elektronischen Plattform von fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Die Preise werden täglich veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- (a) Der Fondsmanager und seine Beauftragten dürfen als Vergütung für die Vertriebstätigkeit mit den Anteilen in oder aus der Schweiz heraus Retrozessionen zahlen. Diese Vergütung gilt als Zahlung insbesondere für die folgenden Leistungen:
 - Marketing des Fonds in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften,
 - Weitergabe der rechtlichen Dokumentation des Fonds an Investoren,
 - Sicherstellen der Eignung des Fonds für die Anlegerbedürfnisse,
 - regelmäßige Berichte an die Anleger für ihre Anlagen im Fonds,
 - Beantwortung der Fragen von Anlegern:

Retrozessionen gelten auch dann nicht als Rabatte, wenn sie letzten Endes ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen Transparenz der Informationen hierüber gewährleisten und die Anleger unaufgefordert und kostenlos darüber informieren, wie hoch ihre Vergütung für den Vertrieb ist.

Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge offenbaren, die sie für den Vertrieb der Organismen für gemeinsame Anlagen an die Anleger tatsächlich erhalten.

- (b) Im Falle einer Vertriebstätigkeit in oder aus der Schweiz, dürfen der Fondsmanager und seine Beauftragten auf Aufforderung direkt an die Anleger Rabatte zahlen. Der Zweck dieser Rabatte besteht darin, die Gebühren und Kosten zu senken, die dem fraglichen Anleger entstehen. Rabatte sind zulässig, sofern:

- sie aus Gebühren bezahlt werden, die der Fondsmanager erhält, und die somit keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens darstellen;
- sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- alle Anleger, die diese objektiven Kriterien erfüllen und diese Rabatte fordern, diese innerhalb des gleichen Zeitraums und im gleichen Umfang erhalten.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den Fondsmanager umfassen unter anderem:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das sie am Fonds oder ggf. an der Produktpalette des Promotors halten;
- das Investitionsverhalten des Anlegers (z. B. erwarteter Anlagezeitraum);
- Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung in der Startphase eines Fonds.

Auf Antrag des Anlegers muss der Fondsmanager die Beträge dieser Rabatte kostenlos offen legen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in und aus der Schweiz vertriebenen Anteile befinden sich der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Sitz des Vertreters.